

Neuss/Grevenbroich, 15.09.2026

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit angehören

An die Landrätin und die Dezernenten

Einladung
zur 3. Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Wohnen und
Gesundheit
(XVIII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 16.09.2026, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. Berichte des Gesundheitsamtes

- 3.1. Vorstellung Zahnärztlicher Dienst durch Dr. Kaiser
Vorlage: 53/1384/XVIII/2026
- 3.2. Vorstellung Gesundheitsreport 2026 der AOK durch Frau Schröder
Vorlage: 53/1385/XVIII/2026
4. Beschlüsse
 - 4.1. Fortführung des Projektes "Wohnen für Hilfe"
Vorlage: 50/1312/XVIII/2026
 - 4.2. Fortsetzung Zukunftsprogramm Pflegeberufe
Vorlage: 50/1313/XVIII/2026
 - 4.3. Fortführung des Behindertenfahrdienstes
Vorlage: 53/1478/XVIII/2026
5. Mitteilungen
 - 5.1. Bericht zum Infrastruktur-Poolmodell der Eingliederungshilfe
Vorlage: 50/1314/XVIII/2026
 - 5.2. Aktueller Projektstand "Demokratie Leben"
Vorlage: 50/1315/XVIII/2026
 - 5.3. Landesweite Entwicklung der Kosten für die Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen (halbjährliche Mitteilung des LVR)
Vorlage: 50/1316/XVIII/2026
6. Mündliche Mitteilungen
 - 6.1. Verschiebung der Verleihung des Integrationspreises des RKN in das Haushaltsjahr 2027
 - 6.2. Verbindliche Pflegebedarfsplanung und Örtliche Planung 2027
7. Anträge
 - 7.1. Prüfantrag: Erhöhung der Kapazitäten bzw. Betten im Frauenhaus in Neuss - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 3. August 2026
Vorlage: 50/1287/XVIII/2026
 - 7.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Hilfe zur Pflege auch im häuslichen Umfeld digital zugänglich machen
Vorlage: 50/1432/XVIII/2026
8. Anfragen

-
- 8.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/1317/XVIII/2026
 - 8.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Wohnungsbaufördermittel im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/1318/XVIII/2026
 - 8.3. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Hitzeschutz in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
Vorlage: 50/1387/XVIII/2026
 - 8.4. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Psychische Gesundheit von Mädchen und jungen Frauen im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 53/1399/XVIII/2026
 - 8.5. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Hitzenotstand im Alloheim Dormagen
Vorlage: 50/1430/XVIII/2026

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht über mangelbehaftete Pflegeeinrichtungen
Vorlage: 50/1341/XVIII/2026

Florian Köpenick
Vorsitz

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.08.2026

53 - Gesundheitsamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1384/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung Zahnärztlicher Dienst durch Dr. Kaiser

Sachverhalt:

Frau Dr. Kaiser leitet seit dem vergangenen Jahr den Zahnärztlichen Dienst im Rhein-Kreis Neuss.

Im Rahmen eines Vortrags wird sie dem Ausschuss die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeitsfelder ihres Teams vorstellen.

Hierzu zählen unter anderem die zahnärztliche Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Durchführung zahnärztlicher Reihenuntersuchungen sowie die Erstellung zahnärztlicher Gutachten.

Ihre Präsentation wird den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.08.2026

53 - Gesundheitsamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1385/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung Gesundheitsreport 2026 der AOK durch Frau Schröder

Sachverhalt:

Frau Schröder, Regionaldirektorin Niederrhein der AOK Rheinland/ Hamburg, stellt dem Ausschuss die aktuellen Erkenntnisse und Ergebnisse des Gesundheitsreports vor und gibt einen Überblick über relevante Entwicklungen im Bereich der Gesundheit.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1312/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Fortführung des Projektes "Wohnen für Hilfe"

Sachverhalt:

In der vergangenen Wahlperiode wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen vom 08.05.2025 beschlossen, das Projekt „Wohnen für Hilfe“ auf Grundlage des gemeinsam mit dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V. erstellten Konzeptes ab dem 01.10.2025 umzusetzen.

Die Umsetzung wurde zunächst für ein Jahr bis zum 30.09.2026 bewilligt. In diesem Zeitraum ist es gelungen, eine Projektkoordination einzustellen, Strukturen aufzubauen, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren und bereits erste Beratungen durchzuführen. Insoweit kann der bisherige Projektverlauf als erfolgreich bewertet werden (siehe Bericht im Anhang). Um das Konzept weiter implementieren zu können, ist nun über eine Fortsetzung unter Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel zu entscheiden.

Gemäß dem Konzept sind für die Umsetzung personelle Ressourcen in Form einer Fachkraft der Sozialen Arbeit (Stellenbewertung: EG S 12 TVÖD SuE) im Umfang von 0,5 VZÄ (19,5 Wochenstunden) sowie einer Verwaltungskraft mit einem Umfang von 0,1 VZÄ (4 Wochenstunden) erforderlich. Die Grundlage der Finanzierung und die Höhe der Personal- und Sachkosten ergeben sich aus dem aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Die Basis der Finanzierung bilden die Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten für eine/n Mitarbeitenden mit der Qualifikation Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin sowie die damit einhergehende Eingruppierung nach dem Tarifvertrag AVR-Caritas in Anlehnung an die Entgeltgruppe S12 TVöD SuE und die Arbeitgeber-Personalkosten (brutto) einer Verwaltungskraft, Eingruppierung nach Tarifvertrag AVR-Caritas in Anlehnung an die Entgeltgruppe 5 des TVöD VKA. Hinzu kommen anteilige

Kosten für Leitungstätigkeiten, Sachkosten (inkl. Kosten für den Arbeitsplatz, die räumliche Unterbringung, Fahrtkosten und Öffentlichkeitsarbeit) sowie Overheadkosten.

Die Gesamtaufwendungen betragen pro Jahr rund 50.000€.

Hierfür müssen für den Kreishaushalt ab dem Haushaltsjahr 2027 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die weitere Förderung des Projektes soll zunächst zwei Jahre umfassen (Förderzeitraum: 01.01.2027-31.12.2028). Gleichzeitig soll halbjährlich eine Evaluation vorgenommen werden, die sowohl eine Messung des Zielerreichungsgrades als auch der Kosten-/Nutzen-Relation umfasst. Mitte 2028 ist dann über eine weitere potenzielle Fortführung des Projektes „Wohnen für Hilfe“ durch den Ausschuss für Soziales Wohnen und Gesundheit unter Vorlage der Evaluationsergebnisse zu beraten.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	0,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	50.000 € pro Jahr
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	Keine, da für 2026 im Haushalt bereits berücksichtigt.
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	100.000 €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
☐	Ja, positive	☒	Keine Auswirkungen	☐	Ja, negative

Beschlussempfehlung:

1. Der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit beschließt die Fortsetzung des Projektes „Wohnen für Hilfe“ in Kooperation mit dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. unter Bereitstellung der hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € p.a. bis einschließlich 31.12.2028.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgesehene Evaluation des Projektes in der Sitzung im 2. Quartal 2028 vorzulegen, um über eine mögliche Fortsetzung des Projektes zu beraten.

Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
Montanusstraße 40 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin
Sozialamt
Herrn Christian Böhme
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich

Abteilung/Fachbereich/Einrichtung
Finanzen / Zuschusswesen

Montanusstraße 40
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181 / 238-00
Fax: 02181 / 238-112
info@caritas-neuss.de
www.caritas-neuss.de

Bank: Sparkasse Neuss WELADEDNXXX
IBAN: DE27 3055 0000 0059 1516 13

BearbeiterIn: Günter Müller
Durchwahl: 02181 / 238-142
guenter.mueller@caritas-neuss.de
Unser Zeichen: 25.50 Mü
Verwendungszweck/ KTR: 260507

26.08.2026

Gewährung eines Kreiszuschusses für das Projekt "Wohnen für Hilfe"
Hier: Zweites Projektjahr vom 01.10.2026 - 30.09.2027
Aktenzeichen 50.3 Wohnen_für_Hilfe

Sehr geehrter Herr Böhme,

bezugnehmend auf die am 30.09.2026 auslaufende Förderung des Projektes „Wohnen für Hilfe“ bitten wir darum, den Kreiszuschuss auch für das zweite Projektjahr vom 01.10.2026 bis 30.09.2027 in Höhe von 50.000, - € sicherzustellen.

Ein wesentliches Ziel des Projektes ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen im Bereich Wohnen – insbesondere ältere Menschen stellen Wohnraum mietfrei oder kostengünstig zur Verfügung und erhalten Unterstützung rund um Haus und Alltag durch jüngere Menschen, z.B. Studierende.

Wir hoffen auf eine Fortsetzung der Förderung des Projektes, um den im ersten Halbjahr erfolgreich abgeschlossenen organisatorischen Aufbau sowie die vielfältige Vernetzung mit Berufsbildungszentren, Hochschulen und weiteren Akteuren weiterführen sowie zahlreiche Wohnpartnerschaften gründen zu können.

Detaillierte Informationen zu Planung, Aufbau, Entwicklung und Perspektiven des Projektes enthält der beigefügte Sachbericht zum ersten Projektjahr, in dem auch die Inhalte der Ihnen vorliegenden Quartalsberichte berücksichtigt wurden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann Josef Thiel
Vorstand


Benjamin Lampa
Vorstand

Projekt „Wohnen für Hilfe“ 01-10.2025 – 30.09.2026

Jahresbericht bis 08/2026 als Vorlage zum Förderantrag für das
zweite Projektjahr von 10/2026 bis 09/2027

Historie

Nach Erstellung der Konzeption zum geplanten neuen Projekt „Wohnen für Hilfe“ durch die Caritas im Rhein-Kreis Neuss wurde das Projekt in der Sitzung des „Ausschusses für Soziales und Wohnen“ am 08.05.2025 verabschiedet und mit Zuschussbescheid vom 01.10.2025 durch den Rhein-Kreis Neuss genehmigt.

So konnte zu Beginn des Projektes zum 01.10.2025 eine neue Mitarbeiterin beim Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. eingestellt werden, die als Sozialarbeiterin mit 19,5 Wochenstunden den Aufbau und die Koordination des Projektes übernahm. Sie wird seitdem von einer langjährigen Caritas-Mitarbeiterin, deren Aufgaben neu zugeschnitten wurden, mit 4 Wochenstunden bei Verwaltungsaufgaben unterstützt.

Ziele, Zielgruppen und Auftrag

Auf dem Hintergrund des demografischen Wandels und gesellschaftlicher Veränderungen hat das Projekt „Wohnen für Hilfe“ folgende Ziele:

- Etablierung von Wohn-Partnerschaften zwischen Wohnraumgebenden und Wohnraumsuchenden
- Wohnraum für wohnungssuchende Studierende, Azubis und weitere Zielgruppen akquirieren
- Unterstützung und soziale Teilhabe für ältere Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigung ermöglichen
- Vereinsamung, insbesondere älterer Menschen entgegenwirken
- Generationsübergreifende Kommunikation und Unterstützung fördern

Mit dem neuen Projekt sollen folgende Zielgruppen erreicht werden:

1. Menschen 60plus, Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung und im Projektverlauf weitere Zielgruppen (z.B. Familien) mit eigenem Haushalt und Wohnraum **als Wohnraumgebende**
2. Studierende, Azubis und im Projektverlauf weitere Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende) **als Wohnraumsuchende**

Auftrag des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e.V. als Träger des Projektes ist es, wie in der Konzeption beschrieben, sowohl die personellen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen als auch Aufbau und Umsetzung der genannten Ziele sicherzustellen. Dazu wurde **laut Projektskizze ein Projektzeitraum von möglichst drei Jahren empfohlen.**

Aufbau und Organisation

Zu Beginn des zweiten Quartals wurden folgende formelle Grundlagen fertiggestellt:

- Interessentenbogen für Wohnraumgebende
- Interessentenbogen für Wohnraumsuchende
- Weitere Formulare (z.B. Einverständniserklärung der Eltern minderjähriger Azubis)
- Wohnraumüberlassungsvertrag als Muster für zukünftige Wohnpartner*innen
- Protokoll zur Wohnraumbesichtigung
- Protokoll zur Wohnraumübergabe

Vorab war im ersten Quartal eine Recherche zu rechtlichen und versicherungsrechtlichen Fragen erfolgt, da das Projekt zum Beispiel die Themen „Mietrecht“ und „Haftung“ tangiert, wenngleich der Caritasverband als Träger des Projektes „Wohnen für Hilfe“ nur eine Vermittlerfunktion hat und kein Vertragspartner ist.

Zu Beginn des zweiten Quartals stellte die Projektkoordinatorin die Grundstruktur einer, in die Homepage der Caritas im Rhein-Kreis Neuss zu integrierenden, Seite „Wohnen für Hilfe“ fertig. Der Mediendesigner schloss darüber hinaus die Gestaltung von **Roll-UP, Plakat und Info-Flyer** ab.



Titelbild der Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit

Zur fachlichen Weiterentwicklung nahm die Projektkoordinatorin an Online-Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Wohnen für Hilfe“ teil und pflegte den Austausch mit anderen Städten, die ähnliche Projekte umgesetzt haben.

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Nachdem die Homepage geschaltet, Flyer, Plakat und Roll-Up vorlagen, startete im zweiten Quartal eine umfangreiche **Info-Kampagne**, die sich sowohl an Wohnraumsuchende (Auszubildende, Studierende u.a.) und Wohnraumgebende (Menschen 60 plus u.a.) als auch an die Städte im Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Rommerskirchen sowie an Sozialverbände, Hochschulen, Berufsschulen und Berufskollegs sowie die IHK im Rhein-Kreis Neuss und in den benachbarten Großstädten richtete.

Informationen zum Projekt „Wohnen für Hilfen“ wurden über Printmedien, Social Media und NE-WS89.4, aber auch durch den Aushang von Plakaten, durch Weitergabe von Flyern in Arbeitskreisen oder per Mail sowie im Rahmen von **Infostunden** weitergeben. Das Format der **Infostunde „Zimmer frei? – Generationsübergreifende Wohnpartnerschaften“** richtet sich vor allem an potenzielle Wohnraumgebende, aber auch an interessierte Multiplikatoren. Die erste Infostunde fand im März 2026 im Büttger Treff der Quartiersinitiative „Älterwerden in Büttgen“ statt. Weitere Infostunden folgten in den Monaten April und Mai in Neuss, Dormagen und Jüchen. Die nächste Infostunde ist Anfang September im Mehrgenerationenhaus, einem Begegnungszentrum für Alt und Jung in Dormagen terminiert.

Zur Ansprache jüngerer Zielgruppen, vor allem Studierender und Auszubildender, wurden Profile in sozialen Medien sowie Anzeigen auf Online-Plattformen erstellt. Zudem nahm die Koordinatorin Kontakt zu Hochschulen in der Region auf, darunter die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Hochschule Niederrhein. Dort bestand großes Interesse an einer Zusammenarbeit, so dass zwecks Abstimmung persönliche Gespräche vereinbart wurden.

Die Koordinatorin besuchte darüber hinaus Berufsbildungszentren in Dormagen, Neuss und Grevenbroich. Die dort tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützten das Projekt aktiv. Auch bei den Berufsinformationssessen „CHECK-IN Berufswelt“ in Neuss Mönchengladbach und Krefeld konnte das Projekt präsentiert werden.

Ergebnisse und Ausblick

Bis Ende August 2026 waren **fünf Wohnraumangebote**, davon zwei in Neuss, eines in Dormagen und zwei in Kaarst von möglichen **Wohnraumgebenden im Alter von 80 und 91 Jahren** registriert. Darüber hinaus führte die Koordinatorin mehrere weitere Haus- und Wohnungsbesichtigungen durch, die aber aus verschiedenen Gründen nicht als **Wohnraumangebote** aufgenommen werden konnten.

Dem stehen **neun Wohnraumsuchende zwischen 20 und 44 Jahren** gegenüber. Die Wohnraumsuchenden – eine Frau und acht Männer – kommen aus verschiedenen Herkunftsländern (Syrien, Pakistan, Marokko, Tunesien, Ukraine, Spanien u.a.). Die Wohnraumsuchenden sind überwiegend Auszubildende (7), einer ist arbeitssuchend und einer befindet sich im Studium. Bisher konnte noch keine Wohnpartnerschaft vereinbart werden. Die Gründe waren vielfältig (Sprachbarriere, Ausbildungsstätte oder Berufsschule zu weit entfernt u.a.).

In das vierte und letzte Quartal des ersten Projektjahres fallen der Ausbildungsbeginn (in der Regel zum 1. August) sowie die Studienplatzvergabe zum Wintersemester, so dass viele Auszubildende und Studierende Wohnraum suchen werden. Deshalb sind weitere **Infoveranstaltungen und Aktionen** sowohl für Wohnraumgebende als auch für Wohnraumsuchende vor Ort in Berufsbildungszentren und Hochschulen geplant. So zum Beispiel **im Rahmen der Erstsemesterwochen Ende September** an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach und an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf.

Hinzu kommen **offene Infostunden im Caritas Ladenlokal** im Neusser Zentrum, die ab August monatlich an einem Nachmittag stattfinden werden sowie die Vorstellung des Projektes bei Mittagstischen für ältere Menschen in Dormagener Stadtteilen. Zudem wird die Projektkoordinatorin im Rahmen der ökumenischen Woche bei der **Landesgartenschau** zum „Tag der Jugend“ am 25. September über das Projekt „Wohnen für Hilfe“ informieren.

Zum Ausbau und zur Etablierung des Projektes wird ein **weiteres Projektjahr** unbedingt empfohlen, zumal Auszubildende und Studierende nach der Aufbauphase erst in diesem Jahr zum Wintersemester in größerer Zahl erreicht werden können. Dazu werden im zweiten Projektjahr auch neue, generationsübergreifende Formate eingesetzt (Speed-Dating mit Cappuccino und Croissants, Bingo-Nachmittag u.a.).

Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.

Wohnen für Hilfe

Manuela Glade

Unter den Hecken 44

41539 Dormagen

Tel. 02133 2500- 400

Mobil 0173 2594 859

Fax 02133 2500- 111

wohnenfuerhilfe@caritas-neuss.de

<https://www.caritas-neuss.de/hilfen-beratung/senioren-pflege/wohnen-fuer-hilfe/>

In Kooperation mit:



Mehr
Generationen
Haus

Miteinander – füreinander

Gefördert durch:

rhein
kreis
neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1313/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung Zukunftsprogramm Pflegeberufe

Sachverhalt:

Das Zukunftsprogramm Pflegeberufe (ZUPF) ist ein Projekt des Rhein-Kreises Neuss zur Unterstützung der regionalen Fachkräftesicherung im Pflegebereich. Es wurde auf Beschluss im Finanzausschuss vom 11.03.2021 auf Grundlage eines Antrags der Kreistagsfraktionen von CDU, FDP und UWG/FW-Z im Rahmen des sog. 10-Punkte-Planes initiiert. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss (bfg) im Auftrag der Kreisverwaltung.

Ausgangspunkt des Projektes ist der anhaltende Fachkräftemangel in der Pflege sowie der steigende Personalbedarf infolge des demografischen Wandels. Ziel des Projektes ist es, Menschen für Pflegeberufe zu gewinnen, den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern sowie die Pflegeberufe durch gezielte Informations-, Beratungs- und Netzwerkangebote nachhaltig zu stärken. Das Angebot richtet sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler, Arbeitssuchende, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Menschen mit Migrationsgeschichte. Im Mittelpunkt stehen die individuelle Beratung, die Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Beschäftigung sowie der Aufbau und die Pflege regionaler Netzwerke zwischen Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Pflegeschulen, Bildungsträgern, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss und weiteren Kooperationspartnern.

Ergänzend unterstützt ZUPF die Imagepflege für Pflegeberufe durch Schulveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Messeformate und digitale Kommunikationsangebote. Ziel ist es, ein realistisches Bild der vielfältigen Berufs- und Entwicklungsmöglichkeiten in der Pflege zu vermitteln und den Einstieg in den Pflegeberuf zu erleichtern.

Das ZuPf befindet sich seit dem 01.01.2023 in der Umsetzungsphase und ist derzeit bis zum 31.12.2026 befristet. Über eine Fortsetzung unter Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel soll entschieden werden.

Im Verlauf des Projektzeitraums wurden durch die Einrichtung der Beratungsstelle, die jährliche Durchführung der Messeveranstaltung und die regelmäßigen Sitzungen der Lenkungsgruppe etablierte Strukturen geschaffen. Außerdem wurden Kooperationen und Kontakte zu verschiedenen Akteuren in der Pflegelandschaft aufgebaut. Durch Informationsangebote, persönliche Beratungsgespräche sowie die Präsenz bei Netzwerkveranstaltungen konnte die Bekanntheit des Projektes gesteigert und der Zugang zu den Zielgruppen verbessert werden.

Die Umsetzung der Projektziele erfolgte insbesondere in den folgenden Handlungsbereichen:

- Individuelle Beratung und Begleitung
- Berufsorientierung und Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit und Kooperationen
- Messe „Erlebniswelt Pflege & Soziales“
- Projektentwicklung und Qualitätssicherung

Der Projektverlauf war zugleich aber auch durch personelle Diskontinuitäten geprägt. Die Koordinationsstelle war zeitweise unbesetzt und musste mehrfach neu besetzt werden. Seit der Wiederbesetzung zum 11.05.2026 werden die Projektstrukturen wieder aktiv bespielt.

Die bisherigen Erfahrungen bilden damit eine wichtige Grundlage für die weitere Bewertung, erlauben aufgrund der nicht durchgehend stabilen Stellenbesetzung jedoch nur eingeschränkt eine abschließende Einordnung der langfristigen Wirkung des Projektes.

Optimierung der Projektstruktur ab 2027

Bereits im Zuge der Vorbereitung einer möglichen Fortführung wurden durch das TZG Glehn als beauftragtem Dienstleister Optimierungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Projektstruktur geprüft und aufgezeigt.

Vorgesehen ist, die bisherige personelle Ausstattung von 1,5 Vollzeitäquivalenten auf eine Projektkoordination in Vollzeit zu reduzieren. Die bislang anteilig personell wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Marketing, Social Media und Homepage sollen künftig bedarfsgerecht extern vergeben werden.

Hierdurch reduziert sich der jährliche Mittelbedarf gegenüber der Planung für 2026 trotz eines erhöhten externen Marketingbudgets um rund 20 Prozent. Für das Jahr 2027 wird daher ein Finanzbedarf von 149.800,37 Euro gegenüber 191.322,16 Euro im Jahr 2026 veranschlagt.

Veränderte Rahmenbedingungen

Seit der ursprünglichen Konzeption des Projektes haben sich wesentliche Rahmenbedingungen im Pflege- und Gesundheitswesen verändert beziehungsweise befinden sich in einem grundlegenden Veränderungsprozess.

Hierzu gehören insbesondere die demografische Entwicklung, Veränderungen der Krankenhauslandschaft und die Krankenhausreform, die zunehmende Ambulantisierung von Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie Veränderungen bei Qualifikations- und Zugangswegen in Pflegeberufen.

Diese Entwicklungen können sowohl Umfang als auch Struktur des künftigen Personalbedarfs beeinflussen. Nach mehreren Jahren Projektlaufzeit erscheint es aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht, die der ursprünglichen Projektentscheidung zugrundeliegende Bedarfslage erneut zu bewerten und die weitere Ausrichtung des Programms hieran auszurichten.

Überprüfung von Wirksamkeit und künftiger Ausrichtung

Die Sicherung von Fach- und Nachwuchskräften in der Pflege ist eine gemeinsame Herausforderung unterschiedlicher Akteure. Arbeitgeber, Pflegeschulen, Arbeitsverwaltung und weitere Partner verfügen jeweils über eigene Aufgaben, Instrumente und Zugänge.

Für die weitere Ausrichtung des ZUPF soll deshalb insbesondere betrachtet werden, an welchen Stellen diese bestehenden Strukturen sinnvoll ergänzt werden können und welchen spezifischen Beitrag der Rhein-Kreis Neuss hierzu leisten kann.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte ein freiwilliges kreisliches Engagement vor allem dort ansetzen, wo trotz vorhandener Strukturen relevante Bedarfe nicht hinreichend aufgegriffen werden und eine Unterstützung oder Ergänzung durch den Kreis einen erkennbaren fachlichen Mehrwert schaffen kann. Dabei bleibt der Grundsatz der Subsidiarität ein wichtiger Orientierungsmaßstab.

Auf dieser Grundlage soll bewertet werden, ob das Zukunftsprogramm Pflegeberufe in seiner bisherigen oder einer weiterentwickelten Ausgestaltung einen wirksamen und zielgerichteten Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten kann. Zugleich soll eingeordnet werden, ob der hierfür erforderliche personelle und finanzielle Ressourceneinsatz zur Aufgabenstellung und zum erwartbaren Nutzen des Programms passt.

Ziel ist keine umfassende wissenschaftliche Evaluation, sondern eine belastbare fachliche Grundlage für die politische Entscheidung über die weitere Ausrichtung ab 2028.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	149.800,37 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr 2027	149.800,37 €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	149.800,37 €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
☐	Ja, positive	☒	Keine Auswirkungen	☐	Ja, negative

Beschlussempfehlung:

1. Der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit beschließt die Fortsetzung des Zukunftsprogramms Pflegeberufe (ZUPF) für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 auf Grundlage der dargestellten angepassten Projekt- und Finanzierungsstruktur.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirksamkeit und weitere Ausrichtung des Zukunftsprogramms Pflegeberufe auf Grundlage der Ausführungen in der Vorlage zu überprüfen.
3. Dem zuständigen Fachausschuss ist vor der Sommerpause 2027 eine Beschlussvorlage zur weiteren Ausrichtung des Programms über den 31.12.2027 hinaus vorzulegen.
4. Für den Projektzeitraum werden Haushaltsmittel in Höhe von 149.800,37 € (2027) bereitgestellt.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1478/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt:
Fortführung des Behindertenfahrdienstes**

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss bietet seit vielen Jahren einen Behindertenfahrdienst als freiwillige soziale Leistung an. Nutzungsberechtigt sind schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“, die aufgrund ihrer Einschränkungen regelmäßig nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr selbstständig zu nutzen. Der Fahrdienst dient insbesondere der Teilnahme am allgemeinen sozialen Leben, beispielsweise für Familienbesuche sowie die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Vereinsaktivitäten.

Die Nutzung ist bereits heute begrenzt. Grundsätzlich stehen den Berechtigten vier Fahrten monatlich zur Verfügung; in Ausnahmefällen kann das Kontingent auf sechs Fahrten erhöht werden. Hin- und Rückfahrt werden dabei jeweils als einzelne Fahrt gerechnet. Das Einsatzgebiet umfasst den Rhein-Kreis Neuss sowie einen Bereich von bis zu 15 Kilometern über die Kreisgrenze hinaus.

Im Jahr 2025 waren 493 Personen nutzungsberechtigt, von denen 323 den Fahrdienst tatsächlich in Anspruch nahmen. Insgesamt wurden rund 4.000 Fahrten durchgeführt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 260.000 Euro, nach Eigenanteilen und Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland verblieben beim Rhein-Kreis Neuss Nettokosten von rund 222.000 Euro. Die Kosten des Fahrdienstes sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Bis August 2026 waren bereits Bruttoaufwendungen von rund 239.000 Euro entstanden.

Für einen Teil der Fahrten werden Eigenanteile erhoben. Diese setzen sich derzeit aus einer Pauschale von 1,50 Euro und einem kilometerabhängigen Anteil von 0,40 Euro zusammen und sind auf 7,50 Euro je Fahrt begrenzt. Empfänger von Sozialhilfe oder Eingliederungshilfe sind von der Eigenbeteiligung befreit. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erstattet der Landschaftsverband Rheinland 50 Prozent der tatsächlichen Kosten. Im Jahr 2025 wurden Eigenanteile in Höhe von rund 10.600 Euro sowie Erstattungen des

LVR in Höhe von rund 27.200 Euro erzielt.

Die bisherige Beauftragung des Fahrdienstes läuft zum 31. Dezember 2026 aus. Zur Vorbereitung einer Neuausschreibung hatte die Verwaltung zunächst einen längeren Vergabezeitraum und unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung jährliche Kostensteigerungen von 5-10 % angenommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage des Rhein-Kreises Neuss wurde die vorgesehene Fortführung daraufhin nochmals überprüft.

Nach Ansicht der Verwaltung bleibt der Behindertenfahrdienst ein wichtiges Instrument zur sozialen Teilhabe von Menschen, deren individuelle Mobilität erheblich eingeschränkt ist. Gleichzeitig handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Steigende Nachfrage und Kosten können daher angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen des Kreises nicht automatisch durch entsprechend steigende Haushaltsansätze ausgeglichen werden. Vielmehr ist auch bei sozialen Leistungen eine Abwägung zwischen dem angestrebten sozialen Nutzen, dem Leistungsumfang und der dauerhaften finanziellen Tragfähigkeit erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Behindertenfahrdienst fortzuführen, zugleich aber ab 2027 einen jährlichen Bruttoausgabenrahmen von maximal 240.000 Euro festzulegen. Innerhalb dieses Rahmens soll das Fachamt ein bedarfsgerechtes Leistungsmodell sicherstellen. Bestehende Drittfinanzierungen, insbesondere Erstattungen des LVR, sollen weiterhin bestmöglich ausgeschöpft werden.

Im Zuge der weiteren Ausgestaltung sollen zugleich die bestehenden Nutzungs- und Verwaltungsprozesse überprüft werden. Dies betrifft beispielsweise die derzeitigen Ausnahmeregelungen für zusätzliche Fahrten sowie die Ausgestaltung und Abwicklung der Eigenbeteiligung. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und zugleich sicherzustellen, dass Aufwand und Ertrag einzelner Regelungen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die konkrete Ausgestaltung soll auf Grundlage der fachlichen Prüfung durch die Verwaltung erfolgen.

Um angesichts der Kostenentwicklung und der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen zunächst Erfahrungen mit dem angepassten Modell sammeln zu können, soll die Leistung für zwei Jahre neu ausgeschrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die tatsächliche Kosten- und Nutzungsentwicklung beobachtet und anschließend die weitere Ausgestaltung des Angebots bewertet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Entwicklung und Fortführung des Behindertenfahrdienstes zur Kenntnis und befürwortet dessen Fortführung ab dem 1. Januar 2027 unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Für den Behindertenfahrdienst wird ab dem Haushaltsjahr 2027 ein jährlicher Bruttoausgabenrahmen von maximal 240.000 Euro zugrunde gelegt. Drittmittel und Erstattungen, insbesondere des Landschaftsverbandes Rheinland, sind weiterhin bestmöglich auszuschöpfen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Behindertenfahrdienst innerhalb dieses finanziellen Rahmens bedarfsgerecht und möglichst verwaltungsarm auszugestalten und die hierfür erforderlichen Nutzungs- und Verfahrensregelungen festzulegen.

3. Die Leistung wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgeschrieben. Die konkrete vergabe- und vertragsrechtliche Ausgestaltung obliegt der Verwaltung.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1314/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Bericht zum Infrastruktur-Poolmodell der Eingliederungshilfe

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt seit dem Schuljahr 2017/2018 ein systemisches Infrastrukturpoolmodell in der Eingliederungshilfe um. Bei einem solchen Pool-Modell handelt es sich um eine organisatorische Struktur, bei der Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe, im Kontext der Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler, nicht mehr als individuelle Einzelfallhilfen bereitgestellt werden, sondern über einen zentral gesteuerten Personal- und Ressourcenpool von Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten umgesetzt werden.

Die Schulen, welche das Poolmodell umsetzen, erhalten dabei ein fest definiertes Stundenbudget, das flexibel und bedarfsorientiert innerhalb der Schule eingesetzt werden kann. Ziel ist eine effizientere, bedarfsgerechte und kooperative Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Die Feststellung des jeweiligen Bedarfs erfolgt über eine sozialpädagogische Fachkraft des Sozialamtes des Rhein-Kreises Neuss im Vorfeld eines jeden Schuljahres.

Innerhalb der Schullandschaft des Rhein-Kreises Neuss wird das Infrastrukturpoolmodell nunmehr seit mehreren Jahren schrittweise umgesetzt. Aktuell wurden bereits 30 Schulen vollständig auf das Modell umgestellt. Hierunter fallen sowohl Schulen des Gemeinsamen Lernens als auch Förderschulen. Die individuelle Einzelfallhilfe nach den Vorgaben des SGB IX bzw. SGB IX wird in diesen Schulen nicht mehr als Regelleistung erbracht. Stattdessen erfolgt die Unterstützung der Kinder mit Behinderung über die zentral gesteuerten Poolstrukturen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass auch bei einer Schulbegleitung über den Infrastrukturpool je nach Schwere der Behinderung eines Kindes ergänzend auf weitere Einzelfallhilfen zurückgegriffen werden muss und diese nicht grundsätzlich entfallen bzw. substituiert werden können. Hierbei handelt es sich in der Praxis jedoch um Einzelfälle.

Neben den bereits im Poolmodell enthaltenen 30 Schulen, werden zum Schuljahr 2026/2027 weitere 8 Schulen auf das Poolmodell überführt. Damit steigt die Gesamtzahl der Poolschulen auf insgesamt 38.

Abhängig vom Interesse der Schulen auf eine Umsetzung des Poolmodells und der Haushaltssituation des Rhein-Kreises Neuss, ist auch in den kommenden Jahren ein weiterer Ausbau des systemischen Infrastrukturpools geplant. Ziel ist es, eine flächendeckende Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Inklusionsassistenzen auf der Basis des Poolansatzes zu erreichen und die Leistungen der Einzelfallhilfe weiter sukzessive reduzieren zu können.

Der Rhein-Kreis Neuss ist laut einer Abfrage des Landkreistags NRW (LKT NRW) einer der Vorreiter bei der Umsetzung des Poolmodells in Nordrhein-Westfalen. Um die Qualität des Angebotes weiter zu stärken und auch in den Austausch mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten eintreten zu können, nimmt der Rhein-Kreis Neuss an einem wissenschaftlichen Projekt der Universitäten Köln und Wuppertal teil, dass sich mit den Vorteilen und der optimalen Ausgestaltung von Infrastrukturpoolmodellen beschäftigt und dazu beitragen soll einen hohen Qualitätsstandard zu implementieren.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit über die weitere Entwicklung des Infrastrukturpools berichten.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1315/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Aktueller Projektstand "Demokratie Leben"

Sachverhalt:

Nach entsprechender fristgerechter Antragstellung durch das Kommunale Integrationszentrum hat der Rhein-Kreis Neuss mit Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vom 30.03.2026 eine erneute Bewilligung von Fördermitteln im Bundesprogramm „Demokratie leben“ erhalten. Die Zuwendung in Höhe von 105.000 € wird für den Programmbereich „Partnerschaft für Demokratie“ im Fördergebiet Rhein-Kreis Neuss gewährt und umfasst den Bewilligungszeitraum vom 01.04.2026 bis zum 31.12.2026. Von den insgesamt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von 116.666,66 € hat der Rhein-Kreis Neuss programmbedingt eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % = 11.666,66 € zu erbringen.

Insgesamt umfasst die Projektlaufzeit der neuen, dritten Förderperiode den Zeitraum vom 01.04.2026 bis zum 31.12.2032. Innerhalb dieser mehrjährigen Förderperiode müssen die Zuwendungen für die Partnerschaften für Demokratie jedes Jahr neu beantragt und bewilligt werden, mehrjährige Förderanträge sind nicht mehr möglich. Ein entsprechender Förderantrag für das Haushaltsjahr 2027 soll im Herbst 2026 gestellt werden.

Die Partnerschaft für Demokratie im Rhein-Kreis Neuss besteht wie auch schon in der Vergangenheit aus folgenden Elementen:

- Federführendes Amt (50.5 Frau Crynen)
- Koordinierungs- und Fachstelle (Caritas Rhein-Kreis Neuss und Diakonie Rhein-Kreis Neuss)
- Bündnis der Partnerschaft für Demokratie (PfD) – früher „Begleitausschuss“
- Jugendforum
- Aktions- und Initiativfonds (Förderung von Einzelprojekten)

Nach der Fördervakanz im Jahr 2025 werden die Strukturen seit Erhalt des Zuwendungsbescheides kontinuierlich neu aufgebaut. Vom Bundesministerium geänderte

zeitliche und organisatorische Abläufe in der neuen Förderperiode werden von 50.5 zurzeit ermittelt und berücksichtigt.

Zwischenzeitlich hat das neu gegründete Bündnis der Partnerschaft für Demokratie getagt und im Rahmen seiner ersten Sitzung am 13.07.2026 bereits zwei Projektanträge eingebracht und beschließen lassen. Eine Zuwendung in Höhe von 10.000 € erhält das Projekt 01-2026 „Start für Demokratie – Workshop-Reihe zur Prävention von Extremismus und zur Stärkung demokratischer Kompetenzen“ des Projektträgers Interkulturelle Projekthelden e. V. Einstimmig vom Bündnis bewilligt wurde außerdem das Projekt 02-2026 „Musikalische Lesung - ein Abendkonzert und zwei Schülerkonzerte mit Roman Knižka & Bläserquintett OPUS 45“. Die Abendveranstaltung „Es war Mord! – Wahre Verbrechen der Zeitgeschichte“ lädt zur Auseinandersetzung mit Demokratie, Menschenrechten und Zivilcourage ein. Die beiden Schülerkonzerte beschäftigen sich mit dem Thema „Ich wand're durch Theresienstadt...“.

Über die weitere Umsetzung des Bundesprogramms wird die Verwaltung dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit regelmäßig berichten.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1316/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

"Landesweite Entwicklung der Kosten für die Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen (halbjährliche Mitteilung des LVR)"

Sachverhalt:

Der Landschaftsverband Rheinland informiert die zugehörigen Gebietskörperschaften halbjährlich über die Auswertung der durchschnittlichen Heimentgelte für vollstationäre Einrichtungen im Rheinland. Die aktuelle Auswertung wurde zum 01.07.2026 erstellt (siehe Anlage).

Die NRW-weit dargestellten Veränderungen sind das Ergebnis von insgesamt rund 800 Verhandlungsabschlüssen zwischen Pflegeeinrichtungen und Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger). Im Auswertungszeitraum haben landesweit ca. 80% aller vollstationären Regeleinrichtungen eine neue Vergütungsregelung erhalten. Die Steigerung im einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) beträgt im Vorjahresvergleich 11,04 %. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ist der monatliche Betrag für die reine Pflege in einer Pflegeeinrichtung, den Bewohnerinnen und Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5 selbst bezahlen müssen. Er ist in einer Einrichtung für alle diese Pflegegrade gleich hoch, unterscheidet sich aber von Einrichtung zu Einrichtung. Die jährliche Veränderung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung liegt hingegen mit ca. 4 % auf dem Niveau des Vorjahres.

Die (Gesamt-) Zuzahlung pro Monat beträgt in NRW durchschnittlich 3.340,13 €. Dies bedeutet eine Steigerung von 8,10 % im Vergleich zur Auswertung im Juli 2025. Im Rhein-Kreis Neuss beträgt die durchschnittliche Zuzahlung pro Monat 3.396,58 €, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 9,64% entspricht. Somit liegt der Rhein-Kreis Neuss sowohl relativ als auch absolut über dem Landesdurchschnitt.

Die durchschnittliche monatliche Zuzahlung im Rhein-Kreis Neuss liegt damit um 56,45 € bzw.

rund 1,7 % über dem NRW-Durchschnitt. Während die absolute Abweichung zum Landesdurchschnitt damit vergleichsweise gering ausfällt, liegt die Steigerungsrate im Vorjahresvergleich um 1,54 Prozentpunkte über der landesweiten Entwicklung. Aus den vorliegenden Durchschnittswerten lässt sich noch nicht ableiten, ob es sich hierbei um eine strukturelle Besonderheit der stationären Pflege im Rhein-Kreis Neuss oder um eine insbesondere durch einzelne Vergütungsabschlüsse und die jeweilige Einrichtungsstruktur beeinflusste Entwicklung handelt. Die weitere Entwicklung ist daher im Rahmen der regelmäßigen Auswertungen zu beobachten.

Die vielfältigen Gründe für die Kostensteigerungen werden in der Folge exemplarisch dargestellt.

Anstieg beim EEE (Pflege und Betreuung):

- Höhere Gehälter: Seit 2022 müssen Pflegeeinrichtungen nach Tarif bezahlen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern.
- Mehr Personal: Gesetzliche Vorgaben für eine bessere Personalbemessung erhöhen den Bedarf an Arbeitskräften.
- Ausbildungskosten: Die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung verursacht über Umlagen zusätzliche Aufwendungen.

Anstieg bei Unterkunft und Verpflegung:

- Lebenshaltungskosten: Teurere Lebensmittel und höhere Ausgaben für den Einkauf treiben die Kosten für die Verpflegung in die Höhe.
- Energie und Betriebskosten: Stark gestiegene Preise für Strom, Heizung und Gas belasten den Unterhalt der Gebäude.
- Instandhaltung und Service: Auch das nicht-pflegerische Personal (z. B. für Reinigung, Küche und Verwaltung) realisiert durch Lohnerhöhungen höhere Kosten.

Wie Seite 9 der beigelegten Übersicht des LVR entnommen werden kann, fallen die Kosten in Einrichtungen von kommunalen Trägern und Trägern der freien Wohlfahrtspflege trotz der tariflichen Anpassungen immer noch deutlich höher aus als in Einrichtungen privater Träger. Dies ist bspw. auf kirchliche und kommunale Zusatzversorgungsleistungen zurückzuführen. Dahingehend sei darauf hingewiesen, dass von den 46 im Kreisgebiet betriebenen vollstationären Pflegeeinrichtungen etwa 74% in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände oder der Kommunen befindlich sind. Lediglich 12 Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss befinden sich in privater Trägerschaft.

Neben den oben dargestellten Kosten für Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung müssen die Nutzerinnen und Nutzer von Pflegeeinrichtungen auch die Investitionskosten als Teil der Heimkosten bezahlen.

Die Investitionskosten umfassen alle Ausgaben, die mit der Immobilie zusammenhängen. Dazu zählen Mieten, Finanzierungskosten, Leasinggebühren und Abschreibungen. Sie sind ein zentraler Bestandteil der Gesamtkosten und tragen unter anderem zur Refinanzierung der notwendigen Infrastruktur bei. Die Investitionskosten werden in der Regel auf die Nutzerinnen und Nutzer umgelegt. Die täglichen Kostensätze werden gemeinsam zwischen Betreiber, Kreisverwaltung und Landschaftsverband Rheinland anhand objektiver, nachvollziehbarer

Parameter berechnet. Wenn die Nutzerinnen und Nutzer diese Kosten nicht komplett selbst zahlen können, gibt es in NRW unter bestimmten Voraussetzungen das Pflegegeld.

Im Kreisgebiet liegen die Investitionskosten leicht über dem NRW-Durchschnitt, was ebenfalls dazu beiträgt, dass die Gesamtkosten für einen Pflegeplatz höher liegen als im Landesdurchschnitt. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Einrichtungen im Kreisgebiet vergleichsweise modern sind oder in den vergangenen Jahren teils umfassende Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bestand durchgeführt wurden. In den kommenden Jahren dürften sich die Investitionskosten daher eher dem Durchschnitt nähern.

Die steigenden Heimentgelte wirken sich auch auf den Kreishaushalt aus. Soweit pflegebedürftige Menschen die ungedeckten Kosten der stationären Versorgung nicht aus eigenen Mitteln tragen können und die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, entstehen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Pflegegeldes sowie der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen.

Kostenart	2020	2021	2022	2023	2024	2025
HzP	14.997.225,00	17.251.777,00	10.964.646,00	11.513.260,00	15.514.036,00	18.449.888,00
Fälle ab 2022			1672	1684	1749	1769
PWG	11.259.606,00	11.111.079,00	10.629.178,00	11.295.712,00	12.606.116,00	13.708.239,00
Fälle ab 2022			1750	1793	1812	1831
Gesamt	26.256.831,00	28.362.856,00	21.595.574,00	22.810.765,00	28.121.964,00	32.159.958,00

Neben der Entwicklung der durchschnittlichen Heimentgelte ist auch die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen für die künftige Belastung des Kreishaushalts relevant. Hier ist ein stetige Steigerung der Fallzahlen festzustellen.

Die wesentlichen Ursachen für die dargestellten Preissteigerungen innerhalb der vollstationären Pflege – insbesondere Lohn- und Personalkosten sowie bundes- und landesrechtliche Rahmenbedingungen – sind durch den Rhein-Kreis Neuss fast gar nicht beeinflussbar. Kommunale Handlungsmöglichkeiten liegen daher weniger in einer unmittelbaren Einflussnahme auf die Kosten eines stationären Pflegeplatzes als vielmehr in der Gestaltung und Weiterentwicklung der örtlichen Pflege- und Unterstützungsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund können präventive sowie der vollstationären Pflege vorgelagerte Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen einen wichtigen Ansatz darstellen. Gut aufeinander abgestimmte Beratungs-, Unterstützungs-, ambulante und teilstationäre Angebote können dazu beitragen, die Selbstständigkeit pflegebedürftiger oder von Pflegebedürftigkeit bedrohter Menschen möglichst lange zu erhalten, häusliche Pflegearrangements zu stabilisieren und vollstationäre Pflegebedarfe – soweit dies im jeweiligen Einzelfall möglich ist – zu vermeiden oder zeitlich hinauszuschieben.

In welchem Umfang hierdurch zugleich eine nachhaltige Entlastung des Kreishaushalts erreicht werden kann und welche Maßnahmen hierfür im Rhein-Kreis Neuss besonders geeignet und wirksam sind, bedarf einer weitergehenden systemischen Betrachtung. Im Rahmen der Pflege- und Sozialplanung sollen daher die bestehenden Strukturen und mögliche Weiterentwicklungsbedarfe näher betrachtet sowie Erkenntnisse aus bestehenden Modellvorhaben und geeignete Fördermöglichkeiten einbezogen werden.

Anlagen:

Übersicht Kostenentwicklung LVR

Anlagen:

2026-07_Auswertung GSP

Inhaltsverzeichnis

1. Auswertung für den Bereich des LVR zum Stichtag

01.07.2026

- 1.1 Gesamtauswertung - (Gesamt)
- 1.2 Auswertung Kreise / Städteregion Regeleinrichtungen - (Kreise Regel)
- 1.3 Auswertung Städte Regeleinrichtungen - (Städte Regel)

2. Datenbasis der Auswertung für den Bereich des LVR (Datenbank)



Rheinland

Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026

	Zahl der Einrichtungen	Gesamt-platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Regeleinrichtungen gesamt	1.041	89.019	86	67,00 €	85,90 €	102,80 €	120,42 €	128,34 €	1.808,18 €	25,24 €	19,44 €	<u>3.340,13 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,68 €	91,58 €	108,48 €	126,10 €	134,02 €	1.980,97 €	767,80 €	591,36 €		
		monatlicher Ø-Wert:	2.210,93 €	2.785,86 €	3.299,96 €	3.835,96 €	4.076,89 €					
davon												
privatgewerbliche Pflegeeinrichtungen	333	24.922	75	66,40 €	81,67 €	98,56 €	116,18 €	124,11 €	1.679,37 €	23,36 €	17,98 €	<u>3.109,72 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,08 €	87,35 €	104,24 €	121,86 €	129,79 €	1.852,16 €	710,61 €	546,95 €		
		monatlicher Ø-Wert:	2.192,67 €	2.657,19 €	3.170,98 €	3.706,98 €	3.948,21 €					
Pflegeeinrichtungen der Freien Wohlfahrt	652	58.288	89	67,25 €	87,58 €	104,47 €	122,09 €	130,02 €	1.859,06 €	26,04 €	20,05 €	<u>3.433,91 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,93 €	93,26 €	110,15 €	127,77 €	135,70 €	2.031,85 €	792,14 €	609,92 €		
		monatlicher Ø-Wert:	2.218,53 €	2.836,97 €	3.350,76 €	3.886,76 €	4.127,99 €					
kommunale Pflegeeinrichtungen	56	5.809	104	67,74 €	91,67 €	108,56 €	126,18 €	134,10 €	1.983,45 €	27,19 €	20,94 €	<u>3.620,35 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	73,42 €	97,35 €	114,24 €	131,86 €	139,78 €	2.156,24 €	827,12 €	636,99 €		
		monatlicher Ø-Wert:	2.233,44 €	2.961,39 €	3.475,18 €	4.011,18 €	4.252,11 €					

Rheinland
Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026

	Zahl der Einrichtungen	Gesamt-platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Städteregion Aachen	67	5.842	87	66,97 €	85,86 €	102,75 €	120,37 €	128,30 €	1.806,78 €	24,70 €	19,02 €	<u>3.309,53 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,65 €	91,54 €	108,43 €	126,05 €	133,98 €	<u>1.979,57 €</u>	<u>751,37 €</u>	<u>578,59 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.210,01 €	2.784,65 €	3.298,44 €	3.834,44 €	4.075,67 €					
Kreis Düren	45	3.179	71	65,39 €	83,81 €	100,70 €	118,32 €	126,25 €	1.744,40 €	24,70 €	19,01 €	<u>3.246,84 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	71,07 €	89,49 €	106,38 €	124,00 €	131,93 €	<u>1.917,19 €</u>	<u>751,37 €</u>	<u>578,28 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.161,95 €	2.722,29 €	3.236,08 €	3.772,08 €	4.013,31 €					
Kreis Euskirchen	24	1.756	73	67,13 €	86,07 €	102,97 €	120,59 €	128,51 €	1.813,52 €	24,99 €	19,24 €	<u>3.331,79 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,81 €	91,75 €	108,65 €	126,27 €	134,19 €	<u>1.986,31 €</u>	<u>760,20 €</u>	<u>585,28 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.214,88 €	2.791,04 €	3.305,13 €	3.841,13 €	4.082,06 €					
Kreis Heinsberg	32	2.289	72	67,59 €	86,91 €	103,81 €	121,43 €	129,35 €	1.838,87 €	24,55 €	18,90 €	<u>3.333,41 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	73,27 €	92,59 €	109,49 €	127,11 €	135,03 €	<u>2.011,66 €</u>	<u>746,81 €</u>	<u>574,94 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.228,87 €	2.816,59 €	3.330,69 €	3.866,69 €	4.107,61 €					
Kreis Kleve	53	3.331	63	64,92 €	83,23 €	100,13 €	117,75 €	125,67 €	1.726,83 €	24,69 €	19,01 €	<u>3.228,97 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	70,60 €	88,91 €	105,81 €	123,43 €	131,35 €	<u>1.899,62 €</u>	<u>751,07 €</u>	<u>578,28 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.147,65 €	2.704,64 €	3.218,74 €	3.754,74 €	3.995,67 €					

Rheinland
Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026

	Zahl der Einrichtungen	Gesamt-platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Kreis Mettmann	50	4.409	88	65,65 €	84,28 €	101,17 €	118,79 €	126,72 €	1.758,73 €	24,65 €	18,99 €	<u>3.259,05 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	71,33 €	89,96 €	106,85 €	124,47 €	132,40 €	<u>1.931,52 €</u>	<u>749,85 €</u>	<u>577,68 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.169,86 €	2.736,58 €	3.250,38 €	3.786,38 €	4.027,61 €					
Oberbergischer Kreis	40	2.983	75	64,87 €	83,26 €	100,16 €	117,78 €	125,70 €	1.727,84 €	24,68 €	19,00 €	<u>3.229,38 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	70,55 €	88,94 €	105,84 €	123,46 €	131,38 €	<u>1.900,63 €</u>	<u>750,77 €</u>	<u>577,98 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.146,13 €	2.705,55 €	3.219,65 €	3.755,65 €	3.996,58 €					
Rhein-Erft-Kreis	46	3.729	81	64,73 €	82,99 €	99,89 €	117,51 €	125,43 €	1.719,64 €	24,86 €	19,13 €	<u>3.230,60 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	70,41 €	88,67 €	105,57 €	123,19 €	131,11 €	<u>1.892,43 €</u>	<u>756,24 €</u>	<u>581,93 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.141,87 €	2.697,34 €	3.211,44 €	3.747,44 €	3.988,37 €					
Rheinisch-Bergischer Kreis	26	2.552	98	66,45 €	85,42 €	102,31 €	119,93 €	127,86 €	1.793,41 €	25,00 €	19,25 €	<u>3.312,29 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,13 €	91,10 €	107,99 €	125,61 €	133,54 €	<u>1.966,20 €</u>	<u>760,50 €</u>	<u>585,59 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.194,19 €	2.771,26 €	3.285,06 €	3.821,06 €	4.062,29 €					
Rhein-Kreis Neuss	42	3.843	92	68,04 €	87,18 €	104,08 €	121,70 €	129,62 €	1.846,98 €	25,57 €	19,69 €	<u>3.396,58 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	73,72 €	92,86 €	109,76 €	127,38 €	135,30 €	<u>2.019,77 €</u>	<u>777,84 €</u>	<u>598,97 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.242,56 €	2.824,80 €	3.338,90 €	3.874,90 €	4.115,83 €					

Rheinland
Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026

	Zahl der Einrichtungen	Gesamt-platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U & V		Ø Zuzahlung pro Monat	
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung		
Rhein-Sieg-Kreis	72	5.628	78	67,01 €	85,73 €	102,62 €	120,24 €	128,17 €	1.802,79 €	25,05 €	19,28 €	<u>3.324,10 €</u>	
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €				
		berechnungstäglich:		72,69 €	91,41 €	108,30 €	125,92 €	133,85 €	1.975,58 €	<u>762,02 €</u>	<u>586,50 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:		2.211,23 €	2.780,69 €	3.294,49 €	3.830,49 €	4.071,72 €					
Kreis Viersen	29	2.577	89	66,36 €	85,07 €	101,97 €	119,59 €	127,51 €	1.782,84 €	25,06 €	19,30 €	<u>3.305,07 €</u>	
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €				
		berechnungstäglich:		72,04 €	90,75 €	107,65 €	125,27 €	133,19 €	1.955,63 €	<u>762,33 €</u>	<u>587,11 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:		2.191,46 €	2.760,62 €	3.274,71 €	3.810,71 €	4.051,64 €					
Kreis Wesel	54	4.862	90	67,88 €	87,08 €	103,98 €	121,60 €	129,52 €	1.843,98 €	25,10 €	19,32 €	<u>3.368,02 €</u>	
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €				
		berechnungstäglich:		73,56 €	92,76 €	109,66 €	127,28 €	135,20 €	2.016,77 €	<u>763,54 €</u>	<u>587,71 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:		2.237,70 €	2.821,76 €	3.335,86 €	3.871,86 €	4.112,78 €					
Durchschnitt Kreise / Städteregion	581	47.075	81	66,37 €	85,11 €	102,01 €	119,63 €	127,55 €	1.784,03 €	24,89 €	19,15 €	<u>3.296,51 €</u>	
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €				
		berechnungstäglich:		72,05 €	90,79 €	107,69 €	125,31 €	133,23 €	1.956,82 €	<u>757,15 €</u>	<u>582,54 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:		2.191,76 €	2.761,83 €	3.275,93 €	3.811,93 €	4.052,86 €					

Rheinland

Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026

	Zahl der Einrichtungen	Gesamt-platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Stadt Bonn	29	2.610	90	66,35 €	84,95 €	101,84 €	119,46 €	127,39 €	1.779,06 €	25,83 €	19,89 €	<u>3.342,65 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,03 €	90,63 €	107,52 €	125,14 €	133,07 €	<u>1.951,85 €</u>	<u>785,75 €</u>	<u>605,05 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.191,15 €	2.756,96 €	3.270,76 €	3.806,76 €	4.047,99 €					
Stadt Düsseldorf	44	4.261	97	65,79 €	84,34 €	101,23 €	118,85 €	126,78 €	1.760,56 €	25,37 €	19,53 €	<u>3.299,21 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	71,47 €	90,02 €	106,91 €	124,53 €	132,46 €	<u>1.933,35 €</u>	<u>771,76 €</u>	<u>594,10 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.174,12 €	2.738,41 €	3.252,20 €	3.788,20 €	4.029,43 €					
Stadt Duisburg	61	5.160	85	67,52 €	86,57 €	103,47 €	121,09 €	129,01 €	1.828,42 €	25,11 €	19,34 €	<u>3.353,38 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	73,20 €	92,25 €	109,15 €	126,77 €	134,69 €	<u>2.001,21 €</u>	<u>763,85 €</u>	<u>588,32 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.226,74 €	2.806,25 €	3.320,34 €	3.856,34 €	4.097,27 €					
Stadt Essen	68	6.528	96	67,64 €	86,70 €	103,59 €	121,21 €	129,13 €	1.832,27 €	25,84 €	19,90 €	<u>3.396,47 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	73,32 €	92,38 €	109,27 €	126,89 €	134,81 €	<u>2.005,06 €</u>	<u>786,05 €</u>	<u>605,36 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.230,39 €	2.810,20 €	3.323,99 €	3.859,99 €	4.100,92 €					
Stadt Köln	75	6.803	91	68,19 €	87,42 €	104,32 €	121,94 €	129,86 €	1.854,31 €	25,76 €	19,83 €	<u>3.413,95 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	73,87 €	93,10 €	110,00 €	127,62 €	135,54 €	<u>2.027,10 €</u>	<u>783,62 €</u>	<u>603,23 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.247,13 €	2.832,10 €	3.346,20 €	3.882,20 €	4.123,13 €					

Rheinland
Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026

	Zahl der Einrichtungen	Gesamt-platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Stadt Krefeld	29	2.339	81	73,41 €	94,12 €	111,01 €	128,63 €	136,55 €	2.058,02 €	26,97 €	20,76 €	<u>3.682,76 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	79,09 €	99,80 €	116,69 €	134,31 €	142,23 €	2.230,81 €	<u>820,43 €</u>	<u>631,52 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.405,92 €	3.035,92 €	3.549,71 €	4.085,71 €	4.326,64 €					
Stadt Leverkusen	11	1.286	117	62,72 €	80,42 €	97,31 €	114,93 €	122,86 €	1.641,22 €	24,56 €	18,91 €	<u>3.136,37 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	68,40 €	86,10 €	102,99 €	120,61 €	128,54 €	1.814,01 €	<u>747,12 €</u>	<u>575,24 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.080,73 €	2.619,16 €	3.132,96 €	3.668,96 €	3.910,19 €					
Stadt Mönchengladbach	29	2.454	85	67,23 €	86,15 €	103,05 €	120,67 €	128,59 €	1.815,70 €	25,82 €	19,89 €	<u>3.378,98 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	72,91 €	91,83 €	108,73 €	126,35 €	134,27 €	1.988,49 €	<u>785,44 €</u>	<u>605,05 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.217,92 €	2.793,47 €	3.307,57 €	3.843,57 €	4.084,49 €					
Stadt Mülheim	17	1.819	107	70,52 €	90,41 €	107,30 €	124,92 €	132,85 €	1.945,17 €	25,84 €	19,90 €	<u>3.509,37 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	76,20 €	96,09 €	112,98 €	130,60 €	138,53 €	2.117,96 €	<u>786,05 €</u>	<u>605,36 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.318,00 €	2.923,06 €	3.436,85 €	3.972,85 €	4.214,08 €					
Stadt Oberhausen	21	1.955	93	63,93 €	81,96 €	98,85 €	116,47 €	124,40 €	1.688,09 €	23,98 €	18,46 €	<u>3.151,90 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	69,61 €	87,64 €	104,53 €	122,15 €	130,08 €	1.860,88 €	<u>729,47 €</u>	<u>561,55 €</u>		
		monatlicher Ø-Wert:	2.117,54 €	2.666,01 €	3.179,80 €	3.715,80 €	3.957,03 €					

Rheinland
Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026

	Zahl der Einrichtungen	Gesamt-platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Stadt Remscheid	15	1.128	75	67,16 €	86,10 €	102,99 €	120,61 €	128,54 €	1.814,07 €	25,57 €	19,69 €	<u>3.363,67 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	monatlicher Ø-Wert:	72,84 €	91,78 €	108,67 €	126,29 €	134,22 €	1.986,86 €	777,84 €	598,97 €	
				2.215,79 €	2.791,95 €	3.305,74 €	3.841,74 €	4.082,97 €				
Stadt Solingen	26	1.951	75	69,81 €	89,50 €	106,39 €	124,01 €	131,94 €	1.917,47 €	26,29 €	20,24 €	<u>3.505,70 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	monatlicher Ø-Wert:	75,49 €	95,18 €	112,07 €	129,69 €	137,62 €	2.090,26 €	799,74 €	615,70 €	
				2.296,41 €	2.895,38 €	3.409,17 €	3.945,17 €	4.186,40 €				
Stadt Wuppertal	36	3.745	104	68,48 €	87,77 €	104,67 €	122,29 €	130,21 €	1.864,92 €	26,32 €	20,26 €	<u>3.454,67 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	monatlicher Ø-Wert:	74,16 €	93,45 €	110,35 €	127,97 €	135,89 €	2.037,71 €	800,65 €	616,31 €	
				2.255,95 €	2.842,75 €	3.356,85 €	3.892,85 €	4.133,77 €				
Durchschnitt Städte	460	41.944	91	67,80 €	86,90 €	103,80 €	121,42 €	129,34 €	1.838,64 €	25,70 €	19,78 €	<u>3.394,93 €</u>
				inklusive Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI (5,68 €):					172,79 €			
		berechnungstäglich:	monatlicher Ø-Wert:	73,48 €	92,58 €	109,48 €	127,10 €	135,02 €	2.011,43 €	781,79 €	601,71 €	
				2.235,26 €	2.816,28 €	3.330,38 €	3.866,38 €	4.107,31 €				

Rheinland

Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026 inklusive Ausbildungsumlagen nach § 82a SGB XI

Regeleinrichtungen gesamt	Anzahl	Gesamt- platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U&V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
01.07.2025	1.043	89.116	85	67,50 €	85,11 €	102,01 €	119,63 €	127,55 €	1.784,01 €	24,26 €	18,67 €	3.089,94 €
01.01.2026	1.041	88.981	85	70,82 €	89,39 €	106,29 €	123,91 €	131,83 €	1.914,23 €	24,95 €	19,21 €	3.257,58 €
01.07.2026	1.041	89.019	86	72,68 €	91,58 €	108,48 €	126,10 €	134,02 €	1.980,97 €	25,24 €	19,44 €	3.340,13 €
jährliche Veränderung	-2	-97	1	7,67%	7,60%	6,34%	5,41%	5,07%	11,04%	4,04%	4,12%	8,10%

davon

privatgewerbliche
Pflegeeinrichtungen

01.07.2025	332	24.843	75	66,96 €	80,20 €	97,09 €	114,71 €	122,64 €	1.634,61 €	22,27 €	17,14 €	2.833,46 €
01.01.2026	332	24.832	75	70,21 €	84,83 €	101,73 €	119,35 €	127,27 €	1.775,64 €	22,99 €	17,70 €	3.013,43 €
01.07.2026	333	24.922	75	72,08 €	87,35 €	104,24 €	121,86 €	129,79 €	1.852,16 €	23,36 €	17,98 €	3.109,72 €
jährliche Veränderung	1	79	0	7,65%	8,92%	7,36%	6,23%	5,83%	13,31%	4,89%	4,90%	9,75%

Pflegeeinrichtungen
der Freien Wohlfahrt

01.07.2025	655	58.413	89	67,74 €	87,15 €	104,05 €	121,67 €	129,59 €	1.846,17 €	25,09 €	19,32 €	3.197,12 €
01.01.2026	653	58.309	89	71,07 €	91,20 €	108,10 €	125,72 €	133,64 €	1.969,37 €	25,77 €	19,85 €	3.357,13 €
01.07.2026	652	58.288	89	72,93 €	93,26 €	110,15 €	127,77 €	135,70 €	2.031,85 €	26,04 €	20,05 €	3.433,91 €
jährliche Veränderung	-3	-125	0	7,66%	7,01%	5,86%	5,01%	4,71%	10,06%	3,79%	3,78%	7,41%

kommunale
Pflegeeinrichtungen

01.07.2025	56	5.860	105	67,83 €	90,37 €	107,27 €	124,89 €	132,81 €	1.944,10 €	26,29 €	20,23 €	3.359,24 €
01.01.2026	56	5.840	104	71,54 €	95,36 €	112,25 €	129,87 €	131,83 €	2.095,68 €	26,98 €	20,78 €	3.548,54 €
01.07.2026	56	5.809	104	73,42 €	97,35 €	114,24 €	131,86 €	139,78 €	2.156,24 €	27,19 €	20,94 €	3.620,35 €
jährliche Veränderung	0	-51	-1	8,24%	7,72%	6,50%	5,58%	5,25%	10,91%	3,42%	3,51%	7,77%

Quelle: Landschaftsverband Rheinland, Abteilung 74.20

Rheinland

Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026 inklusive Ausbildungsumlagen nach § 82a SGB XI

Kreise / Städteregion	Anzahl	Gesamt- platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U&V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Städteregion Aachen												
01.07.2025	68	5.880	86	68,57 €	86,49 €	103,38 €	121,00 €	128,93 €	1.825,96 €	23,94 €	18,44 €	3.115,15 €
01.01.2026	68	5.880	86	70,70 €	89,22 €	106,11 €	123,73 €	131,66 €	1.908,95 €	24,28 €	18,70 €	3.216,40 €
01.07.2026	67	5.842	87	72,65 €	91,54 €	108,43 €	126,05 €	133,98 €	1.979,57 €	24,70 €	19,02 €	3.309,53 €
jährliche Veränderung	-1	-38	1	5,95%	5,84%	4,88%	4,17%	3,92%	8,41%	3,17%	3,15%	6,24%
Düren												
01.07.2025	45	3.138	70	66,77 €	84,20 €	101,10 €	118,72 €	126,64 €	1.756,36 €	23,78 €	18,30 €	3.036,44 €
01.01.2026	45	3.179	71	69,44 €	87,62 €	104,52 €	122,14 €	130,06 €	1.860,52 €	24,46 €	18,83 €	3.177,40 €
01.07.2026	45	3.179	71	71,07 €	89,49 €	106,38 €	124,00 €	131,93 €	1.917,19 €	24,70 €	19,01 €	3.246,84 €
jährliche Veränderung	0	41	1	6,44%	6,28%	5,22%	4,45%	4,18%	9,16%	3,87%	3,88%	6,93%
Euskirchen												
01.07.2025	24	1.756	73	66,77 €	84,16 €	101,06 €	118,68 €	126,60 €	1.755,13 €	23,72 €	18,26 €	3.032,16 €
01.01.2026	24	1.756	73	70,75 €	89,26 €	106,15 €	123,77 €	131,70 €	1.910,22 €	24,54 €	18,90 €	3.231,67 €
01.07.2026	24	1.756	73	72,81 €	91,75 €	108,65 €	126,27 €	134,19 €	1.986,31 €	24,99 €	19,24 €	3.331,79 €
jährliche Veränderung	0	0	0	9,05%	9,02%	7,51%	6,40%	6,00%	13,17%	5,35%	5,37%	9,88%
Heinsberg												
01.07.2025	31	2.208	71	68,95 €	87,03 €	103,93 €	121,54 €	129,47 €	1.842,40 €	23,60 €	18,17 €	3.113,04 €
01.01.2026	32	2.289	72	70,74 €	89,57 €	106,46 €	124,08 €	132,00 €	1.919,54 €	24,17 €	18,61 €	3.220,91 €
01.07.2026	32	2.289	72	73,27 €	92,59 €	109,49 €	127,11 €	135,03 €	2.011,66 €	24,55 €	18,90 €	3.333,41 €
jährliche Veränderung	1	81	1	6,27%	6,39%	5,35%	4,58%	4,29%	9,19%	4,03%	4,02%	7,08%

Kreise / Städteregion	Anzahl	Gesamt- platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U&V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Kleve												
01.07.2025	53	3.332	63	65,79 €	82,93 €	99,83 €	117,45 €	125,37 €	1.717,83 €	23,73 €	18,28 €	2.995,78 €
01.01.2026	53	3.331	63	68,12 €	85,92 €	102,82 €	120,44 €	128,36 €	1.808,77 €	24,29 €	18,69 €	3.116,22 €
01.07.2026	53	3.331	63	70,60 €	88,91 €	105,81 €	123,43 €	131,35 €	1.899,62 €	24,69 €	19,01 €	3.228,97 €
jährliche Veränderung	0	-1	0	7,31%	7,21%	5,99%	5,09%	4,77%	10,58%	4,05%	3,99%	7,78%
Mettmann												
01.07.2025	50	4.385	88	66,97 €	84,43 €	101,32 €	118,94 €	126,87 €	1.763,22 €	23,89 €	18,39 €	3.049,37 €
01.01.2026	50	4.385	88	69,71 €	88,08 €	104,98 €	122,60 €	130,52 €	1.874,49 €	24,49 €	18,85 €	3.192,90 €
01.07.2026	50	4.409	88	71,33 €	89,96 €	106,85 €	124,47 €	132,40 €	1.931,52 €	24,65 €	18,99 €	3.259,05 €
jährliche Veränderung	0	24	0	6,51%	6,55%	5,46%	4,65%	4,36%	9,55%	3,18%	3,26%	6,88%
Oberbergischer Kreis												
01.07.2025	40	2.983	75	64,42 €	81,18 €	98,08 €	115,70 €	123,62 €	1.664,55 €	23,60 €	18,17 €	2.935,19 €
01.01.2026	40	2.983	75	68,94 €	86,99 €	103,88 €	121,50 €	129,43 €	1.841,15 €	24,51 €	18,86 €	3.160,46 €
01.07.2026	40	2.983	75	70,55 €	88,94 €	105,84 €	123,46 €	131,38 €	1.900,63 €	24,68 €	19,00 €	3.229,38 €
jährliche Veränderung	0	0	0	9,52%	9,56%	7,91%	6,71%	6,28%	14,18%	4,58%	4,57%	10,02%
Rhein-Erft-Kreis												
01.07.2025	46	3.729	81	62,78 €	79,09 €	95,98 €	113,60 €	121,53 €	1.600,82 €	22,93 €	17,65 €	2.835,26 €
01.01.2026	46	3.729	81	68,06 €	85,86 €	102,75 €	120,37 €	128,29 €	1.806,71 €	24,48 €	18,84 €	3.124,50 €
01.07.2026	46	3.729	81	70,41 €	88,67 €	105,57 €	123,19 €	131,11 €	1.892,43 €	24,86 €	19,13 €	3.230,60 €
jährliche Veränderung	0	0	0	12,15%	12,11%	9,99%	8,44%	7,88%	18,22%	8,42%	8,39%	13,94%
Rheinisch-Bergischer Kreis												
01.07.2025	26	2.562	99	66,87 €	84,33 €	101,22 €	118,84 €	126,77 €	1.760,19 €	24,22 €	18,66 €	3.064,60 €
01.01.2026	26	2.552	98	70,97 €	89,82 €	106,71 €	124,33 €	132,25 €	1.927,17 €	24,97 €	19,22 €	3.271,43 €
01.07.2026	26	2.552	98	72,13 €	91,10 €	107,99 €	125,61 €	133,54 €	1.966,20 €	25,00 €	19,25 €	3.312,29 €
jährliche Veränderung	0	-10	-1	7,87%	8,03%	6,69%	5,70%	5,34%	11,70%	3,22%	3,16%	8,08%

Kreise / Städteregion	Anzahl	Gesamt- platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U&V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Rhein-Kreis Neuss												
01.07.2025	43	3.913	91	67,28 €	84,79 €	101,69 €	119,31 €	127,23 €	1.774,38 €	24,58 €	18,93 €	3.097,95 €
01.01.2026	42	3.843	92	72,73 €	91,79 €	108,69 €	126,31 €	134,23 €	1.987,35 €	25,47 €	19,61 €	3.358,69 €
01.07.2026	42	3.843	92	73,72 €	92,86 €	109,76 €	127,38 €	135,30 €	2.019,77 €	25,57 €	19,69 €	3.396,58 €
jährliche Veränderung	-1	-70	1	9,57%	9,52%	7,94%	6,76%	6,34%	13,83%	4,03%	4,01%	9,64%
Rhein-Sieg-Kreis												
01.07.2025	73	5.718	78	67,14 €	84,50 €	101,40 €	119,02 €	126,94 €	1.765,62 €	23,94 €	18,43 €	3.054,51 €
01.01.2026	72	5.641	78	70,30 €	88,54 €	105,44 €	123,06 €	130,98 €	1.888,36 €	24,64 €	18,97 €	3.214,98 €
01.07.2026	72	5.628	78	72,69 €	91,41 €	108,30 €	125,92 €	133,85 €	1.975,58 €	25,05 €	19,28 €	3.324,10 €
jährliche Veränderung	-1	-90	0	8,27%	8,18%	6,80%	5,80%	5,44%	11,89%	4,64%	4,61%	8,83%
Viersen												
01.07.2025	29	2.577	89	66,44 €	83,78 €	100,68 €	118,30 €	126,22 €	1.743,69 €	23,79 €	18,32 €	3.024,67 €
01.01.2026	29	2.577	89	70,34 €	88,78 €	105,68 €	123,30 €	131,22 €	1.895,65 €	24,60 €	18,93 €	3.219,83 €
01.07.2026	29	2.577	89	72,04 €	90,75 €	107,65 €	125,27 €	133,19 €	1.955,63 €	25,06 €	19,30 €	3.305,07 €
jährliche Veränderung	0	0	0	8,43%	8,32%	6,92%	5,89%	5,52%	12,15%	5,34%	5,35%	9,27%
Wesel												
01.07.2025	54	4.850	90	68,85 €	86,87 €	103,76 €	121,38 €	129,30 €	1.837,42 €	24,34 €	18,74 €	3.147,91 €
01.01.2026	54	4.862	90	71,29 €	89,99 €	106,89 €	124,51 €	132,43 €	1.932,64 €	24,79 €	19,09 €	3.267,47 €
01.07.2026	54	4.862	90	73,56 €	92,76 €	109,66 €	127,28 €	135,20 €	2.016,77 €	25,10 €	19,32 €	3.368,02 €
jährliche Veränderung	0	12	0	6,84%	6,78%	5,69%	4,86%	4,56%	9,76%	3,12%	3,09%	6,99%
Durchschnitt Kreise / Städteregion												
01.07.2025	582	47.031	81	66,85 €	84,27 €	101,17 €	118,79 €	126,71 €	1.758,44 €	23,86 €	18,38 €	3.043,38 €
01.01.2026	581	47.007	81	70,10 €	88,48 €	105,37 €	122,99 €	130,91 €	1.886,41 €	24,57 €	18,92 €	3.209,38 €
01.07.2026	581	47.075	81	72,05 €	90,79 €	107,69 €	125,31 €	133,23 €	1.956,82 €	24,89 €	19,15 €	3.296,51 €
jährliche Veränderung	-1	44	0	7,78%	7,74%	6,44%	5,49%	5,15%	11,28%	4,32%	4,19%	8,32%

Quelle: Landschaftsverband Rheinland, Abteilung 74.20

Rheinland

Übersicht der durchschnittlichen Entgelte zum Stichtag 01.07.2026 inklusive Ausbildungsumlagen nach § 82a SGB XI

Kreisfreie Städte	Anzahl	Gesamt- platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U&V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Bonn												
01.07.2025	30	2.647	88	67,13 €	84,58 €	101,47 €	119,09 €	127,02 €	1.767,86 €	24,96 €	19,22 €	3.111,81 €
01.01.2026	29	2.596	90	41,46 €	52,08 €	68,26 €	85,12 €	92,68 €	814,34 €	18,79 €	14,47 €	1.826,11 €
01.07.2026	29	2.610	90	72,03 €	90,63 €	107,52 €	125,14 €	133,07 €	1.951,85 €	25,83 €	19,89 €	3.342,65 €
jährliche Veränderung	-1	-37	2	7,30%	7,15%	5,96%	5,08%	4,76%	10,41%	3,49%	3,49%	7,42%
Düsseldorf												
01.07.2025	45	4.339	96	67,14 €	84,65 €	101,55 €	119,17 €	127,09 €	1.770,11 €	24,39 €	18,78 €	3.083,34 €
01.01.2026	44	4.261	97	69,69 €	87,93 €	104,82 €	122,44 €	130,36 €	1.869,66 €	25,03 €	19,28 €	3.217,57 €
01.07.2026	44	4.261	97	71,47 €	90,02 €	106,91 €	124,53 €	132,46 €	1.933,35 €	25,37 €	19,53 €	3.299,21 €
jährliche Veränderung	-1	-78	1	6,45%	6,34%	5,28%	4,50%	4,23%	9,22%	4,02%	3,99%	7,00%
Duisburg												
01.07.2025	59	5.080	86	68,07 €	85,87 €	102,76 €	120,38 €	128,31 €	1.807,08 €	24,28 €	18,69 €	3.114,23 €
01.01.2026	60	5.160	86	71,90 €	90,79 €	107,68 €	125,30 €	133,23 €	1.956,73 €	24,92 €	19,18 €	3.298,26 €
01.07.2026	61	5.160	85	73,20 €	92,25 €	109,15 €	126,77 €	134,69 €	2.001,21 €	25,11 €	19,34 €	3.353,38 €
jährliche Veränderung	2	80	-1	7,54%	7,43%	6,22%	5,31%	4,97%	10,74%	3,42%	3,48%	7,68%
Essen												
01.07.2025	68	6.528	96	67,85 €	85,59 €	102,49 €	120,11 €	128,03 €	1.798,74 €	24,74 €	19,05 €	3.130,83 €
01.01.2026	68	6.528	96	71,23 €	89,90 €	106,79 €	124,41 €	132,33 €	1.929,61 €	25,45 €	19,60 €	3.300,03 €
01.07.2026	68	6.528	96	73,32 €	92,38 €	109,27 €	126,89 €	134,81 €	2.005,06 €	25,84 €	19,90 €	3.396,47 €
jährliche Veränderung	0	0	0	8,06%	7,93%	6,62%	5,64%	5,30%	11,47%	4,45%	4,46%	8,48%

Kreisfreie Städte	Anzahl	Gesamt- platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U&V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Köln												
01.07.2025	75	6.801	91	67,36 €	84,96 €	101,86 €	119,48 €	127,40 €	1.779,55 €	24,76 €	19,06 €	3.112,56 €
01.01.2026	75	6.801	91	72,60 €	91,68 €	108,57 €	126,19 €	134,12 €	1.983,81 €	25,68 €	19,78 €	3.366,71 €
01.07.2026	75	6.803	91	73,87 €	93,10 €	110,00 €	127,62 €	135,54 €	2.027,10 €	25,76 €	19,83 €	3.413,95 €
jährliche Veränderung	0	2	0	9,66%	9,58%	7,99%	6,81%	6,39%	13,91%	4,04%	4,04%	9,68%
Krefeld												
01.07.2025	29	2.344	81	74,86 €	94,58 €	111,48 €	129,10 €	137,02 €	2.072,10 €	25,96 €	19,99 €	3.469,90 €
01.01.2026	29	2.340	81	77,56 €	98,03 €	114,93 €	132,55 €	140,47 €	2.177,11 €	26,75 €	20,59 €	3.617,20 €
01.07.2026	29	2.339	81	79,09 €	99,80 €	116,69 €	134,31 €	142,23 €	2.230,81 €	26,97 €	20,76 €	3.682,76 €
jährliche Veränderung	0	-5	0	5,65%	5,52%	4,67%	4,04%	3,80%	7,66%	3,89%	3,85%	6,13%
Leverkusen												
01.07.2025	11	1.271	116	64,86 €	81,75 €	98,65 €	116,27 €	124,19 €	1.681,79 €	23,60 €	18,17 €	2.952,43 €
01.01.2026	11	1.271	116	65,91 €	83,10 €	100,00 €	117,62 €	125,54 €	1.722,99 €	24,04 €	18,50 €	3.017,06 €
01.07.2026	11	1.286	117	68,40 €	86,10 €	102,99 €	120,61 €	128,54 €	1.814,01 €	24,56 €	18,91 €	3.136,37 €
jährliche Veränderung	0	15	1	5,46%	5,32%	4,40%	3,73%	3,50%	7,86%	4,07%	4,07%	6,23%
Mönchengladbach												
01.07.2025	29	2.454	85	67,57 €	85,19 €	102,09 €	119,71 €	127,63 €	1.786,54 €	24,69 €	19,02 €	3.116,20 €
01.01.2026	29	2.454	85	70,19 €	88,56 €	105,45 €	123,07 €	131,00 €	1.888,89 €	25,34 €	19,51 €	3.253,22 €
01.07.2026	29	2.454	85	72,91 €	91,83 €	108,73 €	126,35 €	134,27 €	1.988,49 €	25,82 €	19,89 €	3.378,98 €
jährliche Veränderung	0	0	0	7,90%	7,79%	6,50%	5,55%	5,20%	11,30%	4,58%	4,57%	8,43%
Mülheim												
01.07.2025	17	1.819	107	69,76 €	88,04 €	104,94 €	122,55 €	130,48 €	1.873,16 €	25,05 €	19,28 €	3.221,68 €
01.01.2026	17	1.819	107	74,12 €	93,63 €	110,53 €	128,15 €	136,07 €	2.043,17 €	25,69 €	19,78 €	3.426,37 €
01.07.2026	17	1.819	107	76,20 €	96,09 €	112,98 €	130,60 €	138,53 €	2.117,96 €	25,84 €	19,90 €	3.509,37 €
jährliche Veränderung	0	0	0	9,23%	9,14%	7,66%	6,57%	6,17%	13,07%	3,15%	3,22%	8,93%

Kreisfreie Städte	Anzahl	Gesamt- platzzahl	Ø Größe	pflegebedingter Aufwand					EEE (PG 2-5)	U&V		Ø Zuzahlung pro Monat
				Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		Unterkunft	Verpflegung	
Oberhausen												
01.07.2025	21	1.986	95	65,20 €	82,18 €	99,08 €	116,70 €	124,62 €	1.695,01 €	23,15 €	17,82 €	2.941,31 €
01.01.2026	21	1.986	95	66,62 €	84,01 €	100,91 €	118,53 €	126,45 €	1.750,65 €	23,50 €	18,09 €	3.015,82 €
01.07.2026	21	1.955	93	69,61 €	87,64 €	104,53 €	122,15 €	130,08 €	1.860,88 €	23,98 €	18,46 €	3.151,90 €
jährliche Veränderung	0	-31	-2	6,76%	6,64%	5,50%	4,67%	4,38%	9,79%	3,59%	3,59%	7,16%
Remscheid												
01.07.2025	15	1.120	75	67,43 €	85,05 €	101,94 €	119,56 €	127,49 €	1.782,07 €	24,75 €	19,06 €	3.114,78 €
01.01.2026	15	1.118	75	71,53 €	90,31 €	107,21 €	124,83 €	132,75 €	1.942,25 €	25,46 €	19,61 €	3.313,28 €
01.07.2026	15	1.128	75	72,84 €	91,78 €	108,67 €	126,29 €	134,22 €	1.986,86 €	25,57 €	19,69 €	3.363,67 €
jährliche Veränderung	0	8	0	8,02%	7,91%	6,60%	5,63%	5,28%	11,49%	3,31%	3,31%	7,99%
Solingen												
01.07.2025	26	1.951	75	69,96 €	88,30 €	105,19 €	122,81 €	130,73 €	1.880,94 €	25,44 €	19,59 €	3.250,75 €
01.01.2026	26	1.881	72	74,06 €	93,55 €	110,44 €	128,06 €	135,98 €	2.040,65 €	26,16 €	20,14 €	3.449,10 €
01.07.2026	26	1.951	75	75,49 €	95,18 €	112,07 €	129,69 €	137,62 €	2.090,26 €	26,29 €	20,24 €	3.505,70 €
jährliche Veränderung	0	0	0	7,90%	7,79%	6,54%	5,60%	5,27%	11,13%	3,34%	3,32%	7,84%
Wuppertal												
01.07.2025	36	3.745	104	70,56 €	89,04 €	105,93 €	123,55 €	131,48 €	1.903,49 €	25,57 €	19,69 €	3.280,30 €
01.01.2026	36	3.745	104	72,82 €	91,93 €	108,83 €	126,45 €	134,37 €	1.991,54 €	26,06 €	20,07 €	3.394,82 €
01.07.2026	36	3.745	104	74,16 €	93,45 €	110,35 €	127,97 €	135,89 €	2.037,71 €	26,32 €	20,26 €	3.454,67 €
jährliche Veränderung	0	0	0	5,10%	4,95%	4,17%	3,58%	3,35%	7,05%	2,93%	2,89%	5,32%
Durchschnitt Städte												
01.07.2025	461	42.085	91	68,30 €	86,16 €	103,05 €	120,67 €	128,59 €	1.815,85 €	24,76 €	19,05 €	3.148,55 €
01.01.2026	460	41.974	91	71,73 €	90,54 €	107,44 €	125,06 €	132,98 €	1.949,27 €	25,43 €	19,58 €	3.318,47 €
01.07.2026	460	41.944	91	73,48 €	92,58 €	109,48 €	127,10 €	135,02 €	2.011,43 €	25,70 €	19,78 €	3.394,93 €
jährliche Veränderung	-1	-141	0	7,58%	7,45%	6,24%	5,33%	5,00%	10,77%	3,80%	3,83%	7,83%

Quelle: Landschaftsverband Rheinland, Abteilung 74.20

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.08.2026

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1287/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

"Prüfantrag: Erhöhung der Kapazitäten bzw. Betten im Frauenhaus in Neuss" - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 3. August 2026

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 03.08.2026 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion, die Kreisverwaltung gemeinsam mit den Trägern des Frauenhauses Neuss die Möglichkeiten einer Erweiterung der bestehenden Unterbringungskapazitäten sowie die hiermit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

Die Verwaltung hat den Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit zuletzt in seiner Sitzung am 03.03.2026 über die Situation des Frauenhauses Neuss informiert (Vorlage-Nr. 50/0495/XVIII/2026).

Das Frauenhaus verfügt über acht familiengerechte Zweiraumappartements sowie Gemeinschaftsräume und kann insgesamt 20 Personen aufnehmen. Damit erfüllt das Frauenhaus die derzeit geltenden Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Ferner wurde dargestellt, dass sich die Aufenthaltsdauer der Frauen und ihrer Kinder in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund der angespannten Lage am Wohnungsmarkt verlängert hat und Aufnahmeersuchen aufgrund fehlender Kapazitäten abgelehnt werden mussten. Bereits seinerzeit wurde darauf hingewiesen, dass hieraus zwar eine hohe Nachfrage abgeleitet werden kann, ein konkreter Bedarf jedoch aufgrund des überörtlich organisierten Hilfesystems nicht ausschließlich bezogen auf das Kreisgebiet bestimmt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention wird in der fachlichen Diskussion regelmäßig der Orientierungswert von einem Familienplatz (2,54 Betten) je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner herangezogen. Bezogen auf den Rhein-Kreis Neuss mit rund 450.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergäbe sich hieraus rechnerisch ein Bedarf von etwa 45 Familienplätzen beziehungsweise rund 114 Betten für Frauen und ihre Kinder. Gegenüber den derzeit vorhandenen 20 Betten liegt die vorhandene Kapazität damit erheblich unter diesem Orientierungswert.

Diese rein rechnerische Betrachtung bildet jedoch die tatsächliche Inanspruchnahme des Frauenhauses nur eingeschränkt ab. Nach den aktuellen Sachberichten des SkF Neuss e.V. hatten zuletzt mehr als 80 Prozent der aufgenommenen Frauen ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme außerhalb des Rhein-Kreises Neuss. Dies entspricht der Zielsetzung des Frauenhilfesystems, wonach Schutzsuchende häufig außerhalb ihres bisherigen Wohnumfeldes aufgenommen werden, um einen wirksamen Schutz vor weiterer Gewalt zu gewährleisten. Umgekehrt nehmen auch Frauen aus dem Rhein-Kreis Neuss regelmäßig Schutzangebote anderer Frauenhäuser in Anspruch. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Frauenhäuser erfolgt daher seit jeher über Kreis- und Stadtgrenzen hinweg.

Vor diesem Hintergrund lässt sich der zukünftige Bedarf nicht allein anhand der Einwohnerzahl des Rhein-Kreises Neuss bestimmen. Das zum 01.01.2027 in Kraft tretende Gewalthilfegesetz trägt diesem Umstand Rechnung und sieht ein landesweit koordiniertes Hilfesystem vor. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) hat hierzu bereits eine landesweite Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung beauftragt. Auf deren Grundlage sollen die zukünftigen Bedarfe, die Förderrichtlinien, das Finanzierungskonzept sowie das Landesausführungsgesetz entwickelt werden.

Erst nach Abschluss dieses Verfahrens werden belastbare Aussagen zum regionalen Versorgungsbedarf sowie zur zukünftigen Finanzierung möglich sein.

Eine überschlägige Berechnung verdeutlicht gleichwohl die finanzielle Größenordnung eines rein rechnerischen Ausbaus auf Basis des vorgenannten Orientierungswertes. Hierfür wären gegenüber den derzeit vorhandenen Kapazitäten weitere 94 Betten erforderlich. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von 92 Prozent entspräche dies rund 31.600 zusätzlichen Belegungstagen jährlich. Eine derartig umfangreiche Erweiterung der Kapazitäten des Frauenhauses Neuss wird als nicht realistisch bewertet.

Auf Grundlage des derzeit geltenden Tagessatzes für die Unterbringung (23,50 €) ergäben sich daraus zusätzlich jährliche Unterkunftskosten von rund 742.000 Euro. Nach Berücksichtigung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (derzeit 62,8 Prozent) verbliebe ein Eigenanteil des Rhein-Kreises Neuss von rund 276.000 Euro. Für die psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II ergäben sich auf Grundlage des derzeitigen Tagessatzes (17,35 €) weitere jährliche Aufwendungen im Umfang von rund 548.000 Euro. Der zusätzliche Gesamtaufwand beläuft sich damit auf rund 824.000 Euro.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach den aktuellen Sachberichten mehr als 80 Prozent der aufgenommenen Frauen ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Rhein-Kreises Neuss hatten und insoweit grundsätzlich Erstattungsansprüche gegenüber den jeweils zuständigen kommunalen Trägern nach § 36a SGB II bestehen. Darüber hinaus befinden sich nicht sämtliche aufgenommenen Frauen im Leistungsbezug nach dem SGB II. Die beim Rhein-Kreis Neuss tatsächlich verbleibenden Aufwendungen hängen daher wesentlich von der zukünftigen Belegungsstruktur, den jeweiligen Leistungsansprüchen der Frauen und ihrer Kinder sowie den realisierbaren Kostenerstattungen ab und können derzeit nicht belastbar beziffert werden.

Unabhängig hiervon ist derzeit noch offen, in welchem Umfang sich das Land Nordrhein-Westfalen zukünftig an den Investitions- und Betriebskosten zusätzlicher Frauenhauskapazitäten beteiligen wird. Eine Entscheidung über die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten vor Abschluss der landesweiten Bedarfsfeststellung und ohne Kenntnis der zukünftigen Finanzierungsregelungen könnte dazu führen, dass der Rhein-Kreis Neuss dauerhafte finanzielle Verpflichtungen eingeht, deren Refinanzierung derzeit nicht gesichert

ist.

Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung auf Landesebene weiterhin eng begleiten und den Austausch mit den Trägern des Frauenhauses fortsetzen. Nach Vorlage der landesweiten Bedarfsfeststellung, des Finanzierungskonzeptes und des Landesausführungsgesetzes - voraussichtlich bis Ende 2026 - wird die Verwaltung die Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss bewerten und den politischen Gremien einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen einschließlich der sich hieraus ergebenden finanziellen Auswirkungen vorlegen. Im Anschluss ist eine Information des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit beschließt den beantragten Prüfauftrag an die Verwaltung zunächst zurückzustellen.

Nach dem Vorliegen der landesweiten Bedarfsfeststellung, des Finanzierungskonzeptes und des Landesausführungsgesetzes - voraussichtlich Ende 2026 - wird die Verwaltung die Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss bewerten und dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen einschließlich der sich hieraus ergebenden finanziellen Auswirkungen vorlegen.

Anlagen:

20260916_spd-pruefantrag_frauenhaeuser

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales, Wohnen und Gesundheit
Herrn Florian Köpenick
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

3. August 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 16. September 2026

Prüfantrag: Erhöhung der Kapazitäten bzw. Betten im Frauenhaus in Neuss

Sehr geehrter Herr Köpenick,

die **SPD-Kreistagsfraktion** im Rhein-Kreis Neuss beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss prüft gemeinsam mit den weiteren Trägern des Frauenhauses in Neuss (SkF Neuss e.V., Stadt Neuss und Jobcenter Rhein-Kreis Neuss) eine Ausweitung der bestehenden Unterbringungskapazitäten im Frauenhaus Neuss und ermittelt die damit verbundenen Kosten.

Begründung:

In der Antwort der Kreisverwaltung auf die SPD-Anfrage „Verfügbare Kapazitäten für die Unterbringung für von (häuslicher) Gewalt betroffene Frauen und Männer im Rhein-Kreis Neuss“ in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 3. März 2026 wird ausgeführt, dass die Anzahl der Belegungstage im Frauenhaus Neuss von 6.028 (2020) auf 7.490 (2024) gestiegen ist. Der angespannte Wohnungsmarkt ist einer von vielen Gründen, die dafür sorgen, dass bestehende Kapazitäten länger je Schutzsuchende genutzt werden.

Weiter führt die Kreisverwaltung aus, dass für das Berichtsjahr 2024 49 Frauen und 57 Kinder keine Aufnahme im Frauenhaus Neuss haben finden können, „da zum Zeitpunkt der Platzanfrage keine Aufnahmekapazität mehr vorhanden war.“

Laut eines Beitrags des Erft-Kuriers vom 2. Mai 2026 mussten 2025 insgesamt 44 Frauen mit 35 Kindern abgewiesen werden. Die Auslastung des Hauses habe im vergangenen Jahr bei 92 Prozent gelegen. Es steige nicht nur die Länge der Aufenthalte, sondern auch die Anzahl an Kindern, die Schutz suchen.

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitzer, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Im Ende April 2026 veröffentlichten *Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024*¹ meldete das Bundeskriminalamt (BKA) einen neuen Höchststand von Opfern Häuslicher Gewalt. Die Mehrheit – in vier von fünf Fällen Frauen – ist von Partnerschaftsgewalt betroffen (vgl. Anlage). Dabei betont das BKA ein hohes Dunkelfeld: Erste Ergebnisse der Dunkelfeld-Opferbefragung *Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)* zeigen, dass die Anzeigequote bei Häuslicher Gewalt meist unter zehn Prozent, bei Partnerschaftsgewalt sogar unter fünf Prozent liegt.²

Die Istanbul-Konvention, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, empfiehlt die Bereitstellung eines Familienplatzes je 10.000 Einwohner*innen, was 2,54 Betten entspricht.

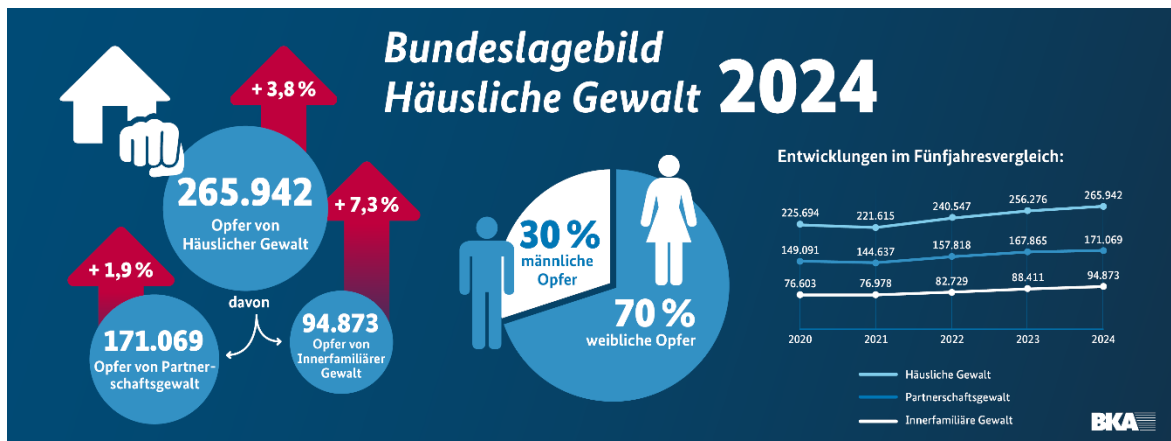


Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende



Susanne Uhlman,
Kreistagsabgeordneter

Anlage (Quelle: BKA):



¹ Vgl. Link:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html (zuletzt abgerufen am: 27. April 2026)

² Vgl. Link: https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/251121_BLB_HaeuslicheGewalt2024.html (zuletzt abgerufen am: 27. April 2026)

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin

Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1432/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.09.2026 -
"Hilfe zur Pflege auch im häuslichen Umfeld digital zugänglich machen"**

Sachverhalt:

Der Antrag der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 04.09.2026 verfolgt die Zielsetzung, dass zuhause gepflegte Menschen und ihre Angehörigen einen niedrighschwelligen Zugang zu verständlichen Informationen erhalten und bestehende sozialrechtliche Ansprüche tatsächlich bei den betroffenen Menschen ankommen müssen. Die Zielsetzung wird durch die Kreisverwaltung ausdrücklich begrüßt und bereits konsequent verfolgt. Dies umfasst auch die Schaffung eines digitalen Zugangs zu Sozialleistungen im aktuell möglichen Umfang.

Die derzeitige Gestaltung der Homepage des Kreissozialamtes basiert auf der Delegation der Bearbeitungszuständigkeit für Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen auf die Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen. Diese wurde vor vielen Jahren etabliert, um den betroffenen Menschen möglichst in der Nähe ihres Wohnortes ein persönliches Beratungsangebot zu bieten.

Zu den Beschlussvorschlägen nimmt die Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

1. auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss verständlich und gut auffindbar darüber zu informieren, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nicht nur bei einer vollstationären Versorgung, sondern auch bei Pflegebedürftigkeit im häuslichen Umfeld in Betracht kommen können.

Auf der Homepage gibt es die Rubrik „Hilfe bei Pflegebedürftigkeit“ mit den Unterseiten „Ambulante und häusliche Pflege“, „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ und „Unterbringung im Pflegeheim/Pflegewohnngeld“. Diese ist über folgenden Link abrufbar:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege-und-heimaufsicht/hilfe-bei-pflegebeduerftigkeit/>.

Über diese Kachel-Struktur sind die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aus Sicht der Verwaltung bereits vollständig und übersichtlich dargestellt. Die Aussage „Der Themenbereich

„Hilfe bei Pflegebedürftigkeit“ führt gegenwärtig im Wesentlichen zur Seite „Unterbringung im Pflegeheim/Pflegewohngeld“ in der Antragsbegründung ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Auf der Unterseite „Ambulante und häusliche Pflege“ steht folgender Hinweis: „Leistungen der ambulanten und häuslichen Pflege nach dem SGB XII sowie die entsprechende Beratung erhalten Sie beim Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeinde.“ Über einen externen Link wird auf die Kontaktdaten und Homepages der zuständigen Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen verwiesen. Dies hat den Hintergrund, dass die Leistungserbringung gemäß Delegationssatzung SGB XII auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert ist. Die Delegation umfasst auch die Antragsaufnahme. Über die Leistungen der Hilfe zur Pflege, die bei Antragstellung benötigten Unterlagen und die Kontaktpersonen im Sozialamt informierten die kreisangehörigen Kommunen auf ihrer jeweiligen Homepage.

Zum Thema „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ gibt es eine Unterseite mit umfangreichen Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und Versorgung stehen.

2. die bestehenden Informationen zur Hilfe bei Pflegebedürftigkeit entsprechend zu überarbeiten und dabei insbesondere

- o die Voraussetzungen und möglichen Leistungen der Hilfe zur Pflege zu Hause,**
- o die zuständige Ansprechstelle,**
- o die erforderlichen Unterlagen sowie**
- o die Möglichkeiten der Antragstellung übersichtlich und in möglichst barrierearmer Sprache darzustellen.**

Die im Beschlussvorschlag genannten Angaben sind regelmäßig auf der Homepage der kreisangehörigen Kommunen abrufbar, auf welche über die Homepage des Kreissozialamtes verlinkt wird. Aufgrund der Delegation wäre es nach Einschätzung der Verwaltung nicht zielführend und eher widersprüchlich, wenn das Kreissozialamt auf seiner Homepage ebenfalls Informationen zu den Voraussetzungen und Kontaktdaten für eine Antragsaufnahme bereitstellen würde, obwohl es nicht für die Bearbeitung zuständig ist.

Der Verweis auf die Homepage des Kreises Borken mit Informationsseite und Vorab-Check für Betroffene und Angehörige, der zeigen soll, „wie eine wohnformübergreifende Darstellung gelingen kann“ ist nicht auf den Rhein-Kreis Neuss übertragbar, da dieser die Bearbeitung der häuslichen Pflege nicht auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert hat und somit alle Leistungen der Hilfe zur Pflege „aus einer Hand“ erbringt.

3. den bestehenden Onlineantrag zur Hilfe zur Pflege so zu erweitern oder einen ergänzenden Onlineantrag bereitzustellen, dass darüber auch Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen, insbesondere für die Pflege in der eigenen Häuslichkeit, beantragt werden können

Die Kreisverwaltung strebt grundsätzlich an, die Online-Beantragung von Sozialleistungen im gesamten Kreisgebiet über die landesweite Sozialplattform NRW zu realisieren. Der Online-Antrag „Hilfe zur Pflege“ (OZG-Kennung 10218) aus dem Themenfeld „Gesundheit“, der sowohl die häusliche Pflege als auch die voll- bzw. teilstationäre Pflege umfasst, wurde durch das Bundesland Niedersachsen als EFA-Leistung umgesetzt und kann grundsätzlich von anderen Bundesländern nachgenutzt werden.

Im Rahmen der Pilotierung im Bundesland NRW, an der sich auch der Rhein-Kreis Neuss beteiligt hatte, hat sich gezeigt, dass die für einen medienbruchfreien Antrag notwendigen Schnittstellen noch nicht vollständig verfügbar sind. Deshalb ist die Pilotierung des

EfA-Dienstes „Hilfe zur Pflege“ für die Kommunen in NRW vorübergehend ausgesetzt. Eine konkrete Aussage zum Zeitpunkt der Fertigstellung kann derzeit nicht gegeben werden, weil die notwendigen Freigabeprozesse von externen Stellen abhängen.

Aus diesem Grund hat die Kreisverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen eine Online-Antragsstrecke aufgesetzt, um den Bürgerinnen und Bürgern im Kreisgebiet bereits kurzfristig einen digitalen Zugang zu ermöglichen.

Eine Erweiterung des Online-Antrages Hilfe zur Pflege auf den Bereich außerhalb von Einrichtungen ist technisch nicht möglich, da aufgrund der kreisangehörigen Kommunen und nicht das Kreissozialamt für die Bearbeitung zuständig sind.

Zu den Online-Anträgen „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung“ und „Bildung und Teilhabe“ aus dem Themenfeld „Arbeit und Ruhestand“ hat das Kreissozialamt den Anbindungsprozess mit den kreisangehörigen Kommunen bereits abgestimmt. Diese müssen jeweils eigenständig eine Anbindung an die Sozialplattform beantragen, damit diese die Online-Anträge nutzen können. Sobald ein Online-Antrag für „Hilfe zur Pflege“ über die Sozialplattform verfügbar ist, wird das Kreissozialamt auch hierzu den Anbindungsprozess mit den kreisangehörigen Kommunen abstimmen.

4. bis zur Bereitstellung eines vollständig digitalen Antragsverfahrens auf der Internetseite zumindest ein geeignetes Antragsformular zum Herunterladen sowie einen klar bezeichneten digitalen und telefonischen Kontaktweg für die häusliche Hilfe zur Pflege anzubieten

Das Antragsformular wird den Leistungsberechtigten bzw. ihren Bevollmächtigten/Betreuungen vorab per Post, persönlich oder digital per E-Mail zur Verfügung gestellt. Eine Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars durch die kreisangehörigen Sozialämter ist ebenfalls sichergestellt. Ein Antragsformular zum Herunterladen auf der Homepage der Kreisverwaltung würde den Vorgaben der Barrierefreiheit und der Bearbeitungszuständigkeit der Kommunen widersprechen. Über die Homepage sind die Kontaktdaten der kreisangehörigen Sozialämter verlinkt.

5. die Mitarbeitenden an den entsprechenden Stellen für Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld zu sensibilisieren.

Die Mitarbeitenden des Kreissozialamtes sind für die Möglichkeiten der Unterstützung und Sicherstellung der Pflege im häuslichen Umfeld sensibilisiert. Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen hat der Kreis auf seine kreisangehörigen Kommunen delegiert. Für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist der Kreis zuständig.

Vor der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung prüfen die Pflegesachverständigen des Kreissozialamtes, ob eine Heimnotwendigkeit besteht oder die Pflege auch im häuslichen Umfeld sichergestellt werden kann. Dabei werden die Möglichkeiten der häuslichen Versorgung und die hierfür erforderlichen Unterstützungsangebote berücksichtigt. Besteht ein Beratungs- oder Unterstützungsbedarf, erfolgt eine entsprechende Beratung und bei Bedarf eine Vermittlung an geeignete weitere Stellen.

Ergänzend bietet das Kreissozialamt mit dem Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe ein kreisweites Beratungsangebot für pflegende Angehörige und Pflegeselbsthilfegruppen. Das Kontaktbüro vernetzt die bestehenden Strukturen für pflegende Angehörige, unterstützt bei Fragen, die sich aus den Aufgaben als pflegender Angehöriger ergeben, und bietet Beratung sowohl vor

Ort als auch digital über das virtuelle Bürgerbüro an. Darüber hinaus ergänzt es die bestehenden Angebote durch verschiedene Maßnahmen, erstellt eine aktuelle Übersicht der örtlichen Angebote der Pflegeselbsthilfe im Rhein-Kreis Neuss und erfasst die Bedürfnisse von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen. Zur Entlastung pflegender Angehöriger werden zudem ehrenamtliche Patinnen und Paten gewonnen.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten bestehen durch die Pflege- und Seniorenberatung, welche im Auftrag der Kreisverwaltung durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege angeboten wird und deren Aufgabenspektrum um den Baustein der präventiven Hausbesuche erweitert worden ist. Zudem betreibt die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit der Caritas die Wohnberatungsagentur, welche Menschen dabei unterstützt, ihre Wohnung oder ihr Haus an körperliche oder gesundheitliche Veränderungen anzupassen. Ziel ist es, dass Betroffene trotz Einschränkungen möglichst lange sicher und selbstständig in ihrer gewohnten Umgebung wohnen bleiben können.

Damit bestehen bereits verschiedene Beratungs-, Unterstützungs- und Vermittlungsangebote, die darauf ausgerichtet sind, die Pflege im häuslichen Umfeld zu ermöglichen, zu sichern und pflegende Angehörige zu entlasten. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Sozialämter beim Kreis und den kreisangehörigen Kommunen für diese Möglichkeiten ist bereits Bestandteil der bestehenden Aufgabenwahrnehmung.

Digitalisierungs-TÜV

- () Digitalisierungspotential vorhanden.
 () Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
 (x) Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt

Einzahlungen/Erträge	Nicht bezifferbar
Auszahlungen/Aufwendungen	Nicht bezifferbar
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja
Auswirkungen auf das Planjahr	Nicht bezifferbar
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	Nicht bezifferbar

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?

☐	Ja, positive	☒	Keine Auswirkungen	☐	Ja, negative
--------------------------	--------------	-------------------------------------	--------------------	--------------------------	--------------

Anlagen:

20260916 Antrag SozialAS Hilfe zur Pflege

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion, Schulstr. 1, 41460 Neuss

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit
des Rhein-Kreises Neuss
Herr Florian Köpenick
Kreisverwaltung



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 3. September 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 16.09.2026

Antrag Hilfe zur Pflege auch im häuslichen Umfeld digital zugänglich machen

Sehr geehrter Herr Köpenick,

die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen zu setzen:

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss verständlich und gut auffindbar darüber zu informieren, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nicht nur bei einer vollstationären Versorgung, sondern auch bei Pflegebedürftigkeit im häuslichen Umfeld in Betracht kommen können.
2. die bestehenden Informationen zur Hilfe bei Pflegebedürftigkeit entsprechend zu überarbeiten und dabei insbesondere
 - die Voraussetzungen und möglichen Leistungen der Hilfe zur Pflege zu Hause,
 - die zuständige Ansprechstelle,
 - die erforderlichen Unterlagen sowie
 - die Möglichkeiten der Antragstellungübersichtlich und in möglichst barrierearmer Sprache darzustellen.

3. den bestehenden Onlineantrag zur Hilfe zur Pflege so zu erweitern oder einen ergänzenden Onlineantrag bereitzustellen, dass darüber auch Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen, insbesondere für die Pflege in der eigenen Häuslichkeit, beantragt werden können
4. bis zur Bereitstellung eines vollständig digitalen Antragsverfahrens auf der Internetseite zumindest ein geeignetes Antragsformular zum Herunterladen sowie einen klar bezeichneten digitalen und telefonischen Kontaktweg für die häusliche Hilfe zur Pflege anzubieten
5. die Mitarbeitenden an den entsprechenden Stellen für Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld zu sensibilisieren.

Begründung

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Rhein-Kreis Neuss die Digitalisierung der Sozialverwaltung vorantreibt und seit Juli 2026 einen Onlineantrag für die Hilfe zur Pflege anbietet. Antragstellende beziehungsweise ihre Angehörigen und Bevollmächtigten können ihre Daten digital eingeben, Nachweise hochladen und den Antrag verschlüsselt an das Kreissozialamt übermitteln. Damit wird der Zugang zu einer wichtigen Sozialleistung grundsätzlich erleichtert.

Die derzeitige Darstellung auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss erweckt jedoch den Eindruck, die Hilfe zur Pflege sei in erster Linie oder ausschließlich eine Leistung für Menschen, die in einem Pflegeheim versorgt werden. Der Themenbereich „Hilfe bei Pflegebedürftigkeit“ führt gegenwärtig im Wesentlichen zur Seite „Unterbringung im Pflegeheim/Pflegewohngeld“. Dort werden als Voraussetzungen unter anderem eine dauerhaft vollstationäre Pflege und mindestens Pflegegrad 2 genannt. Eine eigenständige, vergleichbar gut auffindbare Information zur Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld ist nicht erkennbar.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII kann jedoch auch außerhalb von Einrichtungen gewährt werden. Sie kommt insbesondere dann in Betracht, wenn notwendige Pflegeleistungen nicht vollständig durch die Pflegeversicherung gedeckt werden und die pflegebedürftige Person die verbleibenden Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen kann. Zu den möglichen Leistungen gehören, abhängig vom individuellen Bedarf und den gesetzlichen Voraussetzungen, unter anderem häusliche Pflegehilfe, Pflegegeld und die Übernahme notwendiger Pflegekosten.

Gerade Menschen, die zu Hause gepflegt werden, und ihre An- und Zugehörigen benötigen einen niedrigschwelligen Zugang zu verständlichen Informationen. Häusliche Pflegesituationen entstehen häufig kurzfristig und sind für die Beteiligten mit organisatorischen, emotionalen und finanziellen Belastungen verbunden. Unklare Internetseiten oder ein ausschließlich auf stationäre Pflege ausgerichteter Antragsweg können dazu führen, dass mögliche Ansprüche nicht erkannt oder erst verspätet geltend gemacht werden.

Die im Jahr 2026 veröffentlichte Expertise „Hilfe, die nicht ankommt – Armut in der häuslichen Pflege“ weist auf eine erhebliche mögliche Nichtinanspruchnahme sozialrechtlicher Leistungen im häuslichen Bereich hin. Nach den dort vorgenommenen Modellrechnungen nimmt offenbar eine große Zahl zu Hause lebender Personen, die einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben könnte, diese Leistung nicht in Anspruch. Die Expertise betont zudem die Bedeutung einer besseren Informationspolitik, einer Entbürokratisierung und eines erleichterten Zugangs zu Leistungen (https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Altenhilfe-Pflege/doc/Expertise_Armut_in_der_haeuslichen_Pflege_2026.pdf).

Andere Kommunen zeigen, wie eine wohnformübergreifende Darstellung gelingen kann. Der Kreis Borken weist in seinem Serviceportal ausdrücklich darauf hin, dass zur Hilfe zur Pflege sowohl Sozialleistungen in stationären Einrichtungen als auch ambulante Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gehören. Zusätzlich gibt es dort eine eigene Informationsseite zur Finanzierung der Pflege zu Hause sowie einen digitalen Vorab-Check für Betroffene und Angehörige (<https://www.kreis-borken.de/de/optigov/?ansicht=dienstleistung&eintrag=126>).

Mit der Einführung des bestehenden Onlineantrags hat der Rhein-Kreis Neuss bereits einen wichtigen und richtigen Schritt unternommen. Dieser sollte nun konsequent weiterentwickelt werden. Eine wohnformneutrale Information und ein digitaler Zugang auch für die häusliche Hilfe zur Pflege stärken die soziale Teilhabe, verbessern die Bürgerfreundlichkeit und tragen dazu bei, dass bestehende sozialrechtliche Ansprüche tatsächlich bei den betroffenen Menschen ankommen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende



Hans Christian Markert
Fraktionsvorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.08.2026

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1317/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die Verwaltung beantwortet in der Folge die Anfrage der Kreistagsfraktion der SPD vom 03.08.2026 hinsichtlich der Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss.

Die Sicherstellung der Beratung über Hilfen im Alter/ Seniorenberatung auf Grundlage des § 71 SGB XII sowie des § 6 Alten- und Pflegegesetzes ist eine den Kreisen und kreisfreien Städten obliegende Aufgabe. Im Rhein-Kreis Neuss hat man die Wahrnehmung der trägerunabhängigen Seniorenberatung seinerzeit auf die Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen.

Wie viele Stellen umfasst die Seniorenberatung derzeit und wann wurde der Personalschlüssel in der Seniorenberatung letztmalig angepasst?

Die Seniorenberatung umfasst derzeit 6,0 Vollzeitstellen. Letztmalig wurde der Personalschlüssel zum 01.10.2011 angepasst.

Wie hat sich seitdem die Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss entwickelt, sowohl was die Einwohner*innenzahl als auch den Anteil hochaltriger Personen angeht?

Die Entwicklung der Bevölkerung sowie der Anteil der hochaltrigen Personen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	2011	2025	Wachstum in %
Bevölkerung gesamt	437.732	455.615	+ 4,08 %
Bevölkerung 80 plus	21.802	32.681	+ 49,89 %
Anteil 80 plus an Gesamtbevölkerung	4,98 %	7,17 %	+ 43,98 %

Bevölkerungsdaten jeweils von IT.NRW

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, kann seit 2011 sowohl bei der Bevölkerung generell als auch beim Anteil hochaltriger Personen ein Wachstum festgestellt werden. Insbesondere die Zahl der Hochaltrigen ist bei konstanter personeller Ausstattung der Seniorenberatung um nahezu 50% gestiegen.

Wie sind die umliegenden Kreise und Städte im Bereich der Seniorenberatung personell aufgestellt?

Über die Personalausstattung der umliegenden Kreise und kreisfreien Städte liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor. Lediglich für den Kreis Viersen liegt eine Mitteilung aus dem Frühjahr 2026 vor. Da der Kreis Viersen mit 2,46 Stellen je 100.000 Einwohnenden in der Seniorenberatung im Vergleich zur Kreisverwaltung mit 1,33 Stellen je 100.000 Einwohnenden stark aufgestellt ist, wird derzeit gemeinsam erarbeitet, ob und wie die personelle Ausstattung in der Seniorenberatung ggfs. mit der Heimquote sowie den Ausgaben im Bereich Hilfe zu Pflege korreliert. Verbindliche Vorgaben zum Personalschlüssel bspw. in Relation zur hochaltrigen Bevölkerung gibt es weder durch das Land noch durch die KGST.

Die Handlungsempfehlungen zur örtlichen Planung regen eine Erhöhung des Personalschlüssels in der Seniorenberatung an.

Warum wurde das noch nicht umgesetzt?

Im Rahmen der Örtlichen Planung wurde eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen gegeben. Bevor die Handlungsempfehlungen jeweils umgesetzt werden können, bedarf es einer inhaltlichen Prüfung unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Auswirkungen für den Rhein-Kreis Neuss. Die Verwaltung empfiehlt zunächst den finalen Bericht zur Durchführung der präventiven Hausbesuche abzuwarten und auf Basis dieser Daten den Personalschlüssel in der Seniorenberatung zu überprüfen. Auch die derzeitigen Entwicklungen im Hinblick auf das Pflege neuordnungsgesetz (PNOG) sollten nun noch abgewartet werden, um die Seniorenberatung ggfs. umzustrukturieren.

Haben die präventiven Hausbesuche Handlungsbedarf im Sinne einer Erhöhung des

Personalschlüssels aufgezeigt?

Die präventiven Hausbesuche wurden seitens des angeschriebenen Personenkreises sehr dankend angenommen. Es wurde aus den Rückmeldungen deutlich, dass das bereit seit Jahren kreisweit bestehende Angebot der Seniorenberatung teilweise gar nicht bekannt war. Insoweit zeigen die präventiven Hausbesuche einen Handlungsbedarf in Bezug auf eine Intensivierung der zielgruppengerechten Öffentlichkeitsarbeit auf.

Gleichzeitig haben die Hausbesuche aufgezeigt, dass es häufig nicht bei einer einmaligen Beratung in Form eines Hausbesuches bleibt, sondern auch daran anschließende Folgekontakte bedient werden müssen. Hier wurde seitens der ausführenden Wohlfahrtsverbände mitgeteilt, dass die personelle Ausstattung nicht auskömmlich sei, weshalb teilweise auf zusätzliches Personal aus anderen Bereichen oder auf Basis geringfügiger Beschäftigung zurückgegriffen werden musste. Eine genaue Bestandsaufnahme erfolgt auch hier im Rahmen der Evaluierung der präventiven Hausbesuche in enger Abstimmung mit den Wohlfahrtsverbänden.

Konnten die Hausbesuche in allen Kommunen zeitnah und bedarfsgerecht durchgeführt werden?

Größtenteils konnten die Hausbesuche innerhalb des auf den eingereichten Fragebögen angegebenen Zeitfensters durchgeführt werden. Teilweise haben sich Personen bei der Kreisverwaltung gemeldet, dass noch keine Kontaktaufnahme erfolgt sei. Bei diesen Anfragen wurde dann eine zeitnahe Kontaktaufnahme und Durchführung des Beratungsgesprächs veranlasst.

In welchen Kommunen war die Nachfrage relativ gesehen am höchsten und wie sind die Seniorenberatungsstrukturen vor Ort?

In Kaarst und Meerbusch sind in Relation zur Gesamtbevölkerung vergleichsweise viele Anfragen eingegangen. Dies hängt insbesondere auch mit der Altersstruktur in beiden Kommunen zusammen.

Die derzeitige Stellenaufteilung der Seniorenberatung pro Kommune kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Kommune	VZÄ	Verbände
Neuss	2,8	Caritas, Diakonie, AWO, DRK NE, Stadt Neuss
Kaarst	0,5	DRK GV
Korschenbroich, Jüchen	0,625	Caritas, Diakonie
Roki und GV	0,625	Caritas
Dormagen	1,3	Caritas, Diakonie
Meerbusch	0,15	Caritas
Gesamt	6,00	

Wie haben sich die Kosten in den Bereichen „Pflegewohngeld“ und „Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen“ in den vergangenen Jahren entwickelt?

Kostenart	2020	2021	2022	2023	2024	2025
------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

HZP	14.997.225,00	17.251.777,00	10.964.646,00	11.513.260,00	15.514.036,00	18.449.888,00
Fälle ab 2022	*	*	1672	1684	1749	1769
PWG	11.259.606,00	11.111.079,00	10.629.178,00	11.295.712,00	12.606.116,00	13.708.239,00
Fälle ab 2022	*	*	1750	1793	1812	1831
Gesamt	26.256.831,00	28.362.856,00	21.595.574,00	22.810.765,00	28.121.964,00	32.159.958,00

*die Auswertung der Fallzahlen für die Jahre 2020 und 2021 ist technisch nicht umsetzbar gewesen.

Erläuterungen zur Kostenentwicklung im Bereich Hilfe zur Pflege und Pflegewohngeld:

Zum 01.01.2017 wurden die Pflegegrade 1 bis 5 eingeführt. Hilfe zur Pflege kann ambulant oder stationär gewährt werden. In beiden Fällen ist die Hilfestellung abhängig vom Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person. Die Leistungen der Pflegekassen reichen in den meisten Fällen nicht aus, um eine Heimunterbringung komplett zu finanzieren. Das Einkommen der Hilfesuchenden ist je nach Höhe ganz oder teilweise für die Heimkosten einzusetzen. Und auch das Vermögen ist zunächst bis auf den sogenannten Betrag des Schonvermögens einzusetzen, bevor die Sozialhilfe einsetzen kann. Gemäß § 43 SGB XI haben nur noch Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen. Der einrichtungsabhängige Eigenanteil für die Heimbewohner/innen steigt bei Höherstufungen des Pflegegrades nicht an.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) ist am 12.07.2021 in Kraft getreten und führt im Bereich des SGB XI seit dem 01.01. bzw. 01.09.2022 zu Veränderungen. Die Pflegeversicherung zahlt seit dem 01.01.2022 bei der Versorgung pflegebedürftiger Menschen im Pflegeheim einen Zuschlag zum Leistungsbetrag des jeweiligen Pflegegrades in Abhängigkeit von der Dauer der Pflege. Außerdem wird der Leistungsbetrag in der Kurzzeitpflege erhöht und eine Übergangspflege im Krankenhaus eingeführt. Der Leistungszuschlag führte zur Reduzierung der durchschnittlichen Fallaufwendungen und somit zu Minderaufwendungen in Höhe von etwa 6,25 Mio. € im Haushaltsjahr 2022. Diese Einsparungen sind bereits nicht mehr erkennbar.

Zu diesen Entwicklungen kamen parallel die gesetzlichen Neuerungen des § 82c SGB XI, wonach die nicht an einen Tarif oder eine kirchliche Arbeitsrechtregelung gebundenen Einrichtungen seit dem 01.09.2022 verpflichtet sind, ihren überwiegend in der Pflege oder Betreuung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens eine Entlohnung in Höhe des anwendbaren Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtregelung zu zahlen. Der überwiegende Teil der privat-gewerblichen Einrichtungen hat demnach zwischenzeitlich eine entsprechend angepasste Vergütungsvereinbarung erhalten. Bei der Umsetzung des § 82c SGB XI kam es allerdings zu zeitlichen Verzögerungen, sodass die Überleitungen erst sukzessive erfolgten. Ein damit verbundener Anstieg der Kosten der Hilfe zur Pflege war im Jahr 2023 und auch in 2024 deutlich erkennbar. In allen Pflegegraden ist es zu teils erheblichen Kostensteigerungen gekommen.

Zudem sind die Investitionskosten in zahlreichen Einrichtungen angepasst und auch für die Vergangenheit erhöht worden, sodass auch die Aufwendungen für Pflegewohngeld deutlich angestiegen sind. Die durch das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz ab 2024 gewährten höheren Leistungszuschläge in Pflegeheimen reichen nicht aus, die beschriebenen enormen Kostensteigerungen aufzufangen, weshalb der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe dann die Kosten übernehmen muss. Für die kommenden Jahre ist aufgrund der Erläuterungen mit weiter steigenden Kosten zu rechnen.

Anlagen:

20260916_spd-anfrage_seniorenberatung

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales, Wohnen und Gesundheit
Herrn Florian Köpenick
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus

Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

3. August 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 16. September 2026

Anfrage: Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Köpenick,

präventive Angebote im Alter sind aus vielerlei Gesichtspunkten wichtig. Sie ermöglichen nicht nur, dass Menschen eigenständig und zugleich länger in ihrem gewohnten sozialen und örtlichen Umfeld leben können. Sie entlasten darüber hinaus stationäre Strukturen und senken dadurch Kosten im Pflegebereich. Dies ist zugleich einer der Leitgedanken des aktuell in Arbeit befindlichen Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG).

Die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** bittet daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viele Stellen umfasst die Seniorenberatung derzeit?
- Wann wurde der Personalschlüssel in der Seniorenberatung letztmalig angepasst?
- Wie hat sich seitdem die Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss entwickelt, sowohl was die Einwohner*innenzahl als auch den Anteil hochaltriger Personen angeht?
- Wie sind die umliegenden Kreise und Städte im Bereich der Seniorenberatung personell aufgestellt?
- Die Handlungsempfehlungen zur örtlichen Planung regen eine Erhöhung des Personalschlüssels in der Seniorenberatung an. Warum wurde das noch nicht umgesetzt?
- Haben die präventiven Hausbesuche Handlungsbedarf im Sinne einer Erhöhung des Personalschlüssels aufgezeigt?
- Konnten die Hausbesuche in allen Kommunen zeitnah und bedarfsgerecht durchgeführt werden?
- In welchen Kommunen war die Nachfrage relativ gesehen am höchsten und wie sind die Seniorenberatungsstrukturen vor Ort?
- Wie haben sich die Kosten in den Bereichen „Pflegewohngeld“ und „Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen“ in den vergangenen Jahren entwickelt?

C. Borggräfe

Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Udo Bartsch

Udo Bartsch,
Kreistagsabgeordneter

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.08.2026

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1318/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Wohnungsbaufördermittel im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

In welcher Gesamthöhe stehen im Rhein-Kreis Neuss Wohnungsbaufördermittel für das Jahr 2026 zur Verfügung?

In welcher Höhe wurden – mit Stand 30. Juni 2026 – bereits Wohnungsbaufördermittel bewilligt bzw. in welcher Höhe stehen für das laufende Jahr noch Mittel zur Verfügung?

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt wie viel Regelbudget der Rhein-Kreis Neuss für die einzelnen Förderbausteine erhalten hat. Darüber hinaus ist dargestellt wie viele Mittel bereits durch Förderzusagen gebunden wurden und wie viele Fördermittel zum Stichtag 19. August 2026 noch zur Verfügung stehen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Meldung vom 08. August 2026 bekannt gegeben, dass weitere Mittelzuteilungen für bewilligungsreife Anträge nach einem vom Ministerium festgelegten Verteilschlüssel vorgenommen werden können. Der Verteilschlüssel prognostiziert den regional zu erwartenden Rückgang des geförderten Mietwohnungsbestands durch auslaufende Zweckbindungen. Dabei werden sowohl der Umfang der künftig auslaufenden Bindungen als auch deren Anteil am bestehenden geförderten Wohnungsbestand berücksichtigt. Ergänzend fließt die Differenz zwischen Förder- und Marktmiete ein. Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung des jeweiligen kommunalen Bedarfsniveaus ausgewertet und anschließend auf Ebene der Bewilligungsbehörden zusammengeführt.

Für den Bereich der Quartiersförderung wird grundsätzlich kein Regelbudget zugeteilt, sondern anlassbezogen bereitgestellt.

Förderbaustein	Regelbudget	Budgetaufstockung	Verausgabtes Budget	Zur Verfügung stehendes Budget
Neuschaffung von Mietwohnungen	24.900.000 EUR	-	24.460.389,27 EUR	439.610,73 EUR
Quartiersförderung	-	36.042.852 EUR	36.042.851,09 EUR	0,91 EUR
Modernisierungsförderung	3.500.000 EUR	-	1.206.123,04 EUR	2.293.876,96 EUR
Eigentumserwerb (Neubau/Bestands erwerb)	5.900.000 EUR	-	5.361.568,68 EUR	538.431,32 EUR

Es wird erwartet, dass das Förderbudget vollständig bis zum Bewilligungsschlussstermin am 30. November 2026 verausgabt sein wird.

Wie ist die Reihenfolge für die Bewilligung von Anträgen für Mittel der Wohnraumförderung NRW? Gibt es hierfür eine Richtlinie für NRW bzw. für den Rhein-Kreis Neuss?

Eine einheitliche „Richtlinie für NRW“ zur Reihenfolge der Bewilligung von Förderanträgen existiert nicht.

Die vorliegenden Anträge im Bereich des Mietwohnungsneubaus werden grundsätzlich nach Antragseingang und Bearbeitbarkeit bearbeitet.

Dadurch sind derzeit 12 Anträge parallel in Bearbeitung. Die Anträge befinden sich dabei an unterschiedlichen Prozesspunkten. Insbesondere die Nachreichung erforderlicher Unterlagen durch die Antragsteller kann unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen und damit die weitere Bearbeitbarkeit und den Weg zur Bewilligungsreife beschleunigen oder verzögern.

Eine Priorisierung nach anderen Kriterien, könnte dazu führen, dass Fördermittel für ein Vorhaben zurückgehalten werden, obwohl gleichzeitig ein anderer Antrag bereits bewilligungsreif ist und die Mittel verausgabt werden könnten. Solange nicht verausgabtes Budget vorhanden ist, stellt das MHKBD grundsätzlich keine Budgetaufstockung zur Verfügung.

Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt daher das Ziel, die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig und zeitnah für die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss zu verausgaben. Die Bearbeitung nach Antragseingang und Bearbeitbarkeit trägt dazu bei, bewilligungsreife Vorhaben zeitnah zu bewilligen und damit eine vollständige Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu gewährleisten.

Wie viele Mitarbeiter*innen stehen für die Bearbeitung von Anträgen für Wohnungsbaufördermittel zur Verfügung?

Der Abteilung Wohnraumförderung und Wohnungsbindung stehen derzeit fünf Sachbearbeitende und drei Technische Sachbearbeitende für die Bearbeitung von Anträgen in der Wohnraumförderung (Mietwohnungen, Modernisierung und Eigentum) zur Verfügung. Teilweise sind Mitarbeitende in Teilzeit beschäftigt und auch mit anderen Aufgaben betraut.

Ein technischer Sachbearbeiter in der Mietwohnraumförderung ist derzeit befristet beschäftigt.

**In welcher Höhe wurden 2025 Mittel für wie viele neu zu bauende und öffentlich geförderte Wohnungen bewilligt und wie viele Anträge und in welcher Größenordnung konnten aufgrund fehlender Mittel nicht genehmigt werden?
Wie viele Anträge und in welcher Größenordnung mussten aus dem Jahr 2025 in das laufende Jahr übertragen werden?**

Im Förderjahr 2025 hat der Rhein-Kreis Neuss rund 59,7 Millionen Euro an Landesmitteln zur Wohnraumförderung bewilligt (2024: 41,5 Millionen Euro). Damit konnten die für die einzelnen Förderbausteine bereitgestellten Mittel (Regelbudget inkl. Budgetaufstockungen) vollständig ausgeschöpft werden.

Die bewilligten Mittel verteilen sich wie folgt:

Förderbaustein	Regelbudget	Budgetaufstockung	Summe
Mietwohnraumförderung	21,6 Mio. Euro	12,4 Mio. Euro	34 Mio. Euro
Quartiersförderung	-	12,6 Mio. Euro	12,6 Mio. Euro
Eigentumsförderung	5,2 Mio. Euro	2,2 Mio. Euro	7,4 Mio. Euro
Modernisierungsförderung	2,6 Mio. Euro	3,1 Mio. Euro	5,7 Mio. Euro

Mit den bewilligten Mitteln konnten insgesamt 154 öffentlich geförderte Wohnungen neu geschaffen und 49 Wohnungen modernisiert werden. Darüber hinaus wurden 36 Eigenheime im Rahmen von Neubau und Bestandserwerb sowie 11 Eigenheime zur Modernisierung gefördert.

Darüber hinaus lagen 19 Förderanträge im Bereich des Mietwohnungsneubaus mit einem Gesamtvolumen von rund 100 Millionen Euro vor und im Bereich der Modernisierungsförderung von rund 15 Millionen Euro vor, die aufgrund der begrenzten Fördermittel nicht mehr im Förderjahr 2025 bewilligt werden konnten und daher zur weiteren Bearbeitung in das Förderjahr 2026 übertragen wurden.

Anlagen:

20260916_spd-anfrage_wohnungsbaufördermittel_

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales, Wohnen und Gesundheit
Herrn Florian Köpenick
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

3. August 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 16. September 2026

Anfrage: Wohnungsbaufördermittel im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Köpenick,

die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- In welcher Gesamthöhe stehen im Rhein-Kreis Neuss Wohnungsbaufördermittel für das Jahr 2026 zur Verfügung?
- In welcher Höhe wurden – mit Stand 30. Juni 2026 – bereits Wohnungsbaufördermittel bewilligt bzw. in welcher Höhe stehen für das laufende Jahr noch Mittel zur Verfügung?
- Wie ist die Reihenfolge für die Bewilligung von Anträgen für Mittel der Wohnraumförderung NRW? Gibt es hierfür eine Richtlinie für NRW bzw. für den Rhein-Kreis Neuss?
- Wie viele Mitarbeiter*innen stehen für die Bearbeitung von Anträgen für Wohnungsbaufördermittel zur Verfügung?
- In welcher Höhe wurden 2025 Mittel für wie viele neu zu bauende und öffentlich geförderte Wohnungen bewilligt und wie viele Anträge und in welcher Größenordnung konnten aufgrund fehlender Mittel nicht genehmigt werden?
- Wie viele Anträge und in welcher Größenordnung mussten aus dem Jahr 2025 in das laufende Jahr übertragen werden?



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende



Udo Bartsch,
Kreistagsabgeordneter

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.08.2026

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1387/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Hitzeschutz in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Sachverhalt:

Die Verwaltung beantwortet nachfolgend die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.08.2026 zum Hitzeschutz in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen werden die Fragen thematisch zusammengefasst beantwortet.

Vorab ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Verantwortung für den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Hitze bei den jeweiligen Leistungsanbietern liegt. Sie haben die erforderlichen organisatorischen, pflegerischen und gegebenenfalls technischen Maßnahmen einrichtungsbezogen festzulegen und umzusetzen.

Die WTG-Behörde übernimmt dabei keine fachplanerische oder operative Verantwortung für den Hitzeschutz der einzelnen Einrichtungen. Ihr obliegt es jedoch, im Rahmen ihres gesetzlichen Beratungs- und Prüfauftrags zu überwachen, ob die Einrichtungen ihrer Schutz- und Organisationsverantwortung nachkommen. Die Erfahrungen des Sommers 2026 und der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 29.07.2026 werden zum Anlass genommen, diese Aufsicht stärker risikoorientiert und warnlagenbezogen auszurichten.

1. Bisherige Wahrnehmung der WTG-Aufsicht und Erkenntnisse aus dem Sommer 2026

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen zur Wahrnehmung der Überprüfungsverpflichtung, zu den Feststellungen der WTG-Behörde und zur Umsetzung des

Erlasses des MAGS NRW.

Die WTG-Behörde hat den Hitzeschutz bislang im Rahmen ihrer Regelprüfungen sowie bei konkreten Beschwerden und sonstigen Anlässen berücksichtigt. Im Rahmen der Regelprüfungen werden die einrichtungsbezogenen Hitzeschutzkonzepte bzw. entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen gesichtet. Darüber hinaus hat die WTG-Behörde den Einrichtungen seit 2024 jährlich die „Arbeitshilfen für den einrichtungsbezogenen Hitzeschutz“ des Landes übermittelt. Während der Starkhitzeperiode 2026 wurden neben der betroffenen Einrichtung in Dormagen aufgrund eingegangener Beschwerden zwei weitere Einrichtungen anlassbezogen überprüft. Bei einer Einrichtung erwies sich die Beschwerde als unbegründet; in der anderen Einrichtung erfolgte eine Beratung zur Sicherstellung einer angemessenen Innentemperatur.

Der Erlass des MAGS NRW vom 29.07.2026 schafft keine neue gesetzliche Zuständigkeit der WTG-Behörden, konkretisiert jedoch den bestehenden Prüf- und Beratungsauftrag und die Anforderungen an dessen Wahrnehmung bei konkreten Hitzewarnlagen. Neben der Berücksichtigung des Hitzeschutzes in Regel- und Anlassprüfungen tritt damit stärker ein risikoorientiertes und warnlagenbezogenes Vorgehen. Die Einrichtungen sind bei entsprechenden Hitzewarnungen auf die Aktivierung ihrer Hitzeschutzmaßnahmen hinzuweisen; zugleich ist durch die WTG-Behörde zu bewerten, ob weitergehende Kontaktaufnahmen, Übermittlung von Monitoring-Daten oder Vor-Ort-Prüfungen angezeigt sind.

Die wesentlichen Inhalte des Erlasses wurden den Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss noch am 29.07.2026 mitgeteilt. Eine flächendeckende hitzebedingte Überlastungs- oder Gefährdungssituation in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurde im Sommer 2026 nicht festgestellt. Ganz überwiegend haben die Einrichtungen auf die Hitzeperioden professionell reagiert. Die aufgetretenen Einzelfälle zeigen gleichwohl, dass insbesondere bei außergewöhnlichen Hitzeperioden ein stärker risikoorientiertes Vorgehen sinnvoll ist.

2. Erkenntnisse, Handlungsbedarf und Weiterentwicklung der WTG-Aufsicht

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen zu dringenden Handlungsbedarfen, den Konsequenzen aus dem Ereignis in Dormagen sowie zur Weiterentwicklung des Vorgehens.

Die Ereignisse des Sommers 2026 haben gezeigt, dass einzelne Einrichtungen aufgrund ihrer baulichen Situation, ihrer Bewohnerstruktur oder weiterer Rahmenbedingungen bei länger anhaltenden Hitzeperioden besonderen Risiken ausgesetzt sein können. Daraus ergibt sich keine generelle Verantwortungsverlagerung auf die WTG-Behörde. Es unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, die bestehende Aufsicht stärker auf solche Risikolagen auszurichten.

Die WTG-Behörde beabsichtigt daher, für künftige Hitzeperioden ein transparentes und abgestuftes Aufsichts- und Beratungsverfahren zu entwickeln. Dieses soll insbesondere festlegen, wie bei entsprechenden DWD-Warnlagen mit den Einrichtungen kommuniziert wird, welche organisatorischen Vorkehrungen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit in den Blick genommen werden und anhand welcher Kriterien eine weitergehende Kontaktaufnahme oder

eine anlassbezogene Vor-Ort-Prüfung erfolgt. Dabei kann die WTG-Behörde insbesondere überprüfen, ob einrichtungsbezogene Vorkehrungen zum Hitzeschutz bestehen, Verantwortlichkeiten und Eskalationswege festgelegt sind, diese bei entsprechenden Warnlagen aktiviert werden und die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Bei konkreten Hitzeereignissen kann risikoorientiert auch die tatsächliche Situation vor Ort in den Blick genommen werden.

Die fachliche Ausgestaltung des einrichtungsbezogenen Hitzeschutzes bleibt dagegen Aufgabe der jeweiligen Leistungsanbieter. Die WTG-Behörde beabsichtigt insbesondere nicht, Hitzeschutzkonzepte im Sinne einer fachplanerischen Genehmigung zu zertifizieren oder generell konkrete bauliche bzw. investive Lösungen vorzugeben. Soweit im Einzelfall besondere medizinische, pflegefachliche oder technische Fragestellungen für die aufsichtsrechtliche Bewertung entscheidungserheblich sind, ist erforderlichenfalls entsprechende Fachkunde einzubeziehen.

Die einrichtungsbezogenen Feststellungen und Maßnahmen hinsichtlich der betroffenen Einrichtung in Dormagen werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung dargestellt. Unabhängig von der Bewertung des Einzelfalls hat das Ereignis deutlich gemacht, dass bei außergewöhnlichen Hitzeperioden eine frühzeitige Reaktion der Einrichtungen und die rechtzeitige Aktivierung vorhandener Schutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung sind. Für die WTG-Behörde folgt daraus, bei entsprechenden Warnlagen künftig stärker risikoorientiert tätig zu werden und bei erkennbaren besonderen Risikokonstellationen frühzeitig Kontakt mit den betroffenen Einrichtungen aufzunehmen beziehungsweise anlassbezogen vor Ort zu prüfen.

3. Übergreifender Hitzeschutz und Zusammenarbeit innerhalb des Rhein-Kreises Neuss

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen zum abgestimmten Handeln der beteiligten Stellen und zu einem kreisweiten Vorgehen.

Akute Hitzeereignisse können abhängig von ihrer Ausprägung unterschiedliche Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung berühren. Neben der WTG-Behörde können insbesondere Gesundheitsamt, Rettungsdienst, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz gefordert sein. Die WTG-Behörde nimmt in diesem Zusammenhang ihre Beratungs- und Aufsichtsfunktion gegenüber den WTG-Einrichtungen wahr; sie übernimmt jedoch nicht die Gesamtkoordination des Hitzeschutzes für vulnerable Bevölkerungsgruppen.

Die Kreisverwaltung prüft derzeit ressortübergreifend die Entwicklung eines abgestimmten Verfahrens für Hitzewarnlagen. Eine entsprechende Konzeption wird derzeit durch das neu gebildete Amt 38 erarbeitet. Darin sollen insbesondere Informationswege, Ansprechpartner, Eskalationsstufen sowie die jeweiligen Rollen der beteiligten Stellen definiert werden.

Anlagen:

2026_07_29_MAGS_WTG_Erlass_Hitzeschutz

20260916_spd-anfrage_hitzeschutz-pflegeeinrichtungen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29.07.2026

Seite 1 von 3

An die
WTG-Behörden bei den
Kreisen und kreisfreien Städten

Aktenzeichen VII A 3
bei Antwort bitte angeben

über:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Telefon 0211 855-0
wtg@mags.nrw.de

Hitzeschutz in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vergangene Hitzewelle Ende Juni dieses Jahres hat uns deutlich vor Augen geführt, dass langanhaltend hohe Temperaturen erhebliche gesundheitliche Folgen haben können, vor allem für besonders gefährdete Gruppen wie ältere und pflegebedürftige Menschen. Ganz überwiegend haben die Akteurinnen und Akteure in den stationären Einrichtungen hierauf sehr professionell reagiert und Maßnahmen ergriffen, um der Starkhitze entgegenzutreten. Insofern konnte eine flächendeckende hitzebedingte Überlastungs- oder Gefährdungssituation in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht festgestellt werden.

Mit E-Mail vom 08.07.2026 habe ich Sie zu Ihrer Unterstützung bereits gebündelt über die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz (LfGA) sowie entsprechende Arbeitshilfen für Pflegehilfen informiert und um Weiterleitung an die Einrichtungen gebeten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Heute möchte ich zudem auf die rechtlichen Vorgaben den Hitzeschutz betreffend hinweisen:

Seite 2 von 3

Nach 113 I SGB XI i.V.m. den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements in der vollstationären Pflege (MuG) haben Pflegeeinrichtungen Krisenkonzepte vorzuhalten. Wobei in den verbindlichen MuG, die durch den Qualitätsausschuss nach § 113 I SGB XI beschlossen werden, beispielhaft relevante Krisensituationen genannt werden, u.a. Unwetter und Naturkatastrophen. Der Qualitätsausschuss hat 2024 zudem bundeseinheitliche Empfehlungen zum Einsatz von Hitzeschutzplänen in Pflegeeinrichtungen und –diensten ausgesprochen.

Das WTG NRW sowie die DVO selbst enthalten keine ausdrückliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Hitzeschutzplänen. § 6 Abs. 4 WTG DVO legt jedoch fest, dass die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen haben.

Die WTG-Behörden sind zur Überprüfung der Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet. Wie die kürzliche Abfrage bei den Bezirksregierungen ergeben hat, wird diese Aufgabe sehr ernst und gewissenhaft wahrgenommen und im Rahmen der Regelprüfungen nachgehalten, dass Einrichtungen Hitzekonzepte vorhalten. Diese Praxis wird nicht nur vor dem Hintergrund der kürzlichen Starkhitzewelle ausdrücklich begrüßt und es wird gebeten, diese auch zukünftig konsequent beizubehalten.

Zudem wird gebeten, die stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe aktiv aufzufordern zukünftig die Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes DWD zu beachten und mindestens

bei Hitzewarnung Stufe 3 „extreme Wärmebelastung“ des DWD ihre Hitzeschutzkonzepte zu aktivieren. Weiter wird gebeten, bei entsprechenden Hitzewarnungen nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob vor Ort Besuche in einzelnen, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bzw. anderweitige Kontaktaufnahmen zu Einrichtungen angezeigt sind, um rechtzeitig Unterstützungsbedarf zu ermitteln und beratend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Haag

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Soziales,
Wohnen und Gesundheit
Herrn Florian Köpenick
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

27. August 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 16. September 2026

Anfrage: Hitzeschutz in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Sehr geehrter Herr Köpenick,

mit Schreiben vom 29. Juli 2026 weist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) die WTG-Behörden erneut auf die rechtlichen Vorgaben zum Hitzeschutz hin. Demnach haben die Einrichtungen Krisenkonzepte vorzuhalten. Hierzu wurden im Jahr 2024 durch den Qualitätsausschuss nach § 113 I SGB XI bundeseinheitliche Empfehlungen zum Einsatz von Hitzeschutzplänen in Pflegeeinrichtungen ausgesprochen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) enthält zwar keine ausdrückliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Hitzeschutzplänen, legt jedoch fest, dass die Leistungsanbieter für eine, den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Räumlichkeiten zu sorgen haben. Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die WTG-Behörden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Regelung verpflichtet sind.

Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Konnte die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss dieser Verpflichtung nachkommen und gerecht werden?
- Welche Feststellungen hat die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss bei der Überprüfung von Einrichtungen diesbezüglich machen können?
- In welchen Bereichen bestehen nach Einschätzung der WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss welche dringenden Handlungsbedarfe?
- Wie stellt die Kreisverwaltung sicher, dass bei akuten Hitzeereignissen WTG-Behörde, Gesundheitsamt, Rettungsdienst, Feuerwehr und die jeweiligen Einrichtungen abgestimmt handeln können?

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Beabsichtigt die Kreisverwaltung, die Erfahrungen aus dem Sommer 2026 zum Anlass zu nehmen, gemeinsam mit den Einrichtungen verbindlichere Standards bzw. ein kreisweites Vorgehen zum Hitzeschutz besonders vulnerabler Menschen zu entwickeln?
- Welche Erkenntnisse und Konsequenzen hat die WTG-Behörde aus den Ereignissen in der Dormagener Pflegeeinrichtung Ende Juni gezogen?

Bei Hitzewarnung 3 „extreme Wärmebelastung“ des Deutschen Wetterdienstes (DWD), sind die stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch die WTG-Behörde aufzufordern, ihre Hitzeschutzkonzepte zu aktivieren. Die Einrichtungen sind diesbezüglich darauf hinzuweisen, die Hitzewarnungen des DWD zu beachten. Bei entsprechenden Hitzewarnungen soll die WTG-Behörde nach eigenem Ermessen entscheiden, ob vor Ort Besuche in einzelnen Einrichtungen bzw. anderweitige Kontaktaufnahmen zu Einrichtungen angezeigt sind, um rechtzeitig Unterstützungsbedarf zu ermitteln und beratend zu unterstützen.

- Wie konnten diese Vorgaben des Ministeriums durch die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss in der Praxis umgesetzt werden und konnten entsprechende Hinweise und Besuche der WTG-Behörde in Einrichtungen im Kreisgebiet durchgeführt werden?



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende



Udo Bartsch,
Kreistagsabgeordneter



Susanne Uhlman,
Kreistagsabgeordnete

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1399/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Fraktion: Psychische Gesundheit von Mädchen und jungen Frauen im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

SPD-Anfrage „Psychische Gesundheit von Mädchen und jungen Frauen im Rhein-Kreis Neuss“

1. Aktuelle regionale Daten und Erkenntnisse zur psychischen Belastung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie speziell von Mädchen und jungen Frauen im Rhein-Kreis Neuss.

Aufgrund der thematischen Überschneidung der Fragen 1, 2 und 3, werden diese im Folgenden zusammen beantwortet.

- **Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Schulpsychologischen Dienst oder sonstigen zuständigen Stellen zur psychischen Belastung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rhein-Kreis Neuss vor?**
- **Liegen dem Rhein-Kreis Neuss regionale Daten oder Auswertungen speziell zur psychischen Belastung von Mädchen und jungen Frauen vor? Falls ja, bitte nach Möglichkeit nach Altersgruppen, Schulformen oder Lebenslagen differenziert darstellen.**
- **Welche Erkenntnisse aus der im Rhein-Kreis Neuss vorgestellten Jugendumfrage „YES“ betreffen die psychische Gesundheit, das Stressempfinden, Einsamkeit, depressive Belastungen, Selbstzweifel oder sonstige psychosoziale Auffälligkeiten junger Menschen? Gibt es hierbei erkennbare Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen beziehungsweise jungen Frauen und jungen Männern?**

Zusammenfassung der nachstehenden Tabelle:

Die vorliegenden Daten zeigen eine deutliche psychische Belastung junger Menschen. Im Rhein-Kreis Neuss berichten viele Jugendliche von häufigem Stress, Schwierigkeiten im Umgang mit belastenden Situationen und Einsamkeitsgefühlen. Besonders auffällig sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede: Mädchen sind häufiger von psychischen Beschwerden, Einsamkeit und Suizidgedanken betroffen als Jungen. Gleichzeitig bewertet die Mehrheit der Jugendlichen ihre allgemeine Gesundheit als gut, wobei auch Schlafprobleme und Tagesmüdigkeit das Wohlbefinden beeinträchtigen.

Auch über die unmittelbaren Belastungserfahrungen hinaus zeigen sich Hinweise auf einen zunehmenden Unterstützungs- und Versorgungsbedarf. Mehr als die Hälfte der befragten Schülerinnen und Schüler gibt an, dass psychische Belastungen oder Erkrankungen in ihrem Alltag eine Rolle spielen; ein Teil ist selbst betroffen oder nimmt bereits Hilfe in Anspruch. Bundesweite Daten bestätigen insbesondere für Angststörungen und Depressionen eine Zunahme der Diagnosen bei Kindern und Jugendlichen, wobei Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren und insbesondere Mädchen überdurchschnittlich häufig betroffen sind.

Gleichzeitig wird professionelle Hilfe trotz bestehender Belastungen nicht immer in Anspruch genommen. Als wesentliche Hemmnisse werden die Nichtanerkennung des eigenen Hilfebedarfs sowie Scham und negative Einstellungen gegenüber professioneller Unterstützung genannt.

Quelle	Zentrale Befunde
YES-Jugendumfrage 2023 (Rhein-Kreis Neuss) – 636 Teilnehmende aus Klassen 8 und 10 im RKN (307 Jungen, 314 Mädchen)	Psychische Beschwerden & Stress • Stress: 67% fühlen sich oft gestresst, die meisten durch Schule oder Hausaufgaben (50%), generell von allem was man zu tun hat (41%) und was andere von einem denken (33%). 40% fühlen sich regelmäßig durch sich selbst und 28% durch andere unter Druck gesetzt. Zudem machen sich 29% Sorgen über die Klimakrise, 25% über gestiegene Kosten bzw. die finanzielle Situation der Familie und 23% über den Krieg in der Ukraine. • 55% finden es schwierig, mit stressigen Situationen umzugehen (64% der Mädchen und 46% der Jungen) • Einsamkeitsgefühl: 40% haben sich in den letzten 4 Wochen manchmal bis immer einsam gefühlt (51% der Mädchen und 28% der Jungen). • Psychische Beschwerden: 37% weisen psychische Beschwerden auf (MHI-5 Methode). Mädchen sind mit 50% doppelt so häufig betroffen wie Jungen mit 23%. • Suizidgedanken: 31% der Mädchen und 21% der Jungen dachten im letzten Jahr mindestens einmal über Suizid nach. Gesundheit & Wohlbefinden

	•Selbsteinschätzung: 79% bewerten ihre Gesundheit als (sehr) gut. Jungen (85%) sind hier positiver als Mädchen (75%). • Glück & Einsamkeit: 70% fühlen sich meist glücklich. Dennoch fühlen sich 51% der Mädchen und 28% der Jungen „manchmal bis immer“ einsam. • Zukunftsvertrauen: 48% haben hohes Vertrauen in die Zukunft. Dieser Wert sinkt von Klasse 8 (54%) zu Klasse 10 (43%). • Schlaf: 22% schlafen generell nicht gut; rund 70% fühlen sich regelmäßig tagsüber müde.
Journal of Health Monitor 2025 – JEPSY Studie zur Psychischen Gesundheit junger Erwachsener (16-25-Jahre)	Psychische Belastungen sind unter jungen Erwachsenen in Deutschland weit verbreitet. Im Vergleich dazu bleibt die Inanspruchnahme professioneller Hilfe gering. Insgesamt gaben 42,6 % der Befragten an, trotz eines empfundenen oder empfohlenen Hilfebedarfs keine professionelle Unterstützung in Anspruch genommen zu haben. Als wesentliche Barrieren zeigten sich insbesondere die Verleugnung bzw. Nichtanerkennung des eigenen Hilfebedarfs sowie negative Einstellungen gegenüber professioneller Hilfe (Hilfesuchstigma). Frauen berichteten häufiger als Männer von einem unerfüllten Hilfebedarf. Insbesondere bei psychischen Belastungen, wie depressiven oder Angstsymptomen, nahmen Frauen deutlich mehr Barrieren bei der Inanspruchnahme von Hilfe wahr als Frauen ohne entsprechende Belastung. Bei Männern zeigte sich dieser Zusammenhang weniger deutlich. Die Ergebnisse weisen somit auf geschlechtsspezifische Unterschiede in der Wahrnehmung und Bewertung von Barrieren bei der Suche nach Unterstützung hin.
GesundheitsatlasPRO Rhein-Kreis Neuss 2026 (AOK-Leistungsdaten, intern zur Verfügung)	Die Prävalenz von Depressionen in der Altersgruppe 15-24 Jahre lag bei 5,55 %

gestellt)	bei Mädchen und 4,74 % bei Jungen (2024). Als Erkrankung gilt hierbei, wenn die Krankheit im zurückliegenden Jahr dokumentiert wurde (1-Jahres-Prävalenz). Von 2015 bis 2024 gab es einen Anstieg von +17,17 % bei Mädchen und +32,59% bei Männern. Während die Prävalenz der Mädchen/Frauen in den verschiedenen Altersgruppen durchgehend höher liegt als bei Jungen/Männern, weisen die Jungen in 2024 durchgehend eine höhere Änderungsrate im Vergleich zu 2015 auf als Mädchen.
Ergebnisse der Befragung BBZ Dormagen 2025 (Teil der Umfrage an den Berufsschulen durch die Caritas, intern zur Verfügung gestellt)	Insgesamt gaben 54 % der befragten Schülerinnen und Schüler an, dass eine psychische Belastung oder Erkrankung Teil ihres Alltags ist. Innerhalb dieser Gruppe empfanden 86 % dies als sehr belastend. 21 % berichteten mehrfach betroffen zu sein, etwa sowohl selbst als auch im Umfeld. 16 % nehmen bereits Hilfe in Anspruch. Zudem gaben 27 % der befragten Schülerinnen und Schüler an, selbst von einer psychischen Belastung oder Erkrankung betroffen zu sein.
Ergebnisse der Befragung TSK 2025 (Teil der Umfrage an den Berufsschulen durch die Caritas, intern zur Verfügung gestellt)	Insgesamt gaben 62 % der befragten Schülerinnen und Schüler an, dass eine psychische Belastung oder Erkrankung Teil ihres Alltags ist.

	Innerhalb dieser Gruppe empfanden alle Teilnehmenden dies als sehr belastend. 59 % berichteten mehrfach betroffen zu sein, etwa sowohl selbst als auch im Umfeld. 32 % nehmen bereits Hilfe in Anspruch. Zudem gaben 30 % der befragten Schülerinnen und Schüler an, selbst von einer psychischen Belastung oder Erkrankung betroffen zu sein.
DAK Kinder- und Jugendreport 2025	Angststörungen Im Jahr 2024 erhielten 22 von 1.000 DAK-versicherten Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 17 Jahren die Diagnose einer Angststörung. Auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet entspricht dies rund 230.000 Fällen in Deutschland. Im Vergleich zum Vorpandemiejahr 2019 ist die Prävalenz von Angststörungen um 17 % gestiegen. Der Anstieg ist insbesondere bei Mädchen zu beobachten. Während die Prävalenz bei Jungen über den Zeitraum hinweg weitgehend konstant bei etwa 15 Fällen je 1.000 Jungen lag, stieg sie bei Mädchen deutlich an und stabilisierte sich ab 2021 auf einem erhöhten Niveau. Im Jahr 2024 waren 30 von 1.000 Mädchen betroffen und damit etwa doppelt so häufig wie Jungen. Besonders häufig treten Angststörungen bei Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren auf. In dieser Altersgruppe stieg die Zahl der Diagnosen von 31 Fällen je 1.000 im Jahr 2019 auf 44 Fälle je 1.000 im Jahr 2024. Bei Kindern im Grundschulalter blieb die Prävalenz hingegen weitgehend konstant (2024: 11

	je 1.000), während bei den 10- bis 14-Jährigen ein leichter Anstieg auf 21 Fälle je 1.000 zu verzeichnen war. Depressionen Im Jahr 2024 zeigte sich bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 17 Jahren im Vergleich zum Vorpandemiejahr 2019 ein Anstieg der diagnostizierten Depressionen um 10 %. Während die Prävalenz bei Jungen weitgehend konstant blieb, stieg sie bei Mädchen, die insgesamt häufiger betroffen sind, deutlich an. Am häufigsten treten Depressionen bei Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren auf. Im Jahr 2024 erhielten 48 von 1.000 Jugendlichen eine entsprechende Diagnose. Bei den 10- bis 14-Jährigen waren es knapp 13 von 1.000, bei den 5- bis 9-Jährigen lediglich ein Fall je 1.000 Kinder. Bei den Jugendlichen ist gegenüber 2019 ein Anstieg um 20 % zu verzeichnen, gleichzeitig ging die Prävalenz von 2023 auf 2024 leicht um 2 % zurück. Besonders deutlich zeigt sich die Entwicklung bei jugendlichen Mädchen: 2024 waren 74 von 1.000 Mädchen im Alter von 15 bis 17 Jahren von einer diagnostizierten Depression betroffen. Damit liegt die Prävalenz weiterhin deutlich über dem Niveau von 2019 und ist seitdem um 27 % gestiegen. Auch bei Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren zeigt sich ein leichter Anstieg, während Depressionen im Grundschulalter mit etwa einem Fall je 1.000 Mädchen deutlich seltener diagnostiziert werden.
--	--

Zu Fragen 4 und 5: Bestehende kreisbezogene Beratungs-, Unterstützungs- und Präventionsangebote für Jugendliche (teils gezielt an Mädchen und junge Frauen gerichtete Angebote).

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund von thematischer Überschneidung zusammen beantwortet.

- **Welche kreisbezogenen Beratungs-, Unterstützungs- und Präventionsangebote bestehen derzeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Belastungen? Bitte dabei insbesondere auf Angebote des Schulpsychologischen Dienstes, des Gesundheitsamtes beziehungsweise Sozialpsychiatrischen Dienstes, der Jugendhilfe sowie auf Kooperationsangebote mit freien Trägern eingehen.**
- **Gibt es im Rhein-Kreis Neuss besondere Angebote, die sich gezielt an Mädchen und junge Frauen richten oder geschlechtsspezifische Belastungslagen berücksichtigen? Wenn ja, welche sind dies und in welchem Umfang werden diese Angebote in Anspruch genommen?**

Psychische Gesundheit entsteht und erhält sich durch das Zusammenspiel verschiedener persönlicher, sozialer und gesellschaftlicher Faktoren. Dazu gehören unter anderem der Umgang mit Konsum und Suchtverhalten, die eigene Mediennutzung, soziale Beziehungen und Unterstützungssysteme sowie die Gesundheitskompetenz und der Umgang mit Belastungen. Auch schulische, familiäre und finanzielle Rahmenbedingungen können das psychische Wohlbefinden beeinflussen.

Aus diesem Grund wurden bei der Zusammenstellung der Unterstützungsangebote nicht nur reine psychologische Beratungsstellen berücksichtigt, sondern auch Angebote einbezogen, die bei einzelnen Einflussfaktoren ansetzen und Jugendliche bei der Bewältigung konkreter Belastungen unterstützen. So soll ein breiterer Überblick über Hilfs- und Beratungsangebote entstehen, die zur Förderung und Stabilisierung der psychischen Gesundheit beitragen können.

Die Zusammenstellung ist als eigenes Dokument beigelegt.

6. Bewertung der aktuellen Versorgungslage für junge Menschen mit psychischen Belastungen im Kreisgebiet

- **Wie bewertet die Verwaltung aktuell die Versorgungslage für junge Menschen mit psychischen Belastungen im Kreisgebiet, insbesondere mit Blick auf Erstberatung, Krisenintervention, Prävention, Weitervermittlung sowie Wartezeiten bis zu therapeutischen oder fachärztlichen Hilfen?**

Zusammenfassend ist die Versorgung für junge Menschen mit psychischen Belastungen im Rhein-Kreis Neuss grundsätzlich breit aufgestellt. Es bestehen niedrigschwellige Beratungsangebote, sozialpsychiatrische Unterstützung, kinder- und jugendpsychiatrische ambulante und stationäre Strukturen sowie niedergelassene psychotherapeutische Angebote.

Der wesentliche Handlungsbedarf liegt weniger bei der grundsätzlichen Existenz von Angeboten als bei deren Kapazität, Erreichbarkeit bzw. Sichtbarkeit und Vernetzung. Besonders kritisch ist die Phase zwischen der Feststellung eines Hilfebedarfs und dem tatsächlichen Beginn einer längerfristigen therapeutischen oder fachärztlichen Behandlung. Es gibt derzeit keine belastbaren flächendeckenden Daten zur Wartezeit zwischen Erstgespräch mit Feststellung eines Hilfebedarfs und Vermittlung in eine kontinuierliche Therapie oder fachärztliche Behandlung im Rhein-Kreis Neuss. Die aktuellen Aussagen der KV Nordrhein bestätigen ([hier](#)) aber, dass die Wartezeiten in der psychotherapeutischen Versorgung weiterhin problematisch sind. Auch das interdisziplinäre Forschungsprojekt BiPsy - Monitoring der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ([hier](#)), bestätigt dies und verdeutlicht die weiterhin angespannte Situation in der psychotherapeutischen Versorgung. Pro Woche gehen demnach bei den Befragten durchschnittlich sechs bis sieben Anfragen nach einer Sprechstunde ein. Lediglich die Hälfte der anfragenden Personen erhält einen entsprechenden Termin, bei 36 % erfolgt dieser innerhalb von vier Wochen. Von den nach der Sprechstunde als behandlungsbedürftig eingestuften Patientinnen und Patienten erhalten 55 % einen Therapieplatz. Die durchschnittliche Wartezeit von der ersten Anfrage bis zum tatsächlichen Beginn der Therapie beträgt dabei 32,5 Wochen. Während sich zwischen 2024 und 2025 keine wesentlichen Veränderungen zeigten, wurden für 2026 sowohl signifikant längere Wartezeiten als auch eine höhere Zahl wöchentlicher Anfragen festgestellt.

7. Rückmeldungen zur Entwicklung psychischer Belastungen junger Menschen in den vergangenen zwei Jahre.

- **Welche Rückmeldungen liegen der Verwaltung von Schulen, Berufskollegs, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen oder freien Trägern zur Entwicklung psychischer Belastungen junger Menschen in den vergangenen zwei Jahren vor?**

Die direktesten Rückmeldungen, welche einen Einblick in den Bereich der psychischen Gesundheit bei Jugendlichen ermöglicht haben, sind der Bericht der Caritas und damit aus den Berufsschulen, und der Yes-Bericht und damit aus den Klassen 8 und 10 der teilnehmenden Schulen.

Die Ergebnisse sind in den entsprechenden Berichten nachzulesen, die Kernergebnisse zu psychischer Gesundheit und Belastungen sind in der Tabelle unter 1. In diesem Dokument zusammengefasst.

8. Umgesetzte Maßnahmen nach Beschluss 13.03.2024 zur „Prävention psychischer Erkrankungen in den Berufsschulen“

- **Welche Maßnahmen wurden infolge des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.03.2024 zur Vorlage 40/4240/XVII/2024 „Prävention psychischer Erkrankungen in den Berufsschulen des Rhein-Kreises Neuss“ konkret umgesetzt? Bitte darstellen, welche Maßnahmen realisiert wurden, welche Mittel eingesetzt wurden, welche Schulen beteiligt waren, wie die Angebote angenommen wurden und welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit vorliegen.**

Infolge des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.03.2024 zur Vorlage 40/4240/XVII/2024 „Prävention psychischer Erkrankungen in den Berufsschulen des Rhein-Kreises Neuss“ ist von der Caritas eine Bedarfserhebung durchgeführt und ein Präventionsprojekt zur psychischen Gesundheit in Berufsschulen und Weiterbildungskollegs aufgesetzt worden.

An der Planung und Umsetzung des Projekts waren die Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss (Suchtberatungsstelle, Erziehungsberatungsstelle) beteiligt, unter Mitwirkung der Diakonie Rhein-Kreis Neuss, Schulsozialarbeit der beteiligten Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte der Projektschulen, Schulamt des Rhein-Kreises Neuss und der Schulpsychologische Dienst.

Zu den beteiligten Schulen gehören das BBZ Dormagen, das Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg Neuss, das BBZ Grevenbroich (ab 2026) und das Berufskolleg Weingartstraße Neuss (ab 2026).

Die Caritas hat hierzu einen Bericht zur Umsetzung des Präventionsprojekts zur psychischen Gesundheit in Berufsschulen und Weiterbildungskollegs angefertigt, welcher dieser Zusammenstellung beigelegt wird. Dieser beinhaltet die Anfangserhebungen und dessen Auswertungen, eine Aufführung der Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie

Projekttagen in den Schulen, das Psychologische Beratungsangebot und Suchtberatung in der Schule, die Inanspruchnahme der beiden Beratungsangebote, Evaluation und Wirkung der schulbezogenen Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, sowie die aufgewandten Mittel für 2025 (47.580,19€) und die geplanten Mittel für 2026 (53.000€).

9. und 10. Erkenntnisse zu „Mental Health Coaches“ und Folgen für die Präventionsarbeit vor Ort aufgrund der Einstellung des Programms und vergleichbaren präventiven Programmen

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund von thematischer Überschneidung zusammen beantwortet.

- **Hat die Verwaltung Erkenntnisse darüber, ob Schulen oder Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss von dem Bundesprogramm „Mental Health Coaches“ oder vergleichbaren präventiven Programmen profitiert haben oder ob Auswirkungen durch deren Einstellung spürbar sind?**
- **Welche Folgen sieht die Verwaltung für die Präventionsarbeit vor Ort, wenn schulbezogene präventive Programme zur Förderung psychischer Gesundheit nicht fortgeführt werden? Entstehen dadurch aus Sicht der Verwaltung Versorgungslücken, die auf kommunaler oder kreisweiter Ebene aufgefangen werden müssten?**

Zu dem Programm „Mental Health Coaches“ liegen uns keine Daten aus dem Rhein-Kreis Neuss vor. Bundesweit haben 100 bis 125 Schulen teilgenommen, aber uns ist nicht bekannt, dass es im RKN Schulen gibt, die an dem Bundesprogramm teilgenommen haben. Daher sind auch die Folgen der Einstellung des Programms für uns schwer beurteilbar.

11. Ausblick: Präventive Stärkung der psychischen Gesundheit junger Menschen

- **Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die psychische Gesundheit junger Menschen im Rhein-Kreis Neuss präventiv stärker zu fördern, insbesondere durch niedrigschwellige und geschlechtssensible Angebote, bessere Vernetzung von Schule, Jugendhilfe und Gesundheitswesen sowie stärkere Information über vorhandene Hilfen?**

Aktuell sind keine Gelder im Haushalt eingestellt, um die Präventionsprogramme auszubauen. Da es allerdings bereits ein gutes vorhandenes Netzwerk gibt, sollte dieses entsprechend genutzt werden.

12. Geplanter zusammenfassender Bericht

- **Beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss einen zusammenfassenden Bericht zur psychischen Gesundheit junger Menschen im Rhein-Kreis Neuss mit regionalen Daten, bestehender Angebotsstruktur, festgestellten Lücken und möglichen Handlungsempfehlungen vorzulegen? Wenn nein, warum nicht?**

Die Beantwortung stellt hiermit eine kurze Zusammenfassung über die derzeitige psychische Gesundheit junger Menschen im Rhein-Kreis Neuss mit regionalen Daten und bestehender Angebotsstruktur dar und wird durch den beigefügten Bericht der Caritas und einer Zusammenstellung von Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche, im Bereich psychischer Gesundheit wie auch weiteren gesundheitsrelevanten Bereichen, ergänzt.

Es wird zudem derzeit eine weitere Yes-Befragung initiiert, in welcher auch wieder die psychische Gesundheit der Jugendlichen behandelt werden wird. Es wird versucht, dieses Mal eine größere Teilnehmerzahl und damit auch eine bessere Repräsentativität zu erreichen. Im Anschluss an die Umfrage und der Bearbeitung der Daten, wird ein entsprechender Bericht dazu erstellt.

Anlagen:

Bericht der Caritas zur Umsetzung des Berufsschul-Präventionsprojekts
Hilfsangebote 2026

Bericht zur Umsetzung des Präventionsprojekts zur psychischen Gesundheit in Berufsschulen und Weiterbildungskollegs

1. Projektvorbereitung und -verlauf

Auf Grundlage der im Jahr 2024 erhobenen Bedarfe meldeten sich zunächst zwei Schulen zu Projektplanungsgesprächen im Kreishaus Neuss an: das BBZ Dormagen mit der damaligen Schulleiterin Frau Neumann sowie das Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg mit dem Schulleiter Herrn Prieß.

Auf Basis der von den Schulen geschilderten Bedarfe entwickelten die Caritas Sozialdienste unter Einbeziehung verschiedener Fachbereiche sowie der Diakonie Rhein-Kreis Neuss ein bedarfsgerechtes Konzept, das mit dem Schulpsychologischen Dienst abgestimmt wurde. Die Projektvorbereitungen konnten bereits Ende 2024 abgeschlossen werden. Der Projektstart erfolgte zu Beginn des Jahres 2025.

Im ersten Projektjahr 2025 wurden die Maßnahmen an den beiden Projektschulen BBZ Dormagen und Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg umgesetzt. Im Jahr 2026 wurde das Projekt ausgeweitet. Die Schulen aus dem 1. Projektjahr blieben auch im 2. Projektjahr, um die erreichten Erfolge fortzuführen. Neben den diesen beiden Projektschulen wurden das BBZ Grevenbroich sowie das Berufskolleg Weingartstraße in Neuss in das Projekt aufgenommen.

Die Ausweitung auf nun insgesamt vier Projektschulen machte eine personelle Aufstockung des Beratungsteams auf drei Beraterinnen und Berater erforderlich, um die schulischen Beratungsangebote an allen Standorten sicherzustellen.

2. Projektbeteiligte

An der Planung und Umsetzung des Projekts waren folgende Institutionen und Akteure beteiligt:

- Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss
(Suchtberatungsstelle, Erziehungsberatungsstelle)

Unter Mitwirkung der:

- Diakonie Rhein-Kreis Neuss
- Schulsozialarbeit der beteiligten Schulen
- Schulleitungen und Lehrkräfte der Projektschulen
- Schulamt des Rhein-Kreises Neuss
- Schulpsychologischer Dienst

Zu den beteiligten Schulen gehören:

- BBZ Dormagen
- Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg Neuss
- BBZ Grevenbroich (ab 2026)
- Berufskolleg Weingartstraße Neuss (ab 2026)

3. Anfangserhebung und Auswertung

BBZ Dormagen

Nach Vorstellung des Projekts bei der neuen Schulleitung wurden die ersten Schritte zur Schülerbefragung 2025 abgestimmt. Es wurden 300 Fragebögen ausgegeben. Der Rücklauf betrug 282 Fragebögen, von denen 267 ausgewertet werden konnten.

Die Ergebnisse (s. Anhang) zeigten, dass viele Schülerinnen und Schüler mit psychischen Belastungen konfrontiert sind und ein entsprechender Unterstützungsbedarf besteht.

Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg

Auch hier wurden 2025 zunächst Fragebögen entwickelt und verteilt. Von 200 ausgegebenen Fragebögen gingen 161 zurück, von denen 155 ausgewertet werden konnten.

Die Auswertung bestätigte ebenfalls einen deutlichen Bedarf an Unterstützungs- und Beratungsangeboten im Bereich psychische Gesundheit (Ergebnisse s. Anhang).

Schüler_innenbefragungen 2026

Eine Online-Schüler_innenbefragung bei den beiden hinzugekommenen Schulen ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung in der Umsetzung. Um eine Vergleichbarkeit mit der ersten Befragung sicherzustellen, ist sie inhaltlich gleich gestaltet.

4. Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie Projekttag in den Schulen

Im Jahr 2025 wurden an den beiden „älteren“ Projektschulen zahlreiche Informationsveranstaltungen und Projekttag durchgeführt.

BBZ Dormagen

Gemeinsam mit Schulsozialarbeit und Lehrkräften wurden Projekttag konzipiert und umgesetzt. Im Februar 2025 fanden an drei Tagen Informationsveranstaltungen zu folgenden Themen statt:

- Psychische Gesundheit
- Sucht und psychische Erkrankungen
- Glücksspielsucht

Darüber hinaus wurde das Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“ zweimal durchgeführt. Im weiteren Projektverlauf fanden zusätzlich drei Informationsveranstaltungen in einzelnen Klassen statt.

Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg

In enger Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und Lehrkräften wurden fünf Projekttag geplant und durchgeführt. Inhalte waren:

- Sucht und psychische Gesundheit
- Psychische Erkrankungen
- Durchführung von zwei Einheiten des Programms „Verrückt? Na und!“

Nachhaltigkeit und Erweiterung

2025 wurden weitere Informationsveranstaltungen in diversen Klassenstufen der beiden Projektschulen durchgeführt. Ziel war die Sensibilisierung für psychische Belastungen, der Abbau von Vorurteilen sowie die Förderung eines offenen Umgangs mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Durchführung des Programms „Verrückt? Na und!“ der Diakonie Rhein Kreis Neuss. Bis Ende 2025 konnten alle zehn geplanten Projekttag mit „Verrückt? Na und!“ erfolgreich umgesetzt werden.

Im Jahr 2026 wurden die Informationsveranstaltungen sowie die Durchführung von „Verrückt? Na und!“ auf die neu hinzugekommenen Schulen ausgeweitet.

5. Psychologisches Beratungsangebot und Suchtberatung in der Schule

Psychologische Beratung

Auf Grundlage der Befragungsergebnisse wurden an beiden Projektschulen individuelle Beratungskonzepte entwickelt.

Zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme der Angebote wurden schulbezogene, anonyme Online-Buchungssysteme eingerichtet. Die Angebote wurden durch Aushänge sowie Klassenbesuche mit persönlichen Vorstellungen der Beratungsfachkräfte bekannt gemacht.

Am BBZ Dormagen sowie am Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg wurden regelmäßige Beratungssprechstunden durch Psychologinnen der Erziehungsberatungsstelle eingerichtet. Die Angebote wurden von den Schülerinnen und Schülern intensiv genutzt.

Im Jahr 2026 konnten die Beratungsangebote aufgrund der bereits gewonnenen Erfahrungen auch an den neuen Projektschulen BBZ Grevenbroich und Berufskolleg Weingartstraße eingeführt werden. Die hohe Nachfrage führte zu einer raschen Auslastung der verfügbaren Termine.

Suchtberatung

Im vierten Quartal 2025 wurde das Beratungsspektrum um die schulische Suchtberatung erweitert. Die Beratungen wurden durch Fachkräfte der Suchtberatungsstelle direkt vor Ort angeboten und ermöglichten eine kontinuierliche Begleitung der betroffenen Schülerinnen und Schüler innerhalb ihres schulischen Umfelds.

Im Jahr 2026 wurde das Angebot der Suchtberatung zunächst an zwei Schulen eingeführt. Auch hierfür wurden anonyme Online-Buchungssysteme eingerichtet. Aufgrund der bisherigen Erfahrung der besonderen Sensibilität und Stigmatisierung des Themas wird derzeit mit einem geringeren Beratungsaufkommen als in den psychologischen Beratungsstunden gerechnet. Eine bedarfsgerechte Anpassung des Angebots bleibt möglich.

Inanspruchnahme der beiden Beratungsangebote

Jahr 2025

BBZ Dormagen

- Psychologische Beratung: 17 Termine
- Suchtberatung: 8 Termine

Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg

- Psychologische Beratung: 31 Termine
- Suchtberatung: 11 Termine

Jahr 2026 (Stand laufendes Projektjahr)

BBZ Dormagen

- Psychologische Beratung: 9 Termine
- Suchtberatung: 2 Termine

Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg

- Psychologische Beratung: 16 Termine

Berufskolleg Weingartstraße

- Psychologische Beratung: 8 Termine

Themenbeispiele der Beratungsinhalte:

Typische Adoleszenz-Probleme und Krisen wie z.B.:

- Ablösung vom Elternhaus
- Liebeskummer
- Selbstorganisation
- Erkenntnis, dass man in einem dysfunktionalen Familiensystem aufgewachsen ist
- Selbstwertproblematiken
- Einsamkeit /Isolation
- Prüfungsängste
- Gewalterfahrungen
- Suchtproblematiken in der Familie

Aber auch psychische Störungen wie:

- AD(H)S
- Depressive Episoden
- Angststörungen
- Sozialphobie
- Selektiver Mutismus
- Psychotische Episoden
- Eigene Suchtproblematiken (Nikotin, Cannabis, Medikamente, Amphetamine, Kokain)

Häufig fragten die jungen Menschen auch nach Ideen, wie man einen passenden Therapieplatz finden kann oder überbrückten mit der Beratung die Wartezeit auf einen bereits anvisierten Therapieplatz. Bei ungefähr 1/3 der Beratungsfälle konnten Ratsuchende in weitere Hilfsangebote vermittelt werden. Insgesamt 8 Ratsuchende haben die Beratung aus dem schulischen Kontext in die Erziehungsberatungsstelle, bzw. in die Suchtberatungsstelle verlegt und somit längerfristige Unterstützung in Anspruch genommen.

Die Ratsuchenden waren bisher zwischen 17 und 26 Jahren mit einem Anteil von circa 40% männlich und 60% weiblich (Diversität der geschlechtlichen Identität wurde nicht erhoben).

Rückmeldungen als O-Töne aus der Beratung:

„Ich habe das Gefühl, dass mir das erste Mal jemand wirklich zuhört ...“

„Wenn ich zuhause sage, dass es mir nicht gut geht, werde ich angeschrien, dass sich nicht alles um mich dreht.“

„Ich wäre wegen meines Cannabiskonsums niemals in eine Suchtberatungsstelle gegangen, aber das Angebot, ohne Zwang ein offenes, anonymes Gespräch darüber zu führen, fand ich direkt gut.“

„Mein Vater ist selbst alkohol- und drogenabhängig, aber es darf niemand wissen...“

Jetzt ist mir klar geworden, dass ich mich für mein ADHS nicht schämen muss.

6. Evaluation und Wirkung der schulbezogenen Maßnahmen

Die Rückmeldungen aus den Befragungen bestätigten die Relevanz der entwickelten Projektbausteine. Die Ergebnisse flossen unmittelbar in die Weiterentwicklung der Präventions- und Beratungsangebote an den beteiligten Schulen ein und ermöglichten eine bedarfsgerechte Anpassung an die jeweiligen Zielgruppen.

Das Projekt erreichte die Schülerinnen und Schüler sowie die schulischen Fachkräfte in hohem Maße. Dies zeigte sich sowohl in der kontinuierlichen Nachfrage nach Präventions- und Beratungsangeboten als auch in den positiven Rückmeldungen der Schulsozialarbeit und der Beratungslehrkräfte. Gleichzeitig trug das Projekt dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Suchthilfe nachhaltig zu stärken und Zugangswege zu professioneller Beratung niedrigschwelliger zu gestalten.

Die Schulungs- und Informationsveranstaltungen mit insgesamt rund 750 Teilnehmenden wurden von den Schülerinnen und Schülern im Durchschnitt mit der Schulnote 1,9 bewertet. Dies unterstreicht die hohe Akzeptanz der Angebote sowie deren wahrgenommenen Nutzen.

Im regelmäßigen Austausch mit der Schulsozialarbeit und den Koordinationslehrkräften wurden Inhalte, Methoden und Zielgruppenansprache kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt. Auch die Projektstage im Rahmen von „Verrückt? Na und!“ wurden gemeinsam ausgewertet und stießen bei den Teilnehmenden durchweg auf positive Resonanz.

Insgesamt leistete das Projekt einen wichtigen Beitrag dazu, psychische Gesundheit und Suchtprävention an den beteiligten Berufskollegs stärker im Schulalltag zu verankern. Gleichzeitig konnten Hemmschwellen gegenüber professioneller Beratung abgebaut und die Schulen in ihrer Handlungssicherheit im Umgang mit belasteten Schülerinnen und Schülern gestärkt werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Auch Öffentlichkeitsarbeit ist Bestandteil des Projekts, um dem Ziel der Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und Suchterkrankungen ein Stück näher zu kommen.

Besondere öffentliche Aufmerksamkeit erhielt eine Veranstaltung des Programms „Verrückt? Na und!“ am Theodor-Schwann-Weiterbildungskolleg. Diese wurde durch ein Fernsehteam der WDR-Lokalzeit begleitet. Im Anschluss wurde ein Live-Interview mit einer koordinierenden Lehrkraft ausgestrahlt, wodurch die Projektinhalte einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt werden konnten.

Darüber hinaus beteiligten sich die Projektpartner aktiv am kreisweiten Netzwerk zur psychischen Gesundheit. Die Netzwerkarbeit trug dazu bei, das Projekt bei unterschiedlichen Trägern und Hilfseinrichtungen bekannt zu machen sowie bestehende Kooperationsstrukturen auszubauen.

Die aktive Mitwirkung am kreisweiten Netzwerk zur psychischen Gesundheit trug maßgeblich dazu bei, das Projekt bei unterschiedlichen Trägern und Hilfeinrichtungen des Themenfeldes bekannt zu machen und bestehende Kooperationsstrukturen weiter auszubauen. Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit wurde zudem am 10. Oktober 2025 eine öffentliche Informationsveranstaltung auf dem Dormagener Marktplatz zum Thema „Psychische Gesundheit und Suchtprävention“ durchgeführt, an der sich auch die Schulsozialarbeit des BBZ Dormagen beteiligte.

Die steigende Bekanntheit und positive Resonanz des Projekts führten schließlich dazu, dass im Januar 2026 bei der Ringsitzung der Weiterbildungskollegs NRW in Herne das Projekt den teilnehmenden Schulleitungen vorgestellt wurde.

8. Eingesetzte Mittel

Für 2025 wurden insgesamt 47.580,19 € für die Umsetzung des Projekts eingesetzt.

Für 2026 ist ein Mitteleinsatz von 53.000 € geplant.

M. Weege im Juni 2026

Anhang:

Ergebnisse der Befragung BBZ Dormagen 2025

N=267

Hinweise zur Methode:

Aus verschiedenen Gründen mussten die Befragungen der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) über Fragebögen in den einzelnen Klassen durchgeführt werden. Vorab wurden die SuS über die jeweiligen Bedeutungen der verwendeten Begrifflichkeiten der Fragen informiert und bei Bedarf mit Beispielen veranschaulicht.

Der Altersdurchschnitt der Teilnehmenden betrug 18,33 Jahre.

Davon waren 44 % weiblich, 54,5 %, 1,5 % divers.

Frage 1: Ist das Thema psychische Belastung oder psychische Erkrankung Teil Ihres Alltags?
(Mehrfachnennungen möglich):

a. nein	122	122
b. ja, im Freundes- oder Bekanntenkreis	50	183
c. ja, bei Mitschüler_innen	19	
d. ja, in meiner Familie	34	
e. ja, in meiner Partnerschaft	8	
f. ja, bei mir selbst	72	

Frage 2:

Wie belastend empfinden Sie für sich diese Situationen? (Mehrfachnennungen möglich)	Überhaupt nicht belastend	Eher nicht belastend	Teils, Teils	Eher belastend	Sehr belastend	Anzahl gegebener Antworten
Psychische Erkrankungen/ Belastungen im Freundes- und Bekanntenkreis	100	39	67	38	9	253
Psychische Erkrankungen/ Belastungen bei Mitschüler_innen	123	61	30	11	20	245
Psychische Erkrankungen/ Belastungen in meiner Familie	98	31	28	53	45	255
Psychische Erkrankungen/ Belastungen in meiner Partnerschaft	140	16	23	30	34	243

Psychische Erkrankungen/ Belastungen bei mir selbst	83	26	39	38	50	236
Gesamt	544	173	187	170	158	

Frage 3:

Hilfemöglichkeiten bei psychischen Belastungen und/ oder psychischen Erkrankungen...

☐ ... sind mir nicht bekannt, benötige ich auch nicht	112
☐ ... sind mir nicht bekannt, wüsste ich aber gerne	41
☐ ... sind mir bekannt, nutze sie aber nicht	79
☐ ... nutze ich bereits	23

Frage 4:

Falls bekannt, welche Hilfemöglichkeiten bei psychischen Erkrankungen/ Belastungen kennen Sie?

42 % der SuS konnten Hilfemöglichkeiten nennen.

Frage 5:

Sollten psychische Belastungen bzw. psychische Erkrankungen im Schulalltag mehr Beachtung haben und thematisiert werden?

Ja	102	Ja = 38%
Nein	48	
Keine Meinung	107	

Frage 6: Sollten Hilfemöglichkeiten bei psychischer Belastung bzw. psychischer Erkrankung über die Schule (z.B. durch Infoveranstaltungen) bekannt gemacht werden?

Ja	90	Ja = 33%
Nein	59	
Keine Meinung	106	

Frage 7: Sollte die Schule bei Bedarf bei der Vermittlung von Hilfemöglichkeiten helfen?

Ja	118	Ja = 44%
Nein	38	
Keine Meinung	101	

Zentrale Ergebnisse

- Insgesamt gaben 54 % der befragten SuS an, dass eine psychische Belastung oder Erkrankung Teil ihres Alltags ist.
- Innerhalb dieser Gruppe empfanden 86 % dies als sehr belastend.
- 21 % berichteten mehrfach betroffen zu sein, etwa sowohl selbst als auch im Umfeld.
- 16 % nehmen bereits Hilfe in Anspruch.

- Zudem gaben 27 % der befragten SuS an, selbst von einer psychischen Belastung oder Erkrankung betroffen zu sein.

Ergebnisse der Befragung TSK 2025 N=155

Hinweise zur Methode:

Aus verschiedenen Gründen mussten die Befragungen der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) über Fragebögen in den einzelnen Klassen durchgeführt werden. Vorab wurden die SuS über die jeweiligen Bedeutungen der verwendeten Begrifflichkeiten der Fragen informiert und bei Bedarf mit Beispielen veranschaulicht.

Der Altersdurchschnitt der Teilnehmenden betrug 21 Jahre.

Davon waren 51 % weiblich, 47 % männlich, 2 % divers.

Frage 1: Ist das Thema psychische Belastung oder psychische Erkrankung Teil Ihres Alltags?
(Mehrfachnennungen möglich):

a. nein	59	59
b. ja, im Freundes- oder Bekanntenkreis	45	153
c. ja, bei Mitschüler_innen	20	
d. ja, in meiner Familie	31	
e. ja, in meiner Partnerschaft	10	
f. ja, bei mir selbst	47	

Frage 2:

Wie belastend empfinden Sie für sich diese Situationen? (Mehrfachnennungen möglich)	Überhaupt nicht belastend	Eher nicht belastend	Teils, Teils	Eher belastend	Sehr belastend	Anzahl gegebener Antworten
Psychische Erkrankungen/ Belastungen im Freundes- und Bekanntenkreis	37	28	49	26	4	144
Psychische Erkrankungen/ Belastungen bei Mitschüler_innen	53	39	34	14	6	146
Psychische Erkrankungen/ Belastungen in meiner Familie	48	17	25	18	34	142
Psychische Erkrankungen/ Belastungen in meiner Partnerschaft	57	15	22	17	23	134

Psychische Erkrankungen/ Belastungen bei mir selbst	50	10	23	25	36	144
Gesamt	245	109	153	100	103	

Frage 3: Hilfemöglichkeiten bei psychischen Belastungen und/ oder psychischen Erkrankungen...

☐ ... sind mir nicht bekannt, benötige ich auch nicht	54
☐ ... sind mir nicht bekannt, wüsste ich aber gerne	29
☐ ... sind mir bekannt, nutze sie aber nicht	37
☐ ... nutze ich bereits	31

Frage 4: Falls bekannt, welche Hilfemöglichkeiten bei psychischen Erkrankungen/ Belastungen kennen Sie?

32 % der SuS konnten Hilfemöglichkeiten nennen.

Frage 5: Sollten psychische Belastungen bzw. psychische Erkrankungen im Schulalltag mehr Beachtung haben und thematisiert werden?

Ja	81
Nein	24
Keine Meinung	47

Ja = 52%

Frage 6: Sollten Hilfemöglichkeiten bei psychischer Belastung bzw. psychischer Erkrankung über die Schule (z.B. durch Infoveranstaltungen) bekannt gemacht werden?

Ja	76
Nein	26
Keine Meinung	49

Ja = 49%

Frage 7: Sollte die Schule bei Bedarf bei der Vermittlung von Hilfemöglichkeiten helfen?

Ja	86
Nein	19
Keine Meinung	46

Ja = 55%

Zentrale Ergebnisse

- Insgesamt gaben 62 % der befragten SuS an, dass eine psychische Belastung oder Erkrankung Teil ihres Alltags ist.
- Innerhalb dieser Gruppe empfanden alle Teilnehmenden dies als sehr belastend.
- 59 % berichteten mehrfach betroffen zu sein, etwa sowohl selbst als auch im Umfeld.
- 32 % nehmen bereits Hilfe in Anspruch.
- Zudem gaben 30 % der befragten SuS an, selbst von einer psychischen Belastung oder Erkrankung betroffen zu sein.

Unterstützungs- und Beratungsangebote

Im Folgenden finden sich lokale und (über)regionale Unterstützungs- und Beratungsangebote. Falls ein Link nicht mehr funktionieren sollte, versuchen Sie am besten den Namen über eine der verfügbaren Online-Suchmaschinen zu suchen, dies sollte in der Regel zur richtigen Kontaktstelle führen.

Falls Sie oder Ihre Angehörigen Hilfe benötigen und Sie unter den Angeboten keine passende Anlaufstelle finden können, können Sie sich natürlich auch direkt an den Rhein-Kreis Neuss und dessen Kontaktstellen wenden.

1. Kontaktstellen im Rhein-Kreis Neuss

Einrichtung	Aufgabe	Kontakt
Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss	Gesundheitsförderung, Sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatung	https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/
Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	Unterstützt junge Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen durch Beratung, Begleitung und bedarfsgerechte Hilfen.	https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/jugendamt/
Schulpsychologischer Dienst	Beratung bei Schulproblemen, Lernstörungen, Krisen	https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/schulen-und-kultur/abteilungen/schulpsychologischer-dienst
Selbsthilfekontaktstelle	Unterstützung von Selbsthilfegruppen	https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/dienstleistungen/selbsthilfekontaktstelle-rhein-kreis-neuss/
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss	Beratung bei psychischen Erkrankungen, Sucht und Krisensituationen.	https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/abteilungen-dienststellen/sozialpsychiatrischer-dienst/

2. Psychologische Beratung

Angebot	Beschreibung	Kontakt/Link
Nummer gegen Kummer	Größtes kostenloses, telefonisches, anonymes Beratungsangebot Deutschlands. Themenoffen.	Montags bis samstags von 14-20 Uhr unter 116 111 zu erreichen. https://www.nummergegenkummer.de
Telefon-Seelsorge	Kostenlose, anonyme Beratung bei Problemen und Sorgen.	Tel.: 0800 1110111 / 0800 1110222 oder 116 123 https://www.telefonseelsorge.de
Between The Lines	Digitale Jugendhilfe – Online-Beratung für Jugendliche.	https://about.between-the-lines.de/
Ambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie der St. Augustinus Gruppe (Alexius/Josef-Krankenhaus Neuss)	Psychiatrische Unterstützung bei Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter	https://www.psychiatrie-neuss.de/expertise/ambulante-angebote/ambulantes-zentrum/ambulanz-fuer-kinder-und-jugendpsychiatrie
TK CareNow	Psychologische Soforthilfe für Jugendliche (13-17 Jahre).	https://www.tk.de/carenow
AOK - Psychische Gesundheit im Unterricht Und AOK-liveonline: Coachings rund um Gesundheit, Ausbildung und Studium	Informationen und Angebote für Kinder und Jugendliche, darunter auch Online-Coaching Angebote zu Gesundheitsthemen wie Stress und Entspannung, Ernährung oder Abnehmen unter AOK-liveonline.	https://www.aok.de/pk/leistungen/unterricht/psychische-gesundheit/ https://www.aok.de/pk/gesundheitskurse/online/livonline/
LVR Jugendhilfe	Landschaftsverband Rheinland mit verschiedenen Unterstützungsangeboten und	24-Stunden-Notdienst: 02821 810 https://jugendhilfe-rheinland.lvr.de/de/index.html

	psychiatrischen Einrichtungen.	
#gemeinsamtark NRW	NRW-weites Gruppenangebot für psychisch belastete Kinder und Jugendliche.	https://www.kvno.de/praxis/praxismanagement/ge-meinsamtark

3. Suchtberatung (Alkohol, Drogen, Medien)

Angebot	Beschreibung	Kontakt/Link
Caritas Suchthilfen	Beratung und Unterstützung bei Suchterkrankungen.	https://www.caritas-neuss.de/hilfen-beratung/suchthilfe/ueberblick/
Kids im Zentrum	Hilfe für Kinder und Jugendliche mit suchterkrankten Eltern.	https://www.caritas-neuss.de/hilfen-beratung/kinder-jugend-familien/kiz-kids-im-zentrum
DigiSucht	Digitale Suchtberatung für Betroffene und Angehörige.	https://www.suchtberatung.digital/
Polizeiliche Sucht- und Drogenprävention	Präventionsangebote der Polizei NRW.	https://rhein-kreis-neuss.polizei.nrw/artikel/polizeiliche-sucht-und-drogenpraevention
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)	Überregionale Informationen und Beratung.	https://www.dhs.de/die-dhs/
Fachverband Medienabhängigkeit e.V.	Spezifische Beratung bei Mediensucht.	https://www.fv-medienabhaengigkeit.de/
Mediensuchtprävention NRW e.V.	Landesweites Angebot zur Mediensuchtprävention.	https://www.mediensuchtpraevention-nrw.de/

4. Mediennutzung & Internetsicherheit

Angebot	Beschreibung	Kontakt/Link
s.i.n.us Netzwerk	Sicher im Netz unterwegs – Medienkompetenz und Schutz vor Cyber-Grooming.	https://www.sinus-netzwerk.de/was-ist-s-i-n-us
Landesanstalt für Medien NRW	Informationen zu und Förderung von Medienkompetenz.	https://www.medienanstalt-nrw.de/
Digitale Helden	Peer-to-Peer-Ansatz für Medienkompetenz an Schulen.	https://digitale-helden.de/

Polizei NRW – Medienkompetenz	Schutz vor Cyber-Grooming und sicheren Umgang mit sozialen Medien.	https://rhein-kreis-neuss.polizei.nrw/artikel/medienkompetenz-fuer-kinder-und-jugendliche
Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss	Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche.	https://medien.schule/

5. Jugendhilfe, Familienberatung & Soziale Unterstützung

Angebot	Beschreibung	Kontakt/Link
Caritas balance	Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Caritas Neuss. Beinhaltet unter anderem Angebote wie: - Aufwind (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern) - Mädchengruppe „Girls Club“ (11-13 Jahre) - Mädchengruppe (ab 14 Jahren) - „Gaming im Griff“: Tipps und Tricks für Zocker von 11 - 13 Jahre - Stärkende Gruppe für psychisch und/oder suchbelastete Eltern - Elterngruppe „Eltern psychisch kranker Kinder“ - Kinder im Blick – Ein Kurs für getrennte Eltern	https://www.caritas-neuss.de/hilfen-beratung/kinder-jugend-familien/erziehungs-und-familienberatung/balance-erziehungs-und-familienberatungsstelle-neuss/
JUBS Jugendberatungsstelle Neuss	Beratung zu verschiedenen Lebenslagen für Jugendliche. Nur für Jugendliche aus Neuss.	https://www.jubsneuss.de
Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Dormagen und Rommerskirchen	Unterstützung der gesamten Familie in verschiedenen	https://www.caritas-neuss.de/hilfen-beratung/kinder-jugend-familien/erziehungs-und-familienberatung/erziehungs-und-

	Bereichen. Richtet sich an Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren in Dormagen und Rommerskirchen.	familienberatungsstelle-dormagen-rommerskirchen/index.html
Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Grevenbroich und Jüchen	Unterstützung der gesamten Familie. Richtet sich an Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Grevenbroich und Jüchen.	https://www.caritas-neuss.de/hilfen-beratung/kinder-jugend-familien/erziehungs-und-familienberatung/erziehungs-und-familienberatung-grevenbroich-juechen/index.html
Diakonie Beratungsstelle in Kaarst und Korschenbroich	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern aus Kaarst und Korschenbroich. Die Beratungsstelle Kaarst bietet auch eine „Deep Talk“ - Gruppe nur für Mädchen zwischen 14-17 Jahren an	https://www.diakonie-rkn.de/beratungsstelle-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern-kaarst/ https://www.diakonie-rkn.de/beratungsstelle-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern-kaarst/#beratungsstelle-korschenbroich
Stadt Meerbusch Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	Beratungsstelle der Stadt Meerbusch für Eltern, Pflegeeltern, Kinder und Jugendliche	https://meerbusch.de/leben-in-meerbusch/jugend-und-familie/beratungsstelle-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern
Familien- und Erziehungsberatungsstelle Stadt Neuss	Beratung für Familien und Erziehende.	https://www.neuss.de/service/familien-und-kinder/beratung-und-hilfe/beratung-und-hilfe/familien-und-erziehungsberatungsstelle
Streetwork Stadt Neuss	Aufsuchende Jugendarbeit im öffentlichen Raum.	https://www.neuss.de/service/familien-und-kinder/beratung-und-hilfe/streetwork
SKM Neuss	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für Familien in Krisen.	https://skm-neuss.de/Leistungen/kinder-jugend-und-familienhilfe/
Streetlife Weckhoven	Streetworker beraten und begleiten Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Situationen, niedrigschwellig und anonym. Einsatzgebiet Neuss Weckhoven.	https://www.diakonie-rkn.de/streetlife-weckhoven/

Streetlife Neuss	Streetworker beraten und begleiten Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Situationen, niedrigschwellig und anonym. Einsatzgebiet hauptsächlich Neusser Innenstadt und Nordstadt/Furth.	https://www.diakonie-rkn.de/streetlife-neuss/
Malteser Werke	Stationäre Jugendhilfe, Familienhilfe und offene Jugendarbeit.	https://www.malteser-werke.de/was-wir-tun/jugend-soziales/jugendhilfe.html
Lebenshilfe Neuss	Beratung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen und Angehörige.	https://lebenshilfe-neuss.de/beratung-und-hilfe/

6. Sonstige Hilfsangebote

Angebot	Beschreibung	Kontakt/Link
AOK-Website zu Gesundheitskompetenz	Informationen zu Gesundheitskompetenz, darunter auch, wie man Gesundheitsinformationen im Internet finden kann.	https://www.aok.de/rh
Fit4future Teens (DAK)	Bundesweites Präventionsprogramm an Schulen.	https://teens.fit-4-future.de/
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	Bundesweites Hilfsangebot für betroffene Frauen.	Erreichbar 24/7 unter der Nummer 116 016 https://www.bafza.de/rat-und-hilfe/hilfetelefon-gewalt-gegen-frauen
Hilfetelefon „Gewalt an Männern“	Bundesweites Hilfsangebot für betroffene Männer.	Erreichbar Montag bis Donnerstag 8-20 Uhr und Freitag 8-15 Uhr unter 0800 1239900 https://www.maennerhilfetelefon.de/
Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit (BIÖG)	Das BIÖG informiert wissenschaftsbasiert, unabhängig und praxisnah zu Gesundheitsförderung und Prävention. Mit Infomaterialien zu	https://www.bioeg.de/

	verschiedenen Themen, darunter auch Sexualaufklärung, Suchtprävention, Essstörungen, sowie Kinder- und Jugendgesundheit.	
Loveline	Informationsportal zu Liebe, Sex, Verhütung und Krankheiten.	https://www.loveline.de

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1430/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Anfrage zum Hitzenotstand im Alloheim Dormagen

Sachverhalt:

Nachfolgend beantwortet die Kreisverwaltung die Anfrage der Kreistagsfraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ vom 04.09.2026 hinsichtlich des Hitzenotstandes in der Alloheim Senioren-Residenz Dormagen. Da die Kreisverwaltung bereits zwei weitere Vorlagen zu den Themen Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen im Allgemeinen (TOP N1, Vorlage-Nr. 50/1341/XVIII/2026) und zum Alloheim Dormagen im Speziellen (TOP Ö8, Vorlage-Nr. 50/1387/XVIII/2026) erstellt hat, wird zur Vermeidung von Dopplungen bei ähnlich gelagerten Fragestellungen auf die jeweiligen Vorlagen verwiesen.

1. Wie hoch war die Raumtemperatur in der Einrichtung zum Zeitpunkt der Evakuierung sowie im Vorfeld?
Die Temperaturen betrugen in den oberen Geschossen zum Zeitpunkt der Evakuierung über 35 °C.
2. Wann wurde die Heimaufsicht erstmals über die Situation informiert?
Die WTG-Behörde wurde am Sonntag, den 28.06.2026, über ein Mitglied des Krisenstabs der Kreisverwaltung über die Situation in der Einrichtung informiert. Die Koordination der Evakuierung selbst erfolgte über die Stadt Dormagen. Eine Kontaktaufnahme der WTG-Behörde zum Betreiber erfolgte umgehend am Montag, den 29.06.2026.
3. Was haben Einrichtungs- und Pflegedienstleitung im Vorfeld unternommen, damit diese Situation gar nicht erst eintritt?
Hierzu wird auf die Vorlage 50/1341/XVIII/2026 zu TOP N1 im nicht-öffentlichen Teil verwiesen, die auf die genauen Gründe der Hitzeentwicklung in der Einrichtung eingeht.

4. Gibt es ein Hitzeschutzkonzept mit klaren Dienstanweisungen für Mitarbeitende (Pflegerische und Betreuungspersonen) zum Schutz der Bewohnenden? Dabei geht es nicht nur um bauliche Maßnahmen, sondern vor allem um pflegerische: wie z.B. Beobachtung des Allgemeinzustands der Bewohnenden, Unterstützung einer vermehrten Flüssigkeitsaufnahme, regelmäßige Kontrolle der Vitalwerte, Beratung zu leichter Kleidung, kühle Fußbäder, das Anbieten von gekühlten (oder gefrorenen) feuchten Tüchern oder Cold Pads für Gesicht, Nacken und Hände, um nur einige zu nennen.
Ein Hitzeschutzkonzept war und ist vorhanden. Dieses beinhaltet auch die in der Frage genannten pflegerischen Maßnahmen.
5. Gibt es in der Einrichtung Kühl- und Gefrierschränke, in denen kühlende Hilfsmittel in ausreichender Menge vorrätig sind?
In der Einrichtung sind Kühlschränke und Getränkespender vorhanden. Ob kühlende Hilfsmittel zum Zeitpunkt der Evakuierung in ausreichende Menge vorhanden waren, kann retrospektiv nicht nachvollzogen werden.
6. Gibt es Unterstützung für die Mitarbeitenden zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Hitze am Arbeitsplatz und wenn ja, welche?
Hierzu wird auf die Vorlage zur Beantwortung der SPD-Anfrage (TOP Ö8, Vorlage-Nr. 50/1387/XVIII/2026) verwiesen.
7. Welche baulichen Maßnahmen wurden im Vorfeld ergriffen, um die Sonneneinstrahlung zu reduzieren und die Räume gezielt zu temperieren?
Hierzu wird auf die Vorlage im nicht-öffentlichen Teil (TOP N1, Vorlage-Nr. 50/1341/XVIII/2026) verwiesen.
8. Hätte es die Möglichkeit gegeben, einen kühlen Raum so auszustatten, dass sich belastete Bewohnende dort hätten aufhalten können?
Ja, diese Möglichkeit ist sogar explizit im einrichtungsbezogenen Hitzeschutzkonzept benannt, wurde aber von den diensthabenden Pflegekräften nicht umgesetzt.
9. Welche Kosten sind der Stadt durch diese umfangreichen Hilfemaßnahmen entstanden?
10. Inwiefern wird der Verursacher an den Kosten beteiligt?
Zu diesen beiden Fragen kann die Kreisverwaltung keine Auskunft geben.
11. Inwiefern wird sichergestellt, dass dies nicht erneut eintritt?
Hierzu wird auf die Vorlage zur Beantwortung der SPD-Anfrage (TOP Ö8, Vorlage-Nr. 50/1387/XVIII/2026) verwiesen.
12. Gibt es in den anderen Einrichtungen im Kreisgebiet Hitzeschutzkonzepte, die sowohl bauliche als auch pflegerische Maßnahmen umfassen, und inwiefern wurden davon Maßnahmen umgesetzt?
Hierzu wird auf die Vorlage zur Beantwortung der SPD-Anfrage (TOP Ö8, Vorlage-Nr. 50/1387/XVIII/2026) verwiesen.

Anlagen:

20260916 Anfrage SozialAS Hitzenotstand im Alloheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion, Schulstr. 1, 41460 Neuss

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit
des Rhein-Kreises Neuss
Herr Florian Köpenick
Kreisverwaltung



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 4. September 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 16.09.2026

Anfrage zum Hitzenotstand im Alloheim

Sehr geehrter Herr Köpenick,

wie am Samstag, dem 27.06.2026 öffentlich bekannt wurde, kam es im Alloheim, Virchowstr. 2 zu einer erheblichen Hitzebelastung der Bewohnenden, infolge derer auch einige Personen in ein Krankenhaus verlegt werden mussten. Darüber hinaus wurde durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst umfangreiche Hilfe geleistet, um die verbliebenen Bewohnenden u.a. durch Kühlmaßnahmen und Umzüge innerhalb der Einrichtung zu schützen.

In der Berichterstattung wurde wiederholt erwähnt, dass sich die Leitungspersonen der Einrichtung sehr kooperativ verhalten hätten. Eine solche Berichterstattung ist grundsätzlich zu begrüßen, damit die betroffenen Personen, Ihre Angehörigen sowie die interessierte Stadtbevölkerung nicht übermäßig beunruhigt werden.

Mittlerweile ist durch die Presse bekannt geworden, dass die Heimaufsicht involviert ist, um die näheren Umstände zu prüfen.

Dennoch stellt sich uns die Frage nach der Verantwortung des Trägers und der Einrichtungsleitung.

Im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Nordrhein-Westfalen, im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie dazugehörigen Verordnungen sind Anforderungen formuliert, die beim Thema Hitzeschutz greifen. Da die Wohn- und Aufenthaltsräume in einer Pflegeeinrichtung gleichzeitig die Arbeitsstätte der Pflegenden sind, ergänzen sich unserer Auffassung nach diese gesetzlichen Vorgaben.

WTG NRW § 20 Abs. 1 Anforderungen an die Wohnqualität

(1) Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.

WTG DVO §6 Abs. 4

„Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.“

sowie

WTG DVO §25 Abs. 2

„(2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.“

Konkreter als das WTG wird das Arbeitsschutzgesetz.

ArbSchG § 3 Abs. 1 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

In der Technischen Regel für Arbeitsstätten wird diese Verpflichtung rechtlich bindend konkretisiert.

In der ASR 3.5 werden eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur sowie der Schutz gegen übermäßige Sonneneinstrahlung gefordert.

Dazu heißt es unter Punkt 4.3 Übermäßige Sonneneinstrahlung

„(1) Fenster, Oberlichter und Glaswände, die der Tageslichtversorgung dienen, sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Tageslichtversorgung gewährleistet ist und gleichzeitig störende Blendung und übermäßige Erwärmung vermieden werden.“

(2) Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur von über 26°C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten. Störende direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Im anschließenden Absatz (3) folgen Gestaltungsbeispiele für Sonnenschutzsysteme.

Schließlich unter Punkt 4.4 Arbeitsräume bei einer Außenlufttemperatur von +26°C :

„(1) Wenn die Außenlufttemperatur über 26°C beträgt und unter der Voraussetzung, dass geeignete Sonnenschutzmaßnahmen nach Punkt 4.3 verwendet werden, sollen beim

Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von +26°C zusätzliche Maßnahmen, z.B. nach Tabelle 4 ergriffen werden.“

Daher bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch war die Raumtemperatur in der Einrichtung zum Zeitpunkt der Evakuierung sowie im Vorfeld?
2. Wann wurde die Heimaufsicht erstmals über die Situation informiert?
3. Was haben Einrichtungs- und Pflegedienstleitung im Vorfeld unternommen, damit diese Situation gar nicht erst eintritt?
4. Gibt es ein Hitzeschutzkonzept mit klaren Dienstanweisungen für Mitarbeitende (Pflegerische und Betreuungspersonen) zum Schutz der Bewohnenden? Dabei geht es nicht nur um bauliche Maßnahmen, sondern vor allem um pflegerische: wie z.B. Beobachtung des Allgemeinzustands der Bewohnenden, Unterstützung einer vermehrten Flüssigkeitsaufnahme, regelmäßige Kontrolle der Vitalwerte, Beratung zu leichter Kleidung, kühle Fußbäder, das Anbieten von gekühlten (oder gefrorenen) feuchten Tüchern oder Cold Pads für Gesicht, Nacken und Hände, um nur einige zu nennen.
5. Gibt es in der Einrichtung Kühl- und Gefrierschränke, in denen kühlende Hilfsmittel in ausreichender Menge vorrätig sind?
6. Gibt es Unterstützung für die Mitarbeitenden zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Hitze am Arbeitsplatz und wenn ja, welche?
7. Welche baulichen Maßnahmen wurden im Vorfeld ergriffen, um die Sonneneinstrahlung zu reduzieren und die Räume gezielt zu temperieren?
8. Hätte es die Möglichkeit gegeben, einen kühlen Raum so auszustatten, dass sich belastete Bewohnende dort hätten aufhalten können?
9. Welche Kosten sind der Stadt durch diese umfangreichen Hilfemaßnahmen entstanden?
10. Inwiefern wird der Verursacher an den Kosten beteiligt?
11. Inwiefern wird sichergestellt, dass dies nicht erneut eintritt?
12. Gibt es in den anderen Einrichtungen im Kreisgebiet Hitzeschutzkonzepte, die sowohl bauliche als auch pflegerische Maßnahmen umfassen, und inwiefern wurden davon Maßnahmen umgesetzt?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende

Hans Christian Markert
Fraktionsvorsitzender

Gez. Ute Leiermann
Kreistagsabgeordnete